

# Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	3
Einladung	3
Vorlagendokumente	7
TOP Ö 2 Konzept zur Integration von Flüchtlingen im Rhein-Kreis Neuss	7
Vorlage 50/1744/XVI/2016	7
161201 SozialAS Antrag Integration Geflüchtete 50/1744/XVI/2016	9
TOP Ö 3 Aktuelle gesundheitliche Situation von Flüchtlingen	11
Vorlage 53/1734/XVI/2016	11
TOP Ö 4 Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel	13
Vorlage 50/1747/XVI/2016	13
TOP Ö 5 Verbindliche Pflegebedarfsplanung für den Rhein-Kreis Neuss	15
Vorlage 50/1695/XVI/2016	15
Liste der Altenpflegeheime im Rhein-Kreis Neuss 50/1695/XVI/2016	19
Pflegebedarfsanalyse 2013 Kurzversion 50/1695/XVI/2016	25
TOP Ö 6 Verbesserung der Wohnsituation für Menschen mit Behinderung - Antrag der CDU und FDP Kreistagsfraktionen vom 12.10.2016	29
Vorlage 50/1745/XVI/2016	29
20161012 Antrag - Wohnsituation Menschen mit Behinderungen 01122016 50/1745/XVI/2016	33
TOP Ö 7 Schaffung von "Stationären Wohnplätzen" für behinderte Menschen im Rhein-Kreis Neuss, insbesondere mit geistiger Behinderung	35
Vorlage 50/1746/XVI/2016	35
20161201 Antrag Sozialausschuss Stationäre Wohnplätze 50/1746/XVI/2016	37
Anlage Top 7 Rhein_Kreis_Neuss_17_11_2016 50/1746/XVI/2016	41
Anlage Top 7 - Vorlage14_1374 50/1746/XVI/2016	45
Anlage Top 7 Vorlage14_1657 50/1746/XVI/2016	63
TOP Ö 8 Inklusionsassistenz in der OGS - Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17.11.2016	73
Vorlage 50/1755/XVI/2016	73
161201 SozAS Anlage LVR-Vorlage 50/1755/XVI/2016	75
161201 SozialAS Antrag Inklusionsassistenz OGS 50/1755/XVI/2016	111
TOP Ö 9.1 Umstellung Pflegestärkungsgesetz II bei Pflegestufe 0	113
Vorlage 50/1748/XVI/2016	113
TOP Ö 9.2 Welt-AIDS-Tag 2016	115
Vorlage 50/1754/XVI/2016	115
Inhaltsverzeichnis 50/1754/XVI/2016	117



Neuss/Grevenbroich, 21.11.2016

An die  
Mitglieder des Sozial- und Gesundheitsausschusses

**nachrichtlich:**

An die  
stv. Mitglieder des Sozial- und Gesundheitsausschusses  
und die Kreistagsabgeordneten,  
die nicht dem Sozial- und Gesundheitsausschuss angehören

An den Landrat und die Dezernenten

**Einladung**  
zur **10. Sitzung**  
**des Sozial- und Gesundheitsausschusses**  
(XVI. Wahlperiode)

**am Donnerstag, dem 01.12.2016, um 17:00 Uhr**

Kreishaus Grevenbroich  
Kreissitzungssaal (1. Etage)  
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich  
(Tel. 02181/601-2171 und -2172)

**TAGESORDNUNG:**

**Öffentlicher Teil:**

1. Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Konzept zur Integration von Flüchtlingen im Rhein-Kreis Neuss  
Vorlage: 50/1744/XVI/2016
3. Aktuelle gesundheitliche Situation von Flüchtlingen  
Vorlage: 53/1734/XVI/2016
4. Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel  
Vorlage: 50/1747/XVI/2016

5. Verbindliche Pflegebedarfsplanung für den Rhein-Kreis Neuss  
Vorlage: 50/1695/XVI/2016
6. Verbesserung der Wohnsituation für Menschen mit  
Behinderung - Antrag der CDU und FDP Kreistagsfraktionen  
vom 12.10.2016  
Vorlage: 50/1745/XVI/2016
7. Schaffung von "Stationären Wohnplätzen" für behinderte  
Menschen im Rhein-Kreis Neuss, insbesondere mit geistiger  
Behinderung  
Vorlage: 50/1746/XVI/2016
8. Inklusionsassistenten in der OGS - Antrag der Fraktion Bündnis  
90/Die Grünen vom 17.11.2016  
Vorlage: 50/1755/XVI/2016
9. Mitteilungen
- 9.1. Umstellung Pflegestärkungsgesetz II bei Pflegestufe 0  
Vorlage: 50/1748/XVI/2016
- 9.2. Welt-AIDS-Tag 2016  
Vorlage: 50/1754/XVI/2016
10. Anfragen

### **Nichtöffentlicher Teil:**

1. Situation Seniorenpflegeheim Meridias, Meerbusch

*Hans-Ulrich Klose*

Dr. Hans-Ulrich Klose  
Vorsitzender

---

Für die Vorbesprechungen stehen den Fraktionen in der Zeit von 16.00 - 17.00 Uhr folgende Räume im Sitzungsbereich des **Kreishauses Grevenbroich** zur Verfügung:

CDU-Fraktion: Besprechungsraum V/VI  
1. Etage  
02181/601-2050/2060

SPD-Fraktion: Besprechungsraum I  
Erdgeschoss  
02181/601-2110

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Besprechungsraum IV  
Erdgeschoss  
02181/601-2140

FDP-Fraktion: Besprechungsraum III  
Erdgeschoss  
02181/601-2130

Die Linke: Besprechungsraum II  
Erdgeschoss  
02181/601-2120

Fraktion UWG/Die Aktive Besprechungsraum 0.02  
Erdgeschoss  
02181/601-1117

Parkplätze stehen in der Tiefgarage des Kreishauses Grevenbroich, Einfahrt "Am Ständehaus", zur Verfügung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Parken auf dem Rondell vor dem Haupteingang des Kreishauses Grevenbroich nicht gestattet ist!



**Sitzungsvorlage-Nr. 50/1744/XVI/2016**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Sozial- und Gesundheitsausschuss</b>	01.12.2016	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Konzept zur Integration von Flüchtlingen im Rhein-Kreis Neuss**

**Sachverhalt:**

Das Konzept zur Integration von Flüchtlingen im Rhein-Kreis Neuss ist in der letzten Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 14.09.2016 vorgestellt worden (Vorlage 50/1553/XVI/2016). Die Beratung hierüber ist auf die nächste Sitzung am 01.12.2016 vertagt worden.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat zum Konzept am 26.10.2016 einen Antrag eingereicht, der als Anlage beigefügt ist.

**Beschlussvorschlag:**

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt das Konzept zur Integration von Flüchtlingen im Rhein-Kreis Neuss zur Kenntnis. Über die Umsetzung der Konzeption in den einzelnen Handlungsfeldern wird jährlich im Sozial- und Gesundheitsausschuss berichtet.



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, KTF, SCHULSTR. 1, 41460 NEUSS

An den Vorsitzenden des  
Sozial- und Gesundheitsausschusses  
im Rhein-Kreis Neuss  
Herrn Dr. Hans-Ulrich Klose

Fax +49 2181 6012401

**FRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS**

**Erhard Demmer**  
Fraktionsvorsitzender



Schulstraße 1  
41460 Neuss  
Tel: +49 (2131) 1666-81  
Fax: +49 (2131) 1666-83  
fraktion@gruene-rkn.de

Neuss, 26. Oktober 2016  
Martin Kresse / Renate Dorner-Müller

### **Integration von Geflüchteten**

Sehr geehrter Herr Dr. Klose,

wir bitten Sie, unseren Antrag zum oben genannten Thema auf die Tagesordnung der Sitzung des **Sozial- und Gesundheitsausschuss am 1. Dezember 2016** zu nehmen:

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt das Konzept zur Integration von Flüchtlingen im Rhein-Kreis Neuss zur Kenntnis.

Um eine Einheitlichkeit des Konzeptes zu erreichen, soll die unter dem Punkt "Junge Flüchtlinge" (ab Seite 17 des Konzeptes) begonnene tabellarische Feststellung von "Bedarf" - "Handlungsempfehlung" - "Umsetzung" nach Ergänzung um den Punkt "Verantwortlichkeit" auch auf die anderen Handlungsfelder ausgedehnt werden.

Über die Umsetzung der Konzeption in den einzelnen Handlungsfelder wird jährlich im Sozial- und Gesundheitsausschuss berichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Erhard Demmer  
Fraktionsvorsitzender

D/ Kreistagsbüro und Fraktionsgeschäftsstellen im Rhein-Kreis Neuss - per Email

---



**Sitzungsvorlage-Nr. 53/1734/XVI/2016**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Sozial- und Gesundheitsausschuss</b>	01.12.2016	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Aktuelle gesundheitliche Situation von Flüchtlingen**

**Sachverhalt:**

In der letzten Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses bat Kreistagsabgeordnete Servos um Informationen zum gesundheitlichen Zustand der Flüchtlinge. Dementsprechend werden die Leiterin des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes des Kreisgesundheitsamtes Barbara Albrecht und Amtsarzt Dr. Michael Dörr in Kurzreferaten auf wesentliche Aspekte der Flüchtlingsgesundheit eingehen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt beide Berichte zur Kenntnis.



**Sitzungsvorlage-Nr. 50/1747/XVI/2016**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Sozial- und Gesundheitsausschuss</b>	01.12.2016	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:  
Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel**

**Sachverhalt:**

Die vom Rhein-Kreis Neuss in Auftrag gegebene Mietwerterhebung ist abgeschlossen. Der für das Schlüssige Konzept angewendete methodische Ansatz wurde in der letzten Ausschusssitzung am 14.09.2016 nochmals vorgestellt. Er entspricht der Vorgehensweise der bisherigen Erhebungen. Auch die für das Kreisgebiet festgelegte Clusterbildung bzw. die Bildung von 6 Wohnungsmarkttypen ist unverändert.

Die Mietwerterhebung hat für alle Wohnungsgrößen in allen Vergleichsräumen eine Erhöhung der Angemessenheitswerte zur Folge.

Am 24.11.2016 findet eine weitere Besprechung mit den Sozialdezernenten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Mietwerterhebung statt.

Die Ergebnisse der Mietwerterhebung und die neuen Mietobergrenzen werden dem Ausschuss in der Sitzung von Herr Matthias Klupp, Fa. Analyse & Konzepte GmbH Hamburg, und der Verwaltung vorgestellt.

Die neuen Richtwerte sollen nach der Bestätigung der Niederschrift des Sozial- und Gesundheitsausschusses durch den Kreistag am 21.12.2016 zum 01.02.2017 in Kraft treten.

**Beschlussvorschlag:**

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss stimmt den neuen Richtwerten zu.



**Sitzungsvorlage-Nr. 50/1695/XVI/2016**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Sozial- und Gesundheitsausschuss</b>	01.12.2016	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Verbindliche Pflegebedarfsplanung für den Rhein-Kreis Neuss**

**Sachverhalt:**

Mit Inkrafttreten des durch das GEPA NRW novellierten Landespflegerechtes in Oktober 2014 haben die Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen das Instrument der Pflegebedarfsplanung zurück erhalten. In der Sitzung des Kreistages am 16.12.2014 hat der Rhein-Kreis Neuss mit dem einstimmigen Beschluss für eine „Verbindliche Bedarfsplanung“ diese Möglichkeit schnell aufgegriffen, um einem weiteren unkontrollierten Wachstum des Angebotes im Bereich der vollstationären Pflegeeinrichtungen Einhalt zu gebieten. Den gemäß den gesetzlichen Vorgaben jährlich zu fassenden Beschluss hat der Kreistag am 15.12.2015 erneut gefasst, um auch für das Jahr 2016 über eine verbindliche Bedarfsplanung zu verfügen.

Die Verwaltung hat neben der Entwicklung des Angebotes die tatsächliche Auslastung der stationären Pflegeeinrichtungen regelmäßig abgefragt. Zum Stichtag 15.11.2016 ergab sich dabei folgendes Bild:

**Entwicklung der Nachfrage nach vollstationären Altenpflegeplätzen**

Stand: November 2016

2016

Kommune	Bestand	Planung	Bestand und Planung	Nachfrage lt. hcb 2013	Saldo incl. Planung	Saldo nur Bestand	tatsächlich freie Plätze*
Dormagen	548	0	548	509	39	39	15
Grevenbroich	716	0	716	482	234	234	83
Jüchen	205	0	205	164	41	41	16
Kaarst	291	0	291	375	-84	-84	1
Korschenbroich	321	0	321	251	70	70	15
Meerbusch	554	0	554	493	61	61	25
Neuss	1223	40	1263	1142	121	81	54
Rommerskirchen	160	0	160	102	58	58	2
Rhein-Kreis Neuss	4018	40	4058	3518	540	500	211

\*Meldung Stand 11/2016

Planung in Neuss: 40 Plätze Diakonie (Norf)

Erläuterung Saldo: positive Zahlen = Überhang an Pflegeplätzen, negative Zahlen = Bedarf

Eine Liste der in Betrieb befindlichen Pflegeeinrichtungen ist in Anlage beigefügt. In Planung befindet sich lediglich eine Einrichtung mit 40 Plätzen in Neuss-Norf.

Auch im Jahr 2016 hat es erneut Anfragen und Interessenbekundungen von Investoren und Betreibern zur Errichtung neuer Pflegeeinrichtungen gegeben. Der Hinweis der Verwaltung auf die vom Kreistag verabschiedete Bedarfsplanung hat in allen Fällen dazu geführt, dass keines der angedachten Projekte konkret weiterverfolgt wurde.

In der Sitzung der Kommission Silberner Plan am 13.07.2016 wurde die Gesamthematik beraten. Der Empfehlung der Kommission zur Vergabe der Erstellung einer „Örtlichen Planung“ gemäß § 7 des Alten- und Pflegegesetzes (APG NRW) an ein externes Institut ist der Sozial- und Gesundheitsausschuss des Kreistages in seiner Sitzung am 14.09.2016 einstimmig gefolgt.

Da es sich bei dieser Vergabe um eine außerplanmäßige Aufwendung im Sinne von § 83 der Gemeindeordnung (GO) handelt, wird die Verwaltung dem Kreistag einen entsprechenden Beschlussvorschlag vorlegen, bevor eine Ausschreibung getätigt wird.

Die tatsächliche Erarbeitung der umfangreichen „Örtlichen Planung“ wird somit im Jahr 2017 stattfinden. Für den Zeitraum dieser Erarbeitung sollte weiterhin der Neubau stationärer Pflegeeinrichtungen im Kreisgebiet an eine durch die Verwaltung auszusprechende Bedarfsbestätigung gekoppelt bleiben. Hierfür ist, wie bereits oben ausgeführt, ein jährlicher Beschluss des Kreistages notwendig.

Der Beschlussvorschlag entspricht vollinhaltlich dem Beschluss des Kreistages vom 15.12.2015 und basiert mit der Pflegebedarfsanalyse der Institute for Health Care Business GmbH (hcb) auf der weiterhin aktuellsten Datenbasis, die der Verwaltung zur Verfügung steht. Durch die Formulierung des Beschlussvorschlages wird klargestellt, dass nicht nur die Prognosedaten zu der Entscheidung des Kreistages führen, sondern auch die reale Situation auf dem Angebotsmarkt.

### **Beschlussempfehlung:**

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss empfiehlt dem Kreistag, den folgenden Beschluss zu fassen:

Der Kreistag beschließt gemäß § 7 Abs. 6 APG NRW das Gutachten „Pflegebedarfsanalyse Rhein-Kreis Neuss“ der Institute for Health Care Business GmbH vom November 2013 zur Örtlichen Planung im Sinne des § 7 Abs. 1 APG NRW zu erklären. Der Kreistag stellt fest, dass der im Gutachten prognostizierte Überhang an stationären Pflegeplätzen bei kreisweiter Betrachtung im November 2016 auch tatsächlich gegeben ist.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Gutachten und diesen Beschluss des Kreistages gemäß § 7 Abs. 6 Abs. 1 APG NRW öffentlich bekannt zu machen.

Der Kreistag beschließt des Weiteren, dass gemäß § 11 Abs. 7 APG NRW eine Förderung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 14 APG NRW, die im Rhein-Kreis Neuss neu entstehen und zusätzliche Plätze schaffen sollen, davon abhängig ist, dass für diese Einrichtung auf der Grundlage der örtlich verbindlichen Bedarfsplanung nach § 7 Abs. 6 APG NRW ein Bedarf bestätigt wird (Bedarfsbestätigung). Maßstab für die Bedarfsfeststellung ist alleine der Gesamtbedarf im Rhein-Kreis Neuss. Der Kreistag wird im Prozess der Umsetzung des Beschlusses auf die Ausgewogenheit des Bedarfs in den Städten und Gemeinden achten.

Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Beschluss des Kreistages gemäß § 11 Abs. 7 Satz 2 APG NRW öffentlich bekannt zu machen.

**Anlagen:**

Liste der Altenpflegeheime im Rhein-Kreis Neuss  
Pflegebedarfsanalyse 2013 Kurzversion



**Liste der Einrichtungen der stationären Altenpflege  
im Rhein-Kreis Neuss  
Stand: 02/2016**

	<b>Name</b>	<b>Anschrift</b>	<b>Telefon</b>	<b>Anzahl der Plätze</b>
<b>Dormagen</b>	Alloheim Senioren-Residenz „Dormagen“	Virchowstraße 2, 41539 Dormagen	02133/25605-0	172
	Augustinus-Haus	Krefelder Str. 82, 41539 Dormagen	02133/2810-0	50
	Hausgemeinschaft am Augustinus-Haus	Krefelder Str. 82, 41539 Dormagen	02133/2810-0	34
	Caritashaus St. Josef	Conrad-Schlaun-Str. 18 b, 41542 Dormagen	02133/2967-0	87
	Seniorenzentrum Markuskirche	Weiler Straße 18 a 41540 Dormagen	02133/2660-5	80
	Caritashaus St. Franziskus	Conrad-Schlaun-Str. 18 41542 Dormagen	02133/2967-0	40
	Malteserstift St. Katharina	Dr. Geldmacher-Str. 24 41540 Dormagen	02133/5068-0	85
<b>Grevenbroich</b>	Albert-Schweitzer-Haus	Am Ständehaus 10, 41515 Grevenbroich	02181/605-1	135
	Seniorenzentrum Bernardus GmbH	Mathias-Esser-Straße 21 41515 Grevenbroich	02181/21340-00	80

	Seniorenstift „St. Josef“ Gustorf 1884	Dunantstr. 3, 41517 Grevenbroich	02181/29690	82
	Seniorenwohnstift St. Martinus	Klosterweg 1 41516 Grevenbroich	02181/228420	80
	Caritashaus St. Barbara	Montanusstr. 42, 41515 Grevenbroich	02181/238-00	100
	Seniorenzentrum Lindencarré Haus 1	Hundhausenstraße 11 41515 Grevenbroich	02181/4755-0	80
	Seniorenzentrum Lindencarré Haus 2	Hundhausenstraße 7 41515 Grevenbroich	02181/4755-3	57
	Seniorenhaus Lindenhof	Auf der Schanze 3, 41515 Grevenbroich	02181/234-412/ 02181/234-413	102
<b>Jüchen</b>	Seniorenzentrum Haus Maria Frieden	Jakobusweg 1, 41363 Jüchen	02165/173-104	119
	Senioren-Park carpe diem	Garzweiler Allee 160 41363 Jüchen	02165/3762-0	86
<b>Kaarst</b>	Caritashaus St. Aldegundis	Driescher Str. 33, 41564 Kaarst	02131/66100	80
	Johanniter-Stift Kaarst	Am Sandfeld 35 41564 Kaarst	02131/4067-0	80
	Johanniter-Haus Kaarst	Ober´m Garten 20a, 41564 Kaarst	02131/4067-0	24
	Vinzenz-Haus	Wilhelm-Raabe-Str. 7, 41564 Kaarst	02131/79572-0	107

<b>Korschenbroich</b>	Seniorenhaus Korschenbroich	Freiheitsstr. 14, 41352 Korschenbroich	02161/47595-0	117
	Haus Tabita	Dietrich-Bonhoeffer-Str. 2, 41352 Korschenbroich	02161/5744-0	80
	Haus Timon	Dietrich-Bonhoeffer-Str. 4, 41352 Korschenbroich	02161/5744-0	44
	Azurit Seniorenzentrum Korschenbroich	Hindenburgstraße 60 41352 Korschenbroich	02161/829718-0	80
<b>Meerbusch</b>	Caritashaus Hildegundis von Meer	Bommershöfer Weg 50, 40670 Meerbusch	02159/525-0	138
	Malteserstift St. Stephanus	Am Wasserturm 8-14, 40668 Meerbusch	02150/913-0	131
	Malteserstift St. Stephanus Fachbereich Wachkoma	Am Wasserturm 8-14, 40668 Meerbusch	02150/913-0	15
	Meridias Rheinstadt- pflegehaus Meerbusch I	Helen-Keller-Str. 9 40670 Meerbusch	02159/6941-0	74
	Meridias Rheinstadt- pflegehaus Meerbusch II	Helen-Keller-Str. 7 40670 Meerbusch	02159/6941-0	76
	Johanniter-Stift Meerbusch-Büderich	Schackumer Str. 10, 40667 Meerbusch	02132/135-108	120
<b>Rommerskirchen</b>	Caritashaus St. Elisabeth	Elisabethstraße 4, 41569 Rommerskirchen	02183/4175-0	80
	Senioren-Park carpe diem	Venloer Straße 20 41569 Rommerskirchen	02183/2330-0	80

<b>Neuss</b>	Fliedner-Haus	Gnadentaler Allee 15, 41468 Neuss	02131/165-0	76
	Heinrich-Grüber-Haus	Gohrer Str. 34, 41466 Neuss	02131/945-0	90
	St. Hubertusstift	Aurinstr. 2, 41466 Neuss	02131/7490-140	160
	Caritashaus St. Theresienheim	Theresienstr. 4-6, 41466 Neuss	02131/7183-0	105
	St. Josefs-Altenheim	Cyriakustr. 62, 41468 Neuss	02131/38050	80
	Pflegeheim Herz-Jesu	Am Stadtarchiv 10a, 41460 Neuss	02131/76017-0	105
	Haus Nordpark	Neusser Weyhe 90, 41462 Neuss	02131/22809-50	121
	Kloster Immaculata	Augustinusstr. 46, 41464 Neuss	02131/9168-33	80
	Curanum Senioren- pflegezentrum Neuss	Friedrichstr. 2-6, 41460 Neuss	02131/7039-0	102
	Johannes von Gott Altenpflegeheim	Meertal 6, 41464 Neuss	02131/5291-500	120
	Elise-Averdieck-Haus	Wingender Straße 26 a 41462 Neuss	02131/7502120	24
	Alloheim Senioren-Residenz Neuss	Katharina-Braeckeler-Str. 6 41462 Neuss	02131/5962-0	80

	Haus St. Georg	Steinhausstraße 40 41460 Neuss	02131/52965-200	80
--	----------------	-----------------------------------	-----------------	----



## Pflegebedarfsanalyse Rhein-Kreis Neuss

Dr. Roman Mennicken

28. November 2013



- Auszug zum Bereich der Bedarfsentwicklung in der vollstationären Pflege -

### 3. Zukünftige Entwicklung der Nachfrage

#### 3.1 Demografische Entwicklung

Die zukünftige Nachfrage nach Pflegeleistungen wird zum überwiegenden Teil durch die demografische Entwicklung bestimmt. Auf Basis von Pflegequoten und der erwarteten Bevölkerungsentwicklung schreiben wir die Pflegenachfrage bis 2030 fort. Dafür verwenden wir als Basis die aktuellen zensuskorrigierten Bevölkerungszahlen auf Kreisebene zum Jahresende 2011, die mit den Basisvarianten der 12. koordinierten Bevölkerungsprognosen der Statistischen Landesämter fortgeschrieben wurden. Die Daten enthalten detaillierte Altersklassen für beide Geschlechter und erlauben regionale Projektionen bis 2030. Tabelle 1 zeigt die Bevölkerungsentwicklung im Rhein-Kreis Neuss im Vergleich zur Entwicklung in NRW und der Bundesrepublik insgesamt. Während die Gesamtbevölkerung im Rhein-Kreis Neuss und in anderen Teilen von Deutschland leicht rückläufig ist, wird die Zahl der Über-80-jährigen im Rhein-Kreis Neuss bis 2030 um rund 73% zunehmen. Dieser Anstieg liegt deutlich über den Vergleichswerten für NRW (49,5%) und für Deutschland (49,5%) insgesamt.

Tabelle 1: Bevölkerungsentwicklung im Rhein-Kreis Neuss

Bevölkerung	2011	2012	2013	2015	2020	2030
<b>Gesamt</b>						
Rhein-Kreis Neuss	437.732	437.648	437.365	436.717	434.858	427.420
	100,0	100,0	99,9	99,8	99,3	97,6
NRW	100,0	100,0	99,9	99,7	99,0	96,8
Deutschland	100,0	99,9	99,7	99,3	98,2	95,3
<b>Über-80-Jährige</b>						
Rhein-Kreis Neuss	21.802	22.650	23.325	25.305	33.398	37.802
	100,0	103,9	107,0	116,1	153,2	173,4
NRW	100,0	102,2	103,9	109,3	135,9	149,5
Deutschland	100,0	101,7	103,0	110,2	137,1	149,5

Quelle: Eigene Berechnungen anhand von IT.NRW (2012).

Die Zahl der Menschen im Alter von 80 Jahren und mehr wird im Vergleich zu allen anderen Altersklassen in den kommenden Jahrzehnten den größten Zuwachs erfahren. 2004 betrug

der Anteil dieser Altersklasse in Deutschland noch 4,3%, bis 2050 wird er sich auf voraussichtlich 12,4% nahezu verdreifachen. Gleichzeitig besitzt diese Altersklasse die größte Wahrscheinlichkeit, pflegebedürftig zu werden, sodass die Nachfrage nach Pflegeleistungen in einem ähnlichen Maß zunehmen dürfte. Es wird deutlich, dass die unterstellte demografische Entwicklung einen maßgeblichen Einfluss auf die zukünftige Nachfrage nach Pflegeleistungen haben wird.

Aus diesem Grund werden die in diesem Gutachten verwendeten Bevölkerungsprojektionen mit den vom Rhein-Kreis Neuss zur Verfügung gestellten Angaben des Sozioökonomischen Monitorings verglichen. Tabelle 2 vergleicht die Anteile der Über-80-jährigen 2011 und 2030 für die verschiedenen Datensätze. Für den Rhein-Kreis Neuss insgesamt ist von einer recht guten Übereinstimmung zwischen den unterschiedlichen Bevölkerungsvorausberechnungen auszugehen. In den acht kreisangehörigen Kommunen kommt es allerdings insbesondere für das Ende des Betrachtungszeitraums 2030 zu Abweichungen. So gibt es 2030 für Kaarst eine Abweichung von rund drei Prozentpunkten. Auch in Dormagen ist der Anteil der Über-80-jährigen für 2030 in der Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW rund ein Prozentpunkt höher als in den Daten des Monitorings, während es für Jüchen umgekehrt der Fall ist. Für die Projektionen auf Gemeindeebene werden aber die von IT.NRW veröffentlichten Daten zur Bevölkerungsentwicklung auf Gemeindeebene verwendet. Die Daten des Monitorings sind ungeeignet für eine Projektion, da die Altersklassen zu grob sind, und damit nicht alle notwendigen Angaben zur Projektion der Pflegebedürftigkeit vorliegen. Es kann davon ausgegangen werden, dass Projektionen auf Basis von beiden Vorausberechnungen für die gesamte Nachfrage nach Pflegeleistungen auf Kreisebene zu ähnlichen Ergebnissen kommen würden. Aufgrund der Unterschiede in den Projektionen für Kaarst und Dormagen ist allerdings davon auszugehen, dass die in diesem Gutachten ausgewiesenen Angaben für diese Gemeinden geringer ausgefallen wären, wenn eine Projektion mit Daten des Monitorings möglich gewesen wäre. Weitere Vergleiche zwischen den unterschiedlichen Bevölkerungsvorausberechnungen für andere Altersklassen befinden sich im Appendix.

**Tabelle 2: Anteil der Über-80-jährigen im Rhein-Kreis Neuss**  
in %

	Bevölkerungs- vorausberechnung von IT.NRW		Daten des Sozioökonomischen Monitorings	
	2011	2030	2011	2030
Rhein-Kreis Neuss	5	8	5	8
- Dormagen	5	10	5	9
- Grevenbroich	5	7	5	7
- Jüchen	5	7	5	8
- Kaarst	5	13	6	10
- Korschenbroich	5	8	5	8
- Meerbusch	6	9	6	9
- Neuss	5	7	5	7
- Rommerskirchen	5	8	5	7

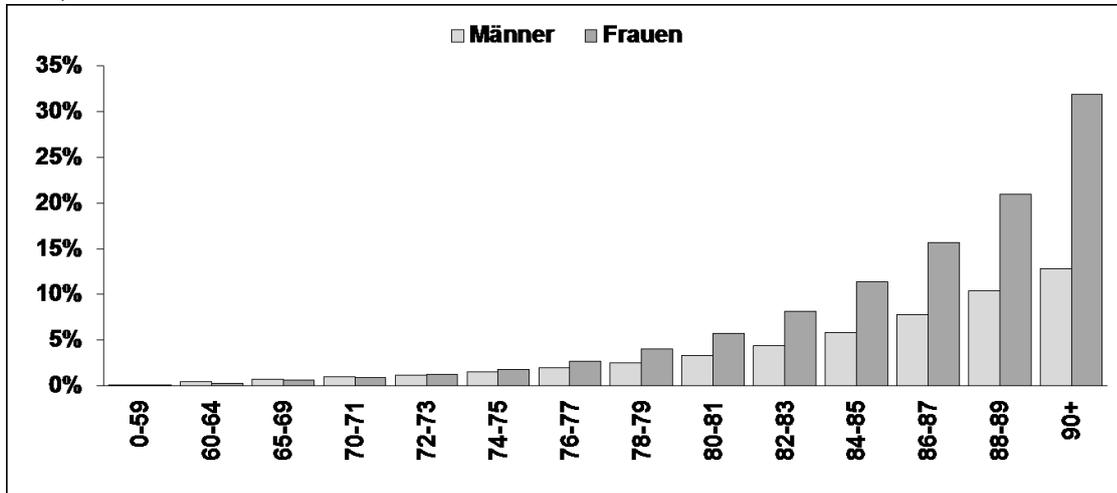
Quelle: Eigene Berechnungen anhand von IT.NRW (2012) und Tabelle 3.1.9 aus dem Sozioökonomischen Monitoring.

### **3.2 Pflegequoten**

Zur Berechnung der Pflegequoten wird die Zahl der Pflegebedürftigen (getrennt nach Pflegeart, Altersklasse, Geschlecht und Pflegestufe) durch die Bevölkerungszahl (getrennt nach Geschlecht und Altersklasse) geteilt. Der Quotient daraus ergibt die Pflegequote bzw. Pflegewahrscheinlichkeit. Da die Pflegequoten auf regionaler Ebene variieren, differenzieren wir dabei nicht nur nach Alter und Geschlecht, sondern auch nach Regionen. Eine noch feinere Differenzierung ist aus statistischen Gründen jedoch nicht sinnvoll und aus Datenschutzgründen nicht möglich. Es ist erkennbar, wie die Pflegehäufigkeit ab 80 Jahre stark zunimmt (Schaubild 3). Auffällig ist auch, dass Frauen eine erheblich höhere

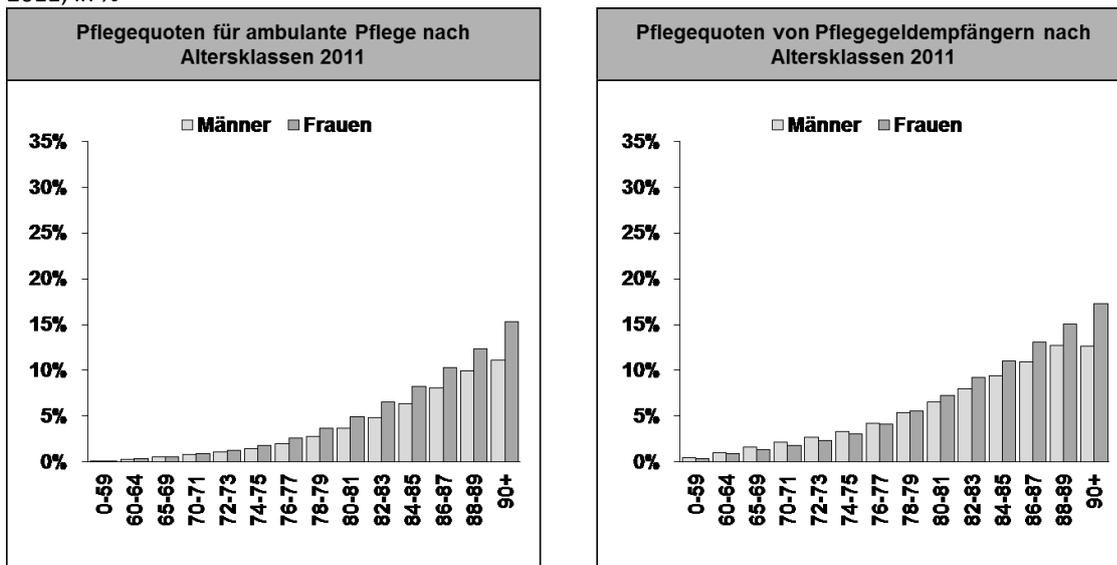
Pflegehäufigkeit aufweisen als Männer. In der ambulanten Pflege und bei Pflegegeldempfängern ist dieses Muster ebenfalls sichtbar, aber schwächer ausgeprägt (Schaubild 4).

Schaubild 3: Vollstationäre Pflegequoten nach Alter und Geschlecht 2011; in %



Quelle: Augurzky et al. (2013).

Schaubild 4: Ambulante Pflegequoten und Pflegequoten Pflegegeldempfänger nach Alter und Geschlecht 2011; in %



Quelle: Augurzky et al. (2013).

## 4. Ergebnisse

### 4.1 Basisszenario

In Tabelle 4 werden die zentralen Ergebnisse der Basisprojektion in absoluten Zahlen für den Rhein-Kreis Neuss sowie prozentuale Änderungen gegenüber 2011 für den Kreis, NRW und Deutschland gezeigt. Die Pflegestatistik 2011 weist für den Rhein-Kreis Neuss im Jahr 2011 3.043 vollstationäre Pflegebedürftige aus. Die Ergebnisse der Basisprojektion für 2013 mit 3.287 vollstationären Pflegebedürftigen stimmt dabei fast exakt mit den zum 15. August 2013 gemeldeten 3.290 Pflegebedürftigen in den Heimen des Rhein-Kreis Neuss überein.

Bis 2020 ist im Kreis mit einem Anstieg um rund 35% auf ca. 4.100 Pflegebedürftige zu rechnen, bis 2030 auf 5.254 Pflegebedürftige (+73%). Der Anstieg liegt damit deutlich über den zu erwartenden Fallzahlsteigerungen in NRW (+53%) und in Deutschland insgesamt (+48%). Auch die Zahl der ambulanten Pflegebedürftigen wird von 1.905 im Jahr 2011 auf fast 3.100 bis 2030 (+62%) ansteigen. Die Zahl der Pflegegeldempfänger wird im Jahr 2030 auf fast 10.000 ansteigen. Auch für diese beiden Bereiche liegt damit der prozentuale Anstieg im Rhein-Kreis Neuss deutlich über den Steigerungen in NRW und Deutschland insgesamt.

### **4.3 Verteilung auf Gemeindeebene**

Tabelle 10 zeigt die Verteilung der vollstationären Pflegebedürftigen für die Basisprojektion bis 2030, die aufgrund der Pflegequoten und der demografischen Zusammensetzung in den Gemeinden zu erwarten wäre. Insbesondere in den Gemeinden Dormagen und Kaarst kann sich die Zahl der stationären Pflegebedürftigen bis 2030 mehr als verdoppeln.

**Tabelle 10: Erwartete Verteilung der vollstationären Pflegebedürftigen nach Gemeinden**  
Erwartete Anzahl Pflegebedürftige

	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2015</b>	<b>2020</b>	<b>2030</b>
Dormagen	414	438	460	509	632	887
Grevenbroich	424	440	454	482	547	638
Jüchen	150	155	158	164	180	211
Kaarst	313	328	344	375	470	700
Korschenbroich	223	230	236	251	289	380
Meerbusch	430	445	462	493	577	729
Neuss	1.004	1.040	1.079	1.142	1.302	1.552
Rommerskirchen	85	90	94	102	121	156

Quelle: Eigene Berechnungen anhand von Augurzky et al. (2013) und IT.NRW (2012).

#### **Hinweis:**

**Das komplette Gutachten „Pflegebedarfsanalyse Rhein-Kreis Neuss“ ist im Internet unter [www.rhein-kreis-neuss.de/pflegebedarfsanalyse](http://www.rhein-kreis-neuss.de/pflegebedarfsanalyse) veröffentlicht und kann im Kreissozialamt, Lindenstr. 4, Zimmer 6, 41515 Grevenbroich eingesehen werden.**

**Sitzungsvorlage-Nr. 50/1745/XVI/2016**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Sozial- und Gesundheitsausschuss</b>	01.12.2016	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Verbesserung der Wohnsituation für Menschen mit Behinderung - Antrag der CDU und FDP Kreistagsfraktionen vom 12.10.2016**

**Sachverhalt:**

Der Antrag vom 12.10.2016 der Fraktionen der CDU und FDP Fraktionen ist beigefügt. Die Verwaltung wird gebeten, Möglichkeiten und Wege, wie die Wohnsituation für Menschen mit Behinderung verbessert werden kann, aufzuzeigen und deren Umsetzung in die Wege zu leiten.

Die Thematik wurde bereits im Inklusionsworkshop des Rhein-Kreises Neuss am 03.06.2016 behandelt. Im Workshop wurden folgende Zielvorstellungen formuliert:

Nr. 35 – Betreutes Wohnen

In Abstimmung mit den Selbsthilfeorganisationen der Menschen mit Behinderungen wird der Rhein-Kreis Neuss den Ausbau des betreuten Wohnens unterstützen. Hierbei ist darauf zu achten, dass in den Wohnvierteln keine Konzentrationen entstehen. Zur Umsetzung ist der Silberne Plan fortzuschreiben.

Nr. 36 – Bauen von behindertengerechten Wohnungen in zentralen Lagen

Der Rhein-Kreis Neuss unterstützt Menschen mit Behinderungen, ihre Angehörigen und Interessensgruppen bei der Suche nach innerstädtischen unbebauten Grundstücken. Hierzu wird eine Bestandsaufnahme im Kreisgebiet durchgeführt und fortgeschrieben.

Die Umsetzung dieser Ziele ist in Arbeit.

Die Fortschreibung des Silbernen Planes erfolgt in Form der nunmehr nach § 7 APG vorgeschriebenen „Örtlichen Planung“, siehe dazu auch Tagesordnungspunkt 5, wobei diese

allerdings einen Schwerpunkt auf die Pflegebedarfsplanung legt. Die Wohnraumsituation behinderter Menschen und deren spezifischer Bedarf kann hier als Exkurs, auch unter dem Quartiersaspekt, ebenfalls aufgegriffen und behandelt werden.

Bei der Suche nach einem geeigneten Grundstück, z.B. für ein größeres Wohnbauprojekt für Betreutes Wohnen für behinderte Menschen, kann ein sog. Baulückenkataster hilfreich sein. Das Kataster- und Vermessungsamt des Rhein-Kreises Neuss hat dieses bereits exemplarisch für die Städte Neuss und Grevenbroich angefertigt. Bei der Suche der „geeigneten Flächen“ sind dabei folgende Kriterien besonders ausgewertet worden: Sozialstruktur, Altersstruktur, Nahversorgungsabdeckung, Hilfseinrichtungen, Gesundheitseinrichtungen, Planungsrechtliche Ausweisung, Eigentumsverhältnisse. Bauinteressenten können sich beim Kreis entsprechend beraten lassen.

Für Leistungen an behinderte Menschen rund um das Thema „Wohnen“ nach den §§ 53, 54 SGB XII i.V.m § 55 Abs. 2 Nr. 5 und 6 SGB IX liegt die sachliche Zuständigkeit beim überörtlichen Träger der Sozialhilfe, Landschaftsverband Rheinland (LVR).

Das zum 01.07.2016 in Kraft getretene „Erste allgemeine Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen“ – Inklusionsstärkungsgesetz (ISG) hat im Rahmen der beabsichtigten Schnittstellenbereinigung zwischen örtlichem und überörtlichem Sozialhilfeträger zudem dazu geführt, dass den Landschaftsverbänden die bereits seit 2003 auf der Basis von Verordnungen wahrgenommene Zuständigkeit für die ambulanten Wohnhilfen endgültig zugewiesen wurde. Der LVR verfolgt seit Jahren die Umsteuerung hin zu einer passgenauen Hilfestellung und hat – im Interesse der betroffenen behinderten Menschen und mit dem Effekt erheblicher Aufwandsvermeidung – stationäre Wohnplätze in ambulant betreutes Wohnen umgewandelt. Ambulante Wohnformen ermöglichen das selbstbestimmte Leben in besonderer Weise, weil im Sinne einer eigenen Lebensführung und Lebensgestaltung dem Inklusionsgedanke entsprochen wird.

Im Rhein-Kreis Neuss sind zum Stichtag 31.12.2015 insgesamt 945 Plätze in stationären Wohnformen vorhanden. Für ambulante Wohnformen (betreutes Wohnen) wurden 1.009 Leistungsanträge bewilligt.

Im Jahr 2005 betrug das Verhältnis noch 1.054 Heimplätze zu 238 Fälle im ambulanten Wohnen.

Auf der Homepage des LVR wird dazu folgendes ausgeführt:

*Der Landschaftsverband Rheinland ist im Rahmen der Eingliederungshilfe für Hilfen zur Wohnunterstützung im ambulanten, teil-stationären und vollstationären Bereich zuständig. Viele Menschen mit Behinderung wünschen sich mehr Selbstständigkeit und möchten in einer eigenen Wohnung leben. Der LVR begleitet sie bei den ersten Schritten.*

*Menschen mit geistiger oder seelischer Behinderung fällt es schwer einzuschätzen, was sie sich zutrauen können. Oft sind sie unsicher, ob das Leben in einer eigenen Wohnung, alleine oder gemeinsam mit anderen, sie vielleicht überfordern könnte. Deshalb ist wichtig: Niemand geht ohne Vorbereitung und Unterstützung den Weg in das selbstständige Wohnen.*

*In der eigenen Wohnung oder einer Wohngemeinschaft wohnt nur, wer das auch wirklich möchte. Der LVR begleitet Menschen mit Behinderung auf diesem Weg und*

---

*bietet ihnen umfassende Beratung im Rahmen des individuellen Hilfeplan-Verfahrens an.*

*In einem ausführlichen Gespräch wird festgestellt, welche Wohnform im Einzelfall die Richtige ist. Dies kann ein Wohnheim sein oder das ambulant betreute und selbstständige Wohnen. Wer das Hilfeplangespräch führt, bestimmt die leistungsberechtigte Person selbst. Es kann der Betreuer oder ein Angehöriger sein oder auch ein vertrauter Mitarbeiter aus der bisherigen Einrichtung.*

*Im Rheinland gibt es über 500 Anbieter für ambulante Hilfen und Unterstützungsleistungen rund um das selbstständige Wohnen. Der LVR überprüft alle Anbieter auf ihre Qualität, bevor er ihnen die Zulassung erteilt. Die Wahl des Anbieters treffen die Menschen mit Behinderung selbst. Bei der Auswahl des geeigneten Anbieters sowie bei Fragen oder Problemen helfen die Beratungsstellen des LVR: die Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (kurz: KoKoBe) und die Sozialpsychiatrischen Zentren (kurz: SPZ). Diese Beratungsstellen finden sich überall im Rheinland. Dort erhalten Sie Information über die verschiedenen Anbieter des Betreuten Wohnens in der jeweiligen Region.*

**Anlagen:**

20161012 Antrag - Wohnsituation Menschen mit Behinderungen 01122016





**CDU**



**Freie Demokraten**

Rhein-Kreis Neuss **FDP**

Fraktionen im Kreistag des Rhein-Kreises Neuss

An den  
Vorsitzenden des  
Sozial- und Gesundheitsausschusses  
Herrn Dr. Hans-Ulrich Klose  
Oberstraße 91  
41460 Neuss

12. Oktober 2016

**Verbesserung der Wohnsituation für Menschen mit Behinderung**

Sehr geehrter Herr Dr. Klose,

die Kreistagsfraktionen von CDU und FDP bitten Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 01. Dezember 2016 zu setzen.

**Antrag**

Die Verwaltung wird gebeten, im Sozial- und Gesundheitsausschuss Möglichkeiten und Wege, wie die Wohnsituation von Menschen mit Behinderungen im Rhein-Kreis Neuss verbessert werden kann, aufzuzeigen und deren Umsetzung in die Wege zu leiten.

**Begründung**

Für ein inklusives Leben von Menschen mit und ohne Behinderungen ist es wichtig, dass genügend Wohnraum zur Verfügung steht, der Menschen mit Behinderungen ein gleichberechtigtes Leben und Wohnen ermöglicht. Wichtige Kriterien sind hier in erster Linie Barrierefreiheit, personenbezogene Leistungen in unmittelbarer Nähe, eine zentrale Lage sowie die Berücksichtigung der Bedürfnisse jeden Alters. Verbesserungen in diesem Bereich zu schaffen, ist auch ein Baustein des vom Kreistag verabschiedeten Inklusionskonzeptes.

-1-

---

CDU-Kreistagsfraktion ■ Münsterplatz 13a ■ 41460 Neuss  
Telefon: 02131/718850 ■ Telefax: 02131/7188555 ■ E-Mail: fraktion@cdu-rheinkreisneuss.de ■  
Internet: www.cdu-rheinkreisneuss.de

FDP-Kreistagsfraktion ■ Brauereistraße 13 ■ 41352 Korschenbroich  
Telefon: 02161/8299860 ■ Telefax: 02161/8299861 ■ E-Mail: info@fdp-rkn.de ■ Internet: www.fdp-rkn.de

In der Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 14. September 2016 ist deutlich geworden, dass weiterhin ein großer Bedarf nach geeigneten Wohnmöglichkeiten für Menschen mit einer Behinderung besteht.

Während der diesjährigen Inklusionskonferenz hat die Verwaltung aufgezeigt, dass Flächen identifiziert werden konnten, die sich zur Realisierung solcher Projekte eignen. Vor diesem Hintergrund möchten wir die Verwaltung bitten, Möglichkeiten und Wege aufzuzeigen, wie die Wohnsituation von Menschen mit Behinderungen im Rhein-Kreis Neuss verbessert werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Dieter W. Welsink  
Vorsitzender der  
CDU-Kreistagsfraktion  
im Rhein-Kreis Neuss



Rolf Kluthausen  
Vorsitzender der  
FDP-Kreistagsfraktion  
im Rhein-Kreis Neuss

-2-

---

CDU-Kreistagsfraktion ■ Münsterplatz 13a ■ 41460 Neuss  
Telefon: 02131/718850 ■ Telefax: 02131/718855 ■ E-Mail: fraktion@cdu-rheinkreisneuss.de ■  
Internet: www.cdu-rheinkreisneuss.de

FDP-Kreistagsfraktion ■ Brauereistraße 13 ■ 41352 Korschenbroich  
Telefon: 02161/8299860 ■ Telefax: 02161/8299861 ■ E-Mail: info@fdp-rkn.de ■ Internet: www.fdp-rkn.de

**Sitzungsvorlage-Nr. 50/1746/XVI/2016**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Sozial- und Gesundheitsausschuss</b>	01.12.2016	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Schaffung von "Stationären Wohnplätzen" für behinderte Menschen im Rhein-Kreis Neuss, insbesondere mit geistiger Behinderung**

**Sachverhalt:**

Der Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 10.11.2016 ist beigelegt.

Nach dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ haben ambulante Wohnhilfen in den Leistungsangeboten für behinderte Menschen einen vom Gesetzgeber gewollten Vorrang vor der stationären Versorgung. Die Leistungen der Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft sollen dabei so gestaltet werden, dass möglichst viel Raum zu eigenverantwortlicher Gestaltung ihrer Lebensumstände gelassen und die Selbstbestimmung gefördert wird.

Entsprechend dieser gesetzlichen Vorgaben sind die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen von den Trägern der Sozialhilfe auszurichten. Das geschieht heute in besonderer Form der Hilfeplanverfahren mit Beteiligung der behinderten Menschen, um gemeinsam mit ihnen ein Höchstmaß an Möglichkeiten für ein eigenständiges selbstbestimmtes Leben zu finden. Dabei ist ein sehr großes Interesse an ambulanter betreuter Versorgung erkennbar. Der Landschaftsverband Rheinland hat daher in den letzten Jahren deutlich die Hilfeleistung in Form des betreuten ambulanten Wohnens ausgebaut (wie auch unter TOP 6 dargestellt).

Die nach den Sozialleistungsgesetzen jeweils zuständigen Träger haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben dazu beizutragen, dass die hierfür erforderlichen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Für Leistungen an behinderte Menschen rund um das Thema „Wohnen“ nach den §§ 53, 54 SGB XII i.V.m § 55 Abs. 2 Nr. 5 und 6 SGB IX liegt die sachliche Zuständigkeit beim überörtlichen Träger der Sozialhilfe, Landschaftsverband Rheinland (LVR). Somit liegt auch die entsprechende Bedarfsplanung beim LVR.

Die beiden Landschaftsverbände in NRW haben in einem gemeinsamen Datenbericht

wesentliche Kennzahlen zur Ermittlung der Eingliederungshilfe (Stichtag 31.12.2015) erstellt, der insbesondere Daten zur fallzahlen- und kostenmäßigen Entwicklung in den Bereichen der stationären und ambulanten Eingliederungshilfe nach dem SGB XII ausweist.

Danach hat der Rhein-Kreis Neuss im stationären Wohnen nach örtlichen Trägern je 1.000 Einwohner am Stichtag 31.12.2015:

Plätze insgesamt	945
davon Außenwohngruppen	56
Plätze pro 1000 EW	2,13

Dieser Versorgungsgrad entspricht dem Durchschnitt im Gesamtzuständigkeitsbereich des LVR, der 2,12 Plätze/1000 EW beträgt.

Von den 945 stationär untergebrachten behinderten Menschen sind  
 509 geistig Behinderte,  
 24 körperlich Behinderte,  
 314 seelisch Behinderte und  
 98 Suchtkranke.

Die Zahl der bewilligten Anträge auf Leistungen des Ambulant Betreuten Wohnens nach örtlichen Trägern je 1.000 Einwohner am Stichtag 31.12.2015 beträgt:

Anzahl bewilligte Anträge BeWo	1.009
pro 1000 EW	2,27

Der LVR-Durchschnitt beträgt hier 3,61.

Von den bewilligten Anträgen entfielen  
 280 auf geistig Behinderte,  
 18 körperlich Behinderte,  
 563 seelisch Behinderte und  
 137 Suchtkranke,  
 11 Fälle nicht zugeordnet.

Beim LVR wurde zur Frage des Bedarfs stationärer Wohnplätze im Rhein-Kreis Neuss eine ergänzende Stellungnahme angefordert. Diese ist mit weiteren Unterlagen (LVR-Vorlage 14/1374 aus Sitzung des Sozialausschusses der Landschaftsversammlung vom 29.08.2016 sowie Vorlage 14/1657 aus Sitzung 28.11.2016) beigefügt. Der LVR kommt zu dem Ergebnis, dass er die Wahrnehmung, im Rhein-Kreis Neuss stehe kein ausreichendes Angebot geeigneter Wohnhilfe für Menschen mit Behinderung zur Verfügung, nicht nachvollziehen kann.

#### **Anlagen:**

20161201 Antrag Sozialausschuss Stationäre Wohnplätze

SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

An den  
Vorsitzenden des  
Sozial- und Gesundheitsausschusses  
Herrn Dr. Hans-Ulrich Klose  
Kreisverwaltung  
41460 Neuss

**SPD-Kreistagsfraktion**  
Fraktionsgeschäftsstelle

**Willy-Brandt-Haus**

Platz der Republik 11  
41515 Grevenbroich

**Tel:** 02181 / 2250 20

**Fax:** 02181 / 2250 40

**Mobil:** 0173 / 7674919

**Mail:** kreistagsfraktion@  
spd-kreis-neuss.de

10. November 2016

## **Sitzung des Sozialausschusses am 01.12.2015 – Antrag**

### **Schaffung von „Stationären Wohnplätzen“ für behinderte Menschen im Rhein-Kreis-Neuss, insbesondere mit geistiger Behinderung.**

#### Antrag:

Die Verwaltung wird gebeten, den gegenwärtigen und zukünftigen Bedarf an stationären Wohnplätzen für Menschen mit Behinderung, insbesondere mit geistiger Behinderung, im Rhein-Kreis Neuss zu ermitteln und im Benehmen mit den Trägern bereits vorhandener Wohnhäuser im Rhein-Kreis-Neuss wie der Lebenshilfe Neuss, Leben und Wohnen der Lebenshilfe im Rhein-Kreis-Neuss, der St. Augustinus Behindertenhilfe und der Stiftung Hephata, sowie dem Landschaftsverband Rheinland, Lösungsvorschläge zu erarbeiten und umzusetzen, um den vorhandenen Bedarf an stationären Wohnplätzen für Menschen mit Behinderung im Rhein-Kreis-Neuss zu decken.

Die Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland aus dem Rhein-Kreis-Neuss werden ebenfalls gebeten, im Sinne dieses Antrages in der Landschaftsversammlung und den Gremien des Landschaftsverbandes Rheinland tätig zu werden.

#### Begründung:

Der Grundsatz „ambulant vor stationär“ kann und wird nicht jedem Einzelfall gerecht werden können. Oftmals sind in der Regel die Eltern von Menschen mit Behinderung mit zunehmendem Alter nur noch schwer in der Lage, behinderte Angehörige im

#### **Geschäftsstelle:**

Frau Brigitte Baasch, Referentin

**Mail:** brigittebaasch.ktf@t-online.de

Frau Gaby Schillings, Mitarbeiterin

**Mail:** gabyschillings.ktf@t-online.de

#### **Kontoverbindung:**

Sparkasse Neuss

**IBAN:** DE87305500000059111054

**BIC:** WELA DE 3307

#### **Öffnungszeiten:**

Montag bis Donnerstag

von 8:00 bis 15:30 Uhr

# SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS

KREISTAGSFRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS

[www.die-spd-kreistagsfraktion.de](http://www.die-spd-kreistagsfraktion.de)

SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

eigenen häuslichen Umfeld zu betreuen und zu pflegen. Hierfür bieten verschiedene Träger stationäre Wohnplätze im Rhein-Kreis-Neuss an.

Während des Tätigkeitsberichtes der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstelle für Menschen mit geistiger Behinderung ( KoKoBe ) in der Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses des Rhein-Kreises Neuss am 14. September 2016 wurde insbesondere die Situation in Bezug auf stationäre Wohneinrichtungen erörtert und festgestellt, dass hier noch ein erheblicher Bedarf an stationären Wohnplätzen im Kreisgebiet besteht.

Stationäres Wohnen erfordert eine „Rund um die Uhr Betreuung“ im Wohnhaus.

Bisher befinden sich im Rhein-Kreis-Neuss 21 stationäre Wohnhäuser mit insgesamt 545 stationären Wohnplätzen.

Der Paradigmenwechsel mit dem Ziel „ambulant vor stationär“ führt zu einer Stagnation der stationären Wohnplätze und damit zu sehr langen Wartezeiten für stationäre Plätze im Kreis. Oftmals belastet dies Familien und die „Zuweisung“ eines stationären Wohnplatzes außerhalb des Kreisgebietes erschwert die Situation, nicht nur für die Angehörigen, sondern gerade auch für den behinderten Menschen selbst. Ziel muss es deshalb sein, für behinderte Menschen die Nähe zu ihrer Familie zu gewährleisten - dies gilt umgekehrt natürlich auch für die Angehörigen eines behinderten Menschen – und ein ausreichendes Angebot an stationären Wohnplätzen im Kreisgebiet sicher zu stellen.

Der Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention fordert zudem geeignete Maßnahmen, um die Einbeziehung von Menschen mit Behinderung in die Gemeinschaft umzusetzen. Die Wahlmöglichkeiten der Menschen ohne Behinderung, in der Gemeinschaft zu leben, müssen mithin in gleicher Weise auch Menschen mit Behinderung zustehen. Dies bezieht sich nicht nur auf die Lebensweise, sondern auch und gerade auf den Lebensort und meint im räumlichen Sinn den gewählten Sozialraum, im engeren Sinne den tatsächlichen Lebensort und die Möglichkeit für behinderte Menschen, ihren Lebensort frei zu wählen. Darunter wird dabei nicht der schlichte, vorübergehende Aufenthaltsort verstanden, sondern der gewöhnliche Aufenthalt im Sinne eines auf Dauer angelegten Lebensmittelpunktes. Diese Voraussetzungen sind laut dem Bericht der KoKoBe unzweifelhaft nicht gegeben.

Die in Auftrag gegebene Wohnungsmarktanalyse berücksichtigt für ein inklusives Leben zwar eine Bestandsaufnahme und Prognose der Wohnsituation von Menschen mit Behinderung bzw. unterschiedlicher Bevölkerungs- und Altersgruppen in Bezug auf Barrierefreiheit und mögliche Sonderformen, z.B. mit Pflegeplätzen, sowie die aktuelle Nachfrage nach Wohnungen, untergliedert nach unterschiedlichen Segmenten und Quartieren, allerdings ist es zwingend notwendig, auch die Situation im Bereich der stationären Wohnplätze für Menschen mit Behinderung, die auf eine Vollversorgung angewiesen sind, festzustellen und gemeinsam mit allen beteiligten Akteuren in diesem Bereich Lösungsvorschläge für eine Verbesserung der gegenwärtigen Situation zu erarbeiten und umzusetzen.

## **Geschäftsstelle:**

Frau Brigitte Baasch, Referentin

**Mail:** [brigittebaasch.ktf@t-online.de](mailto:brigittebaasch.ktf@t-online.de)

Frau Gaby Schillings, Mitarbeiterin

**Mail:** [gabyschillings.ktf@t-online.de](mailto:gabyschillings.ktf@t-online.de)

## **Kontoverbindung:**

Sparkasse Neuss

**IBAN:** DE87305500000059111054

**BIC:** WELA DE 3308

## **Öffnungszeiten:**

Montag bis Donnerstag

von 8:00 bis 15:30 Uhr

# SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS

KREISTAGSFRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS

[www.die-spd-kreistagsfraktion.de](http://www.die-spd-kreistagsfraktion.de)

SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

Mögliche Projekte sind hierbei so zu gestalten, dass eine Teilhabe am Leben im Quartier ermöglicht wird und Angebote für alle Menschen im Sozialraum entwickelt werden, um Inklusion zu fördern und Isolation zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Thiel MdL

-Vorsitzender-

**Geschäftsstelle:**

Frau Brigitte Baasch, Referentin

**Mail:** [brigittebaasch.ktf@t-online.de](mailto:brigittebaasch.ktf@t-online.de)

Frau Gaby Schillings, Mitarbeiterin

**Mail:** [gabyschillings.ktf@t-online.de](mailto:gabyschillings.ktf@t-online.de)

**Kontoverbindung:**

Sparkasse Neuss

**IBAN:** DE87305500000059111054

**BIC:** WELA DE 3309

**Öffnungszeiten:**

Montag bis Donnerstag

von 8:00 bis 15:30 Uhr



**Stellungnahme zum Antrag der SPD Kreistagsfraktion im Rhein-Kreis-Neuss vom 10.11.2016 zur „Schaffung von „stationären Wohnplätzen“ für behinderte Menschen im Rhein-Kreis-Neuss, insbesondere mit geistiger Behinderung**

Mit dem o.g. Antrag wurde die Verwaltung des Rhein-Kreis-Neuss aufgefordert, den gegenwärtigen und zukünftigen Bedarf an stationären Wohnplätzen für Menschen mit Behinderung, insbesondere mit geistiger Behinderung im Rhein-Kreis-Neuss zu ermitteln und im Benehmen mit den Trägern bereits vorhandener Wohnhäuser im Rhein-Kreis-Neuss wie die Lebenshilfe Neuss, Leben und Wohnen der Lebenshilfe im Rhein-Kreis-Neuss, der St. Augustinus Behindertenhilfe und der Stiftung Hephata, sowie dem LVR, Lösungsvorschläge zu erarbeiten und umzusetzen, um den vorhandenen Bedarf an stationären Wohnplätzen für Menschen mit Behinderung im Rhein-Kreis-Neuss zu decken.

Auslöser für den Antrag war ein Tätigkeitsbericht der vor Ort angesiedelten Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstelle für Menschen mit geistiger Behinderung (KoKoBe), der am 14.09.2016 dem Gesundheits- und Sozialausschuss des Kreistages vorgestellt wurde.

Die Verwaltung des Rhein-Kreis-Neuss bat den LVR um Stellungnahme. Dieser Bitte kommen wir gerne nach.

Im Rhein-Kreis-Neuss bestehen insgesamt **993** stationäre Wohnangebote für Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene mit einer wesentlichen Behinderung nach §§ 53 ff. SGB XII. Aktuell (Stand November 2016) stehen **945** stationäre Wohnangebote für erwachsene Menschen mit einer wesentlichen Behinderung und **48** Wohnangebote für Kinder und Jugendliche im Rhein-Kreis-Neuss zur Verfügung (Stand November 2016).

Der LVR finanziert derzeit für 673 Menschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach § 98 SGB XII im Rhein-Kreis-Neuss haben, ein stationäres Wohnangebot; dies bedeutet, dass diese Menschen vor Einzug in eine stationäre Wohneinrichtung im Rhein-Kreis-Neuss gelebt haben. 272 Menschen haben zuvor nicht im Zuständigkeitsbereich des LVR gelebt und sind in im Rhein-Kreis-Neuss befindliche stationäre Wohneinrichtungen gezogen. Die Finanzierung dieser stationären Wohnangebote erfolgt nicht durch den LVR.

Die Gesamtplatzzahl von 945 für erwachsene Menschen mit einer wesentlichen Behinderung gliedert sich auf in:

- 330 stationäre Wohnangebote für Menschen mit psychischer Behinderung
- 82 stationäre Wohnangebote für Menschen mit Suchterkrankung
- 24 stationäre Wohnangebote für Menschen mit Körperbehinderung
- 509 stationäre Wohnangebote für Menschen mit geistiger Behinderung

Das stationäre Angebot im Rhein-Kreis-Neuss liegt mit 2,12 stationären Plätzen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im rheinlandweiten Durchschnitt (2,13).

In den letzten Jahren wurden gerade für erwachsene Menschen mit geistiger Behinderung Wohnangebote geschaffen, die es ermöglichen auch mit einem hohen Unterstützungsbedarf in der eigenen Häuslichkeit selbstständig leben können. Derzeit leben im Rhein-Kreis-Neuss 41 Menschen mit einer geistigen Behinderung in intensiv betreuten Wohngemeinschaften. Neben den Leistungen durch die Pflegekasse werden hier die weiteren individuellen Unterstützungsbedarfe in Form von Fachleistungsstunden (pädagogische Unterstützung), Assistenzstunden für die Haushaltsführung, ergänzende Hilfe zur Pflege, Freizeitgestaltung sowie durch die Implementierung des Leistungsmoduls Hintergrunddienst (LM HD) vom LVR finanziert. Damit ist auch in ambulant betreuten Wohngemeinschaften eine 24 Stunden Betreuung (Tag und Nacht) bei Bedarf sicher gestellt.

Aktuell bestehen im Rhein-Kreis-Neuss vier entsprechende Wohnangebote der St. Augustinus Behindertenhilfe und ein Wohnangebot der Lebenshilfe Rhein Kreis Neuss, in denen Menschen mit geistiger Behinderung und einem geringen bis hohen Pflegebedarf selbstständig mit ambulanter Unterstützung leben.

Die intensiv ambulanten Wohnangebote werden engmaschig durch die Regionalabteilung des LVR begleitet, um zu gewährleisten, dass auf veränderte Bedarfe der selbstständig lebenden Menschen zeitnah reagiert werden kann. In Gesprächen mit den Leistungsbeziehern bzw. deren Eltern oder gesetzlichen Betreuung ist ein hoher Zufriedenheitsgrad wahr zu nehmen.

Ziel des LVR ist es daher die Leistungsanbieter hier weiterhin zu beraten und zu unterstützen, um das Angebot an intensiv betreuten ambulanten Wohnangeboten als notwendige und zeitgemäße Alternative zum „stationären Wohnen“ weiterhin auszubauen und damit noch mehr Menschen ein Leben in der eigenen Häuslichkeit zu ermöglichen. Ein Ausbau der stationären Wohnangebote ist seitens des LVR auch im Lichte des erwarteten Bundesteilhabegesetzes, mit dem die derzeit noch unterschiedliche Finanzierungssystematik zwischen ambulanten und stationären Wohnhilfen aufgehoben wird, nicht angedacht.

Im Fokus steht die Fest- und Sicherstellung des personenzentrierten, individuellen Unterstützungsbedarfs der leistungsberechtigten Person. Dies ist, wie viele Beispiele im Rheinland zeigen, durchaus in einem ambulant unterstützten Setting möglich.

Bei der Suche nach einer passenden, wohnortnahen Wohnform werden Leistungssuchende, Angehörige und gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer durch die Beratungsstellen wie auch das LVR-Fallmanagement im Rahmen der individuellen Hilfeplanung unterstützt.

In Einzelfällen kann das Ergebnis der Beratung aber auch sein, dass ein passendes Wohnangebot zumindest zeitnah nicht im Rhein-Kreis-Neuss angeboten werden kann. Der LVR hat mögliche Gründe für Wohnhilfen außerhalb des Rheinlandes untersucht. Festgestellt werden konnte, dass Probleme bei der Suche nach geeigneten Angeboten für folgende Gruppen bestehen:

- schwer erreichbare, psychisch kranke Menschen,

- psychisch kranke Menschen mit vielen Einrichtungswechseln und häufigen Klinikaufenthalten,
- Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung,
- Menschen mit Genehmigungen zur Durchführung freiheitsentziehender Maßnahmen.

Der ausführliche Bericht ist der als Anlage 1 beigefügten Vorlage 14/13754 zu entnehmen.

Aufbauend auf diesem Ergebnis hat der LVR im Rahmen eines Traineeprojektes die Frage eines passenden Hilfeangebots für Leistungsberechtigte aus diesen Gruppen in zwei Regionen des Rheinlandes weiter untersucht. Der Bericht (Vorlage 14/1657) ist als Anlage 2 beigefügt.

Die Wahrnehmung, dass im Rhein-Kreis-Neuss kein ausreichendes Angebot geeigneter Wohnhilfen für Menschen mit Behinderung und insbesondere für Menschen mit einer geistigen Behinderung zur Verfügung steht, kann durch den LVR nicht nachvollzogen werden. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass ein Anbieter stationärer Wohnangebote erst kürzlich sechs Plätze aufgrund einer geringen Auslastungsquote aus dem Rhein-Kreis-Neuss in eine andere Region des Rheinlandes verlagert hat.

Der LVR wird die grundsätzliche Thematik sowohl in einer der nächsten Sitzungen der HPK-Begleitgruppe wie auch auf der Regionalkonferenz im Rhein-Kreis-Neuss 2017 erörtern. Ziel sollte sein, gemeinsam mit den regionalen Akteuren Lösungsansätze zu erarbeiten, die dazu führen, dass die vorhandenen stationären Wohnangebote im Rhein-Kreis-Neuss verstärkt für Bürgerinnen und Bürger des Kreises zur Verfügung stehen sowie ambulante Wohnsettings auch für Menschen mit geistiger Behinderung und umfassenden Unterstützungsbedarf weiter ausgebaut werden.

Wimmer-Lüders



## Vorlage-Nr. 14/1374

**öffentlich**

**Datum:** 08.08.2016  
**Dienststelle:** Fachbereich 73  
**Bearbeitung:** Herr Wagner / Frau Große-Erwig

**Sozialausschuss** **29.08.2016** **Kenntnis**

### Tagesordnungspunkt:

**Menschen mit Behinderung in Wohnheimen der Eingliederungshilfe außerhalb des Rheinlandes**

### Kenntnisnahme:

Die Datenanalyse zur Entwicklung bei den Leistungsberechtigten, die in stationären Einrichtungen außerhalb des Zuständigkeitsgebiets des LVR leben, wird gemäß Vorlage Nr. 14/1374 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

## Zusammenfassung:

Die Verwaltung informiert über die Ergebnisse einer Datenanalyse zur Entwicklung bei den Leistungsberechtigten, die in stationären Einrichtungen außerhalb des Zuständigkeitsgebiets des LVR leben („außerrheinische Unterbringung“).

Ausgehend von der Aussage im BAGÜS-Kennzahlenvergleich 2014, dass im bundesweiten Mittel 15 Prozent der Leistungsberechtigten mit stationärer Wohnunterstützung außerhalb des Zuständigkeitsgebiets des jeweiligen Trägers leben, werden in einem ersten Schritt Daten zu dieser Fallkonstellation beim LVR dargestellt.

In einem zweiten Schritt werden die Ergebnisse einer vertiefenden Untersuchung bei der besonders häufig außerrheinisch lebenden Teilgruppe der Leistungsberechtigten bis 30 Jahre dargestellt. Hier wurden Einzelfälle betrachtet und die wesentlichen Gründe für die Wahl einer Einrichtung außerhalb des LVR-Gebiets analysiert.

### Die wesentlichen Ergebnisse des Datenberichts:

Die Zahl der **außerrheinisch lebenden Leistungsberechtigten mit stationärer Wohnunterstützung** liegt beim LVR seit 2001 nahezu konstant bei **ca. 3.300 Fällen** zum Stichtag am Jahresende. Das entspricht einem Anteil von etwa **14 Prozent** an der Gesamtzahl aller Leistungsberechtigten mit stationärer Wohnleistung. Damit liegt der Anteil der Leistungsberechtigten, die außerhalb des eigenen Zuständigkeitsgebiets leben, beim LVR leicht unter dem bundesweiten Schnitt von 15 Prozent. In den Stadtstaaten sind die Quoten zweieinhalb bis dreimal so hoch.

Zwei Drittel der außerhalb des LVR-Gebiets lebenden Leistungsberechtigten wohnen in den Nachbarregionen Westfalen-Lippe (44 Prozent) und Rheinland-Pfalz (22 Prozent). Im Vergleich zur Gesamtgruppe der Leistungsberechtigten mit stationären Wohnhilfen sind bei den außerrheinischen Unterbringungen Menschen mit körperlicher Behinderung über- und Menschen mit psychischer Behinderung unterrepräsentiert.

Bezogen auf die Altersgruppen ist die Gruppe der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 30 Jahre überrepräsentiert. Hier schlägt sich der hohe Anteil von Leistungsberechtigten in außerrheinischen Internaten nieder. In der Altersgruppe bis 30 Jahre entfällt ein Viertel aller außerrheinisch lebenden Leistungsberechtigten mit stationärer Wohnunterstützung auf die Internats-Bewohnerinnen und -Bewohner.

### Die wesentlichen Ergebnisse der Einzelfall-Untersuchung:

Aus der Gruppe der Unter-30-Jährigen wurden Einzelfälle auf Stichprobenbasis qualitativ untersucht. In der Gesamtbetrachtung dieser 212 Fälle ergibt sich, dass bei rund 60 Prozent unkritische oder neutrale und bei rund 40 Prozent kritische Gründe für den Bezug von Leistungen zum stationären Wohnen außerhalb des Rheinlandes vorlagen. Von diesen Fällen gehörte wiederum etwa die Hälfte zur Gruppe der Personen mit herausforderndem Verhalten, die andere Hälfte zu einer Personengruppe mit speziellen/seltenen Bedarfen.

### Perspektive

Inbesondere mit Blick auf die Menschen, die auf Grund herausfordernder Verhaltensweisen oder spezieller Bedarfslagen nur außerhalb des Rheinlandes eine

stationäre Wohnunterstützung finden, sind Zielvereinbarungen mit den Heimträgern des Rheinlandes und ihren Verbänden abzuschließen, die in den rheinischen Heimeinrichtungen die Voraussetzungen dafür schaffen, dass dies künftig möglichst zu vermeiden ist. Die Gespräche hierzu sind aufgenommen worden.

Diese Vorlage berührt die Zielrichtungen Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ und Z4 „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/1374:**

### **1. Hintergrund und Einführung**

Mit Antrag 14/60 der Fraktionen von CDU und SPD zum Haushalt 2015/2016 ist die Verwaltung beauftragt worden, die Bedarfslagen sowie die Möglichkeiten der Bedarfsdeckung für Menschen mit besonderem Wohn- und Betreuungsbedarf zu ermitteln. Hierzu wird derzeit ein Traineeprojekt durchgeführt.

Die Berichterstattung ist für eine Sitzung des Sozialausschusses im November 2016 vorgesehen. Unabhängig von dieser Bearbeitung des Antrages analysiert die Verwaltung kontinuierlich besondere Aspekte der Versorgungssituation für die Menschen mit Behinderung im Rheinland. Hintergrund können Hinweise aus der politischen Vertretung oder z.B. der Austausch mit Mitgliedskörperschaften und den Leistungserbringern der Eingliederungshilfe in den Regionalkonferenzen sein.

Die Verwaltung informiert mit dieser Vorlage über die Entwicklung der Fallzahlen bei den Leistungsberechtigten, die in stationären Einrichtungen außerhalb des Zuständigkeitsgebiets des LVR leben („außerrheinische Unterbringung“) und über die Ergebnisse von Einzelfalluntersuchungen zu den Gründen für den Aufenthalt in einer Einrichtung außerhalb des Rheinlandes.

Nach Daten des BAGüS-Kennzahlenvergleichs 2014 leben im bundesweiten Mittel 15 Prozent der Leistungsberechtigten mit stationärer Wohnunterstützung außerhalb des Zuständigkeitsgebiets des jeweiligen Trägers. In einem statistisch-quantitativen Datenbericht wird in einem ersten Schritt dargestellt, wie sich Fallzahlen und Anteile im LVR-Gebiet entwickeln, in welchen Regionen bzw. Bundesländern diese „extern“ lebenden Leistungsberechtigten schwerpunktmäßig wohnen und wie sich diese Gruppe zusammensetzt im Hinblick auf Merkmale wie Behinderungsform und Alter.

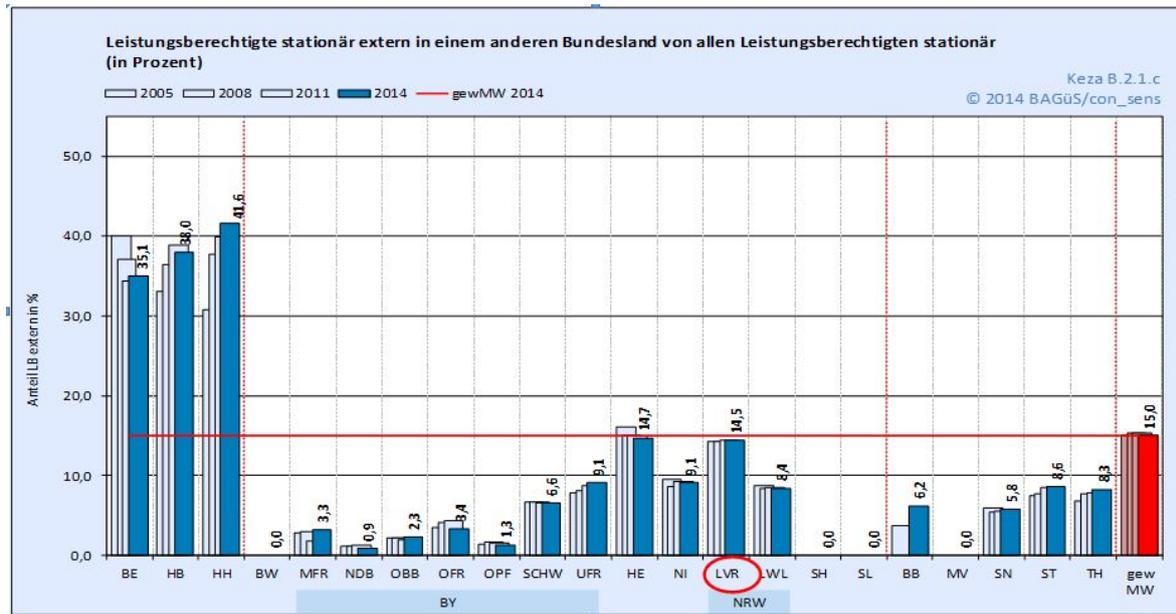
In einem zweiten Schritt werden die Ergebnisse einer vertiefenden Untersuchung bei der besonders häufig außerhalb des Rheinlandes lebenden Teilgruppe der Leistungsberechtigten bis 30 Jahre dargestellt. Hier werden die wesentlichen Gründe für den Aufenthalt in einer Einrichtung außerhalb des LVR-Gebiets betrachtet und analysiert.

### **2. Datenbericht zu stationären Wohnleistungen in außerrheinischen Einrichtungen**

#### **2.1 Externe Wohnleistungen im Bundesvergleich**

Im BAGüS-Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe wird erhoben, wie viele Menschen mit stationärer Wohnleistung in einer Einrichtung außerhalb des Zuständigkeitsgebiets des jeweiligen Trägers leben. Im bundesweiten Durchschnitt sind dies 15 Prozent der Leistungsberechtigten mit stationärer Wohnunterstützung im Rahmen der Eingliederungshilfe, in den Stadtstaaten zwischen 35 und 42 Prozent, Hessen und der LVR liegen mit Werten zwischen 14 und 15 Prozent knapp unter dem deutschlandweiten Durchschnitt.

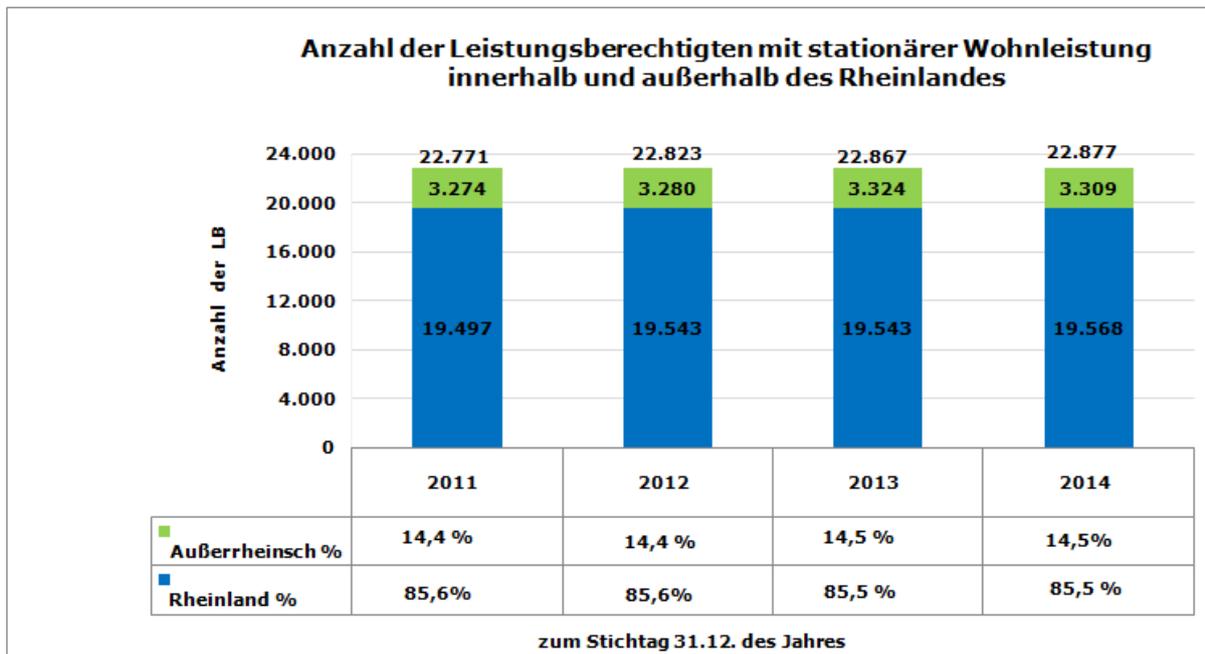
ABB. 1: ENTWICKLUNG DER ANZAHL DER LEISTUNGSBERECHTIGTEN, DIE STATIONÄR EXTERN IM GEBIET EINES ANDEREN TRÄGERS UNTERGEBRACHT SIND. 2005-2014, ANTEILE AN ALLEN LEISTUNGSBERECHTIGTEN (IN PROZENT)



## 2.2 Entwicklung der rheinischen und auerrheinischen wohnbezogenen Hilfen 2001 – 2014

Beim LVR liegt die Zahl der auerrheinisch lebenden Leistungsberechtigten mit stationärer Wohnunterstützung in den letzten Jahren nahezu konstant bei etwa 3.300 Fällen zum Stichtag. Das entspricht einem Anteil von 14,5 Prozent an der Gesamtzahl aller Leistungsberechtigten mit stationärer Wohnleistung.

ABB. 2: ENTWICKLUNG DER ANZAHL DER LEISTUNGSBERECHTIGTEN MIT STATIONÄRER WOHNLEISTUNG INNERHALB UND AUßERHALB DES RHEINLANDES 2011 BIS 2014 (NUR BEWILLIGTE ANTRÄGE)



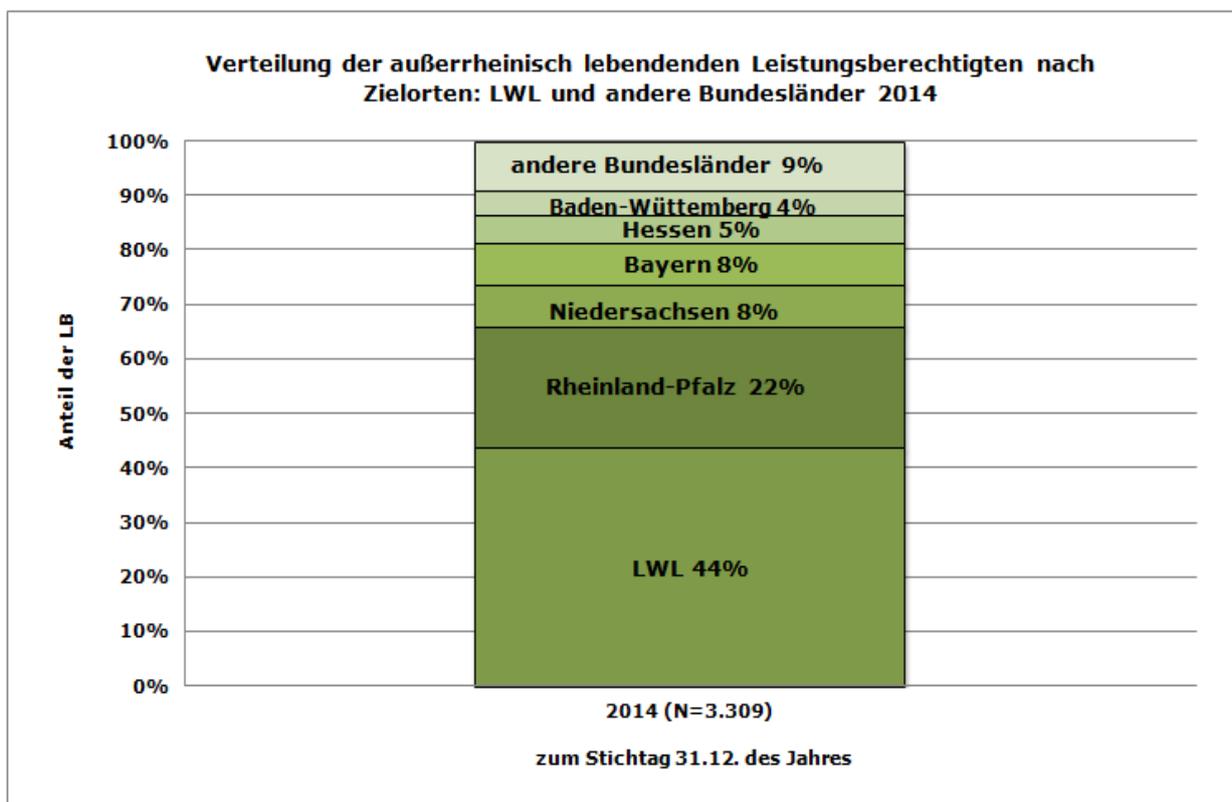
Datenquelle: Datenmeldung des LVR zum Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe der überörtlichen Träger der Sozialhilfe

Diese Fallzahlen beinhalten auch das Produkt stationäre Leistungen zur schulischen Bildung und weitere kleine Nebenprodukte (**s. Tab. 1 im Anhang**). Die Leistungsberechtigten, die stationäre Leistungen zur schulischen Bildung erhalten, machen lediglich 2,6 Prozentpunkte an der Gesamtzahl der Leistungsberechtigten im stationären Wohnen aus. Außerrheinisch sind sie jedoch mit einem Anteil von 7,6 Prozentpunkten überrepräsentiert. Vier von zehn (42,6 Prozent) dieser jungen Leistungsberechtigten leben in Internaten außerhalb des Rheinlandes.

### 2.3 Außerrheinische Unterbringung nach Ziel-Regionen

Von den zum 31.12.2014 außerrheinisch stationär lebenden 3.309 Leistungsberechtigten befinden sich rund 44 Prozent im Zuständigkeitsgebiet des LWL. Ein Fünftel (22 Prozent) wohnt im benachbarten Rheinland-Pfalz.

ABB. 3: VERTEILUNG DER AUßERRHEINISCH LEBENDEN LEISTUNGSBERECHTIGTEN NACH ZIELORTEN: LWL UND ANDERE BUNDESLÄNDER ZUM STICHTAG 31.12.2014 (NUR BEWILLIGTE ANTRÄGE)



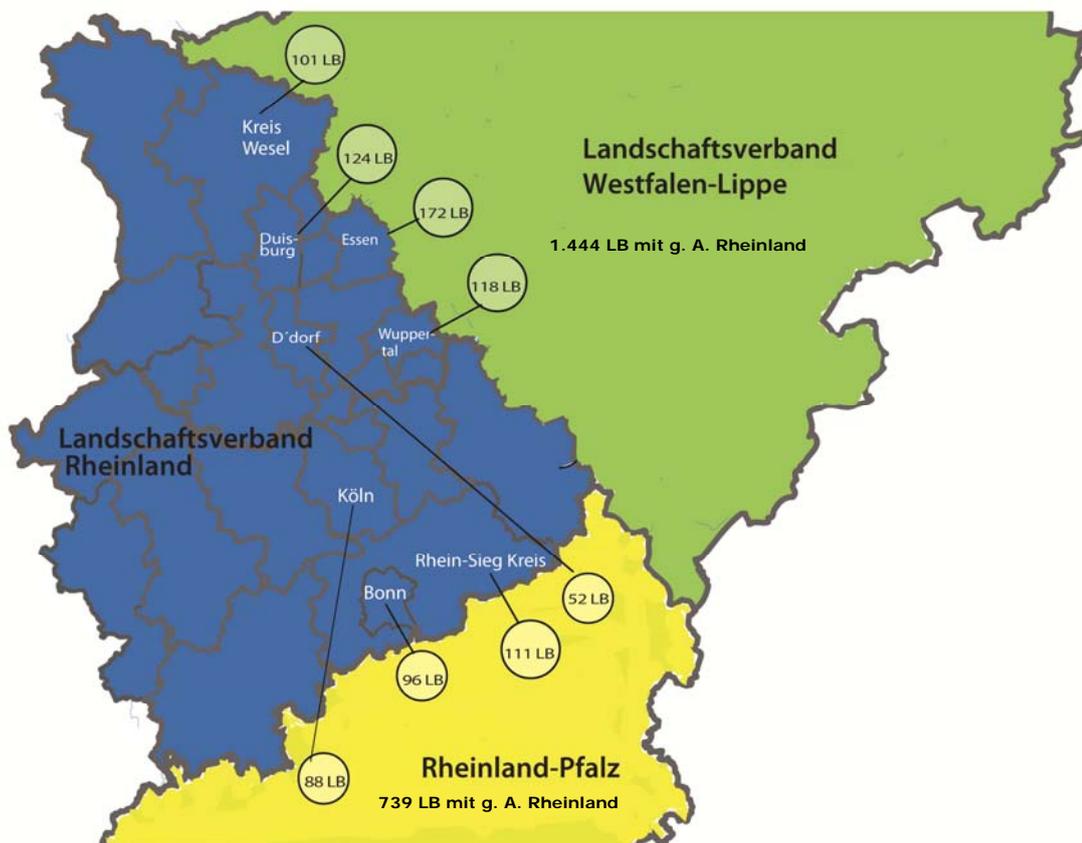
Datenquelle: Datenmeldung des LVR zum Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe der überörtlichen Träger der Sozialhilfe 2014

So wie Leistungsberechtigte aus dem Rheinland in anderen Regionen bzw. Bundesländern in stationären Wohneinrichtungen leben, finanzieren andere Leistungsträger den Aufenthalt von Leistungsberechtigten aus ihrem Zuständigkeitsbereich im Rheinland. Während Ende 2014 1.444 Leistungsberechtigte aus dem Rheinland in Einrichtungen in Westfalen-Lippe lebten, waren es umgekehrt 634 Leistungsberechtigte des LWL, die in Einrichtungen im LVR-Gebiet lebten. Für die benachbarten Bundesländer Rheinland-Pfalz und Niedersachsen liegen leider keine Daten vor.

## 2.4 Leistungsberechtigte aus dem Rheinland in Westfalen und Rheinland-Pfalz

Die größte Zahl von Leistungsberechtigten aus dem Rheinland findet sich in Westfalen-Lippe und Rheinland-Pfalz. Die unten stehende Karte zeigt, welche vier Mitgliedskörperschaften jeweils die meisten Leistungsberechtigten dorthin „abgeben“. Es sind überwiegend, jedoch nicht ausschließlich angrenzende Nachbarregionen. So finden sich auch aus den Großstädten Köln und Düsseldorf Leistungsberechtigte in Rheinland-Pfalz.

ABB. 4: AUSSERRHEINISCH LEBEND IN WESTFALEN UND RHEINLAND-PFALZ ZUM STICHTAG 31.12.2014



Von den 3.309 außerrheinisch lebenden Leistungsberechtigten befinden sich 66 Prozent (2.183 Menschen) in den „Nachbar-Regionen“ Westfalen-Lippe und Rheinland-Pfalz. Von den 1.444 Leistungsberechtigten aus dem Rheinland, die in Einrichtungen im LWL-Gebiet leben, kommen wiederum mehr als ein Drittel (36 Prozent, 515 Leistungsberechtigte) aus den rheinischen Körperschaften Essen, Duisburg, Wuppertal und Kreis Wesel. Für Rheinland-Pfalz gilt: Knapp die Hälfte (47 Prozent oder 347 Leistungsberechtigte) stammen aus den vier LVR-Mitgliedskörperschaften Rhein-Sieg-Kreis, Bonn, Köln und Düsseldorf.

## 2.5 Verteilung nach Behinderungsform

Die Differenzierung nach Behinderungsformen zeigt, dass Ende 2014 etwa zwei Drittel der Gesamtgruppe der Leistungsberechtigten mit stationärer Wohnunterstützung eine geistige Behinderung haben. Jeweils 16 Prozent der Leistungsberechtigten, die außerrheinisch stationär unterstützt werden, sind primär körperlich bzw. psychisch behindert. Der Anteil der Menschen mit einer Suchterkrankung beträgt 2 Prozent. Im Vergleich zur Gesamtgruppe der Leistungsberechtigten mit stationären Wohnhilfen sind bei den außerrheinisch lebenden Menschen mit körperlicher Behinderung über- und Menschen mit psychischer Behinderung unterrepräsentiert (s. **Abb. 6 im Anhang**).

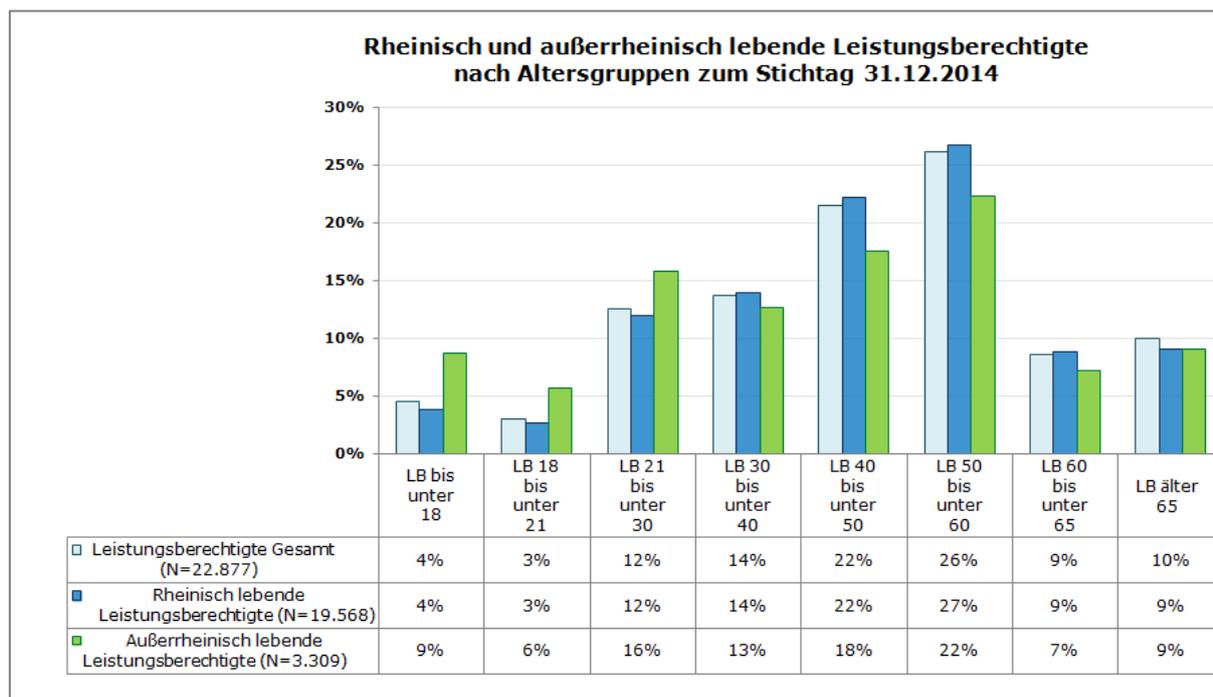
## 2.6 Verteilung nach Geschlecht

Es gibt bei der Geschlechterverteilung keinen nennenswerten Unterschied zwischen den rheinisch und außerrheinisch lebenden Leistungsberechtigten. Der Frauenanteil liegt einheitlich bei 41 Prozent und der Männeranteil bei 59 Prozent.

## 2.7 Verteilung nach Altersgruppen

Die Unterschiede in der Altersverteilung zwischen den außerrheinisch und den im LVR-Gebiet lebenden Menschen mit stationärer Wohnleistung zeigt die Abbildung 5. Es wird deutlich, dass insbesondere die Gruppe der Kinder und Jugendlichen sowie der jungen Erwachsenen bis 30 Jahre außerhalb des Rheinlandes überrepräsentiert ist. Ein knappes Drittel (31 Prozent) ist jünger als 30 Jahre. In der Gesamtgruppe aller Leistungsberechtigten im stationären Wohnen sind es lediglich 19 Prozent.

ABB. 5: RHEINISCH UND AUSSERRHEINISCH LEBENDE LEISTUNGSBERECHTIGTE NACH ALTERSGRUPPEN ZUM STICHTAG 31.12.2014



Datenquelle: LVR-Datenmeldung zum Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe der überörtlichen Träger der Sozialhilfe 2014

Betrachtet man die Gruppe der außerrheinisch lebenden jungen Menschen unter 30 Jahre näher, erkennt man zunächst den hohen Anteil der außerrheinischen Internatsaufenthalte (Leistungen zur schulischen Bildung): Ein gutes Viertel dieser Leistungsberechtigtengruppe enthält Leistungen zur Schulbildung. Die „Wohn-Entscheidung“ ist hier Folge der Entscheidung für eine Schule und unterliegt daher nicht dem üblichen Beratungsprozess im Rahmen der Hilfeplanung bei den Wohnleistungen der Eingliederungshilfe.

## **2.8 Verteilung der extern lebenden Leistungsberechtigten nach Herkunftsmitglieds Körperschaft**

Der Anteil der außerrheinisch lebenden Menschen an der Gesamtzahl der Leistungsberechtigten im stationären Wohnen liegt im LVR-weiten Durchschnitt bei 14,5 Prozent. Zwischen den einzelnen Mitglieds Körperschaften schwankt dieser Wert deutlich um 20 Prozentpunkte. Bei den Leistungsberechtigten mit gewöhnlichem Aufenthalt im Kreis Kleve beträgt der Anteil der stationär lebenden Leistungsberechtigten in Einrichtungen außerhalb des LVR-Gebiets lediglich 6,9 Prozent, bei der Stadt Bonn hingegen 26,6 Prozent. Deutlich überdurchschnittlich hohe Werte verzeichnen außerdem Oberhausen (22 Prozent) und der Rhein-Sieg-Kreis (19,5 Prozent). Deutlich unterdurchschnittlich ist der Anteil der außerrheinisch lebenden Leistungsberechtigten an den Menschen mit stationärer Wohnleistung mit gewöhnlichem Aufenthalt auch in der Stadt Mönchengladbach (7,8 Prozent) und dem Kreis Viersen (8 Prozent).

Die Tabelle 2 zeigt die Verteilung der außerrheinisch lebenden Leistungsberechtigten nach dem gewöhnlichen Aufenthalt (gA) auf die LVR-Mitglieds Körperschaften.

TAB. 2: GEWÖHNLICHER AUFENTHALT DER AUSSERHALB DES RHEINLANDES LEBENDEN LEISTUNGSBERECHTIGTEN ZUM STICHTAG 31.12.2014

Region des gewöhnlichen Aufenthaltes	Anzahl der LB außerrheinisch	Anteil außerrheinisch am StaWo regional gesamt
Kreis Viersen	57	8%
Kreis Heinsberg	49	9,2%
Städteregion Aachen	109	10,0%
Stadt Mönchengladbach	56	7,8%
Kreis Kleve	67	6,9%
Kreis Düren	59	10,4%
Rhein-Kreis-Neuss	103	10,1%
Kreis Euskirchen	47	9,8%
Rhein-Erft-Kreis	133	14,5%
Rheinisch-Bergischer Kreis	84	13,3%
Stadt Köln	320	14,6%
Oberbergischer Kreis	90	13,5%
Kreis Mettmann	159	14,2%
Stadt Solingen	54	13,7%
Kreis Wesel	159	13,7%
Stadt Krefeld	85	12,8%
Stadt Düsseldorf	236	15,8%
Stadt Leverkusen	64	17,3%
Rhein-Sieg-Kreis	234	19,5%
Stadt Mülheim an der Ruhr	67	16,7%
Stadt Essen	265	17,1%
Stadt Duisburg	226	17,6%
Stadt Oberhausen	111	22,0%
Stadt Remscheid	65	16,5%
Stadt Wuppertal	208	18,9%
Stadt Bonn	190	26,6%
Nicht zugeordnet	12	
LVR Gesamt	3.309	14,5%

Datenquelle: Datenmeldung des LVR zum Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe der überörtlichen Träger der Sozialhilfe 2014

### 3. Qualitative Betrachtung

Wie unter Punkt 2.7 ausgeführt, sind unter 30-jährige Personen beim außerrheinischen Wohnen überrepräsentiert.

TAB. 3: ANTRÄGE DER UNTER 30-JÄHRIGEN LEISTUNGSBERECHTIGTEN ZUM STICHTAG 31.12.2014

Anträge der unter 30-jährigen Leistungsberechtigten zum Stichtag 31.12.2014			
LWL und andere Bundesländer	Zahl der Leistungsberechtigten gesamt:	davon: Vollstationäre Betreuung	davon: Schulausbildung
Westfalen-Lippe	603	412	188
Rheinland-Pfalz	110	98	12
Niedersachsen	74	62	12
Andere Bundesländer	208	168	39
<b>Gesamt</b>	<b>991</b>	<b>740</b>	<b>251</b>

Insgesamt erhalten 991 der unter 30-Jährigen zum **31.12.2014** außerrheinisch stationäre Wohnhilfen. Ein Viertel dieser Leistungsberechtigten lebt in Internaten und erhält Leistungen zur schulischen Bildung (251 Leistungsberechtigte). Der größte Anteil der jungen Menschen erhält Leistungen zum Wohnen in Wohnheimen (etwa drei Viertel: 740 Leistungsberechtigte).

#### 3.1 Vorgehen

Um die Gruppe der 740 Leistungsberechtigten einer qualitativen Untersuchung zugänglich zu machen, wurden die folgenden Teilgruppen gebildet:

- 66 Neufälle<sup>1</sup> im außerrheinischen stationären Wohnen
- 42 Wechselfälle<sup>2</sup>, die vor der außerrheinischen Wohnunterstützung Leistungen zum Wohnen im Rheinland erhalten haben<sup>3</sup>.

Unabhängig von dieser altersspezifischen Untersuchung wurden 104 Fälle analysiert, die im **Jahr 2015** erstmals außerrheinisch Wohnleistungen erhielten. Die Stichprobe umfasst etwa die Hälfte aller im Jahr 2015 aufgetretenen Anträge auf außerrheinische Wohnleistungen.

Ziel war es, die Gründe für die außerrheinische stationäre Wohnunterstützung herauszufinden. Die in den Antragsunterlagen genannten Sachgründe wurden drei Kategorien zugeordnet. Mehrfachzuordnungen waren möglich.

1 Definition: Leistungsberechtigte, die erstmalig in 2014 außerrheinisch stationär Wohnleistungen beziehen.

2 Definition: Leistungsberechtigte, die vor dem Bezug außerrheinischer stationärer Wohnleistungen bereits im Rheinland eine Wohnleistung erhalten haben.

3 Wechsel zwischen 2010 und 2013.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Fallbewertung nicht immer eindeutig ist. So kann bspw. angegeben worden sein, dass im Rheinland kein Platz gefunden wurde, der Leistungsberechtigte jedoch ohnehin in eine bestimmte außerrheinische Einrichtung wollte und die Entfernung zum vorherigen Wohnort positiv zu bewerten ist.

**Unkritische und neutrale Gründe** liegen vor bei Fällen, bei denen:

- die Entfernung zum vorherigen Aufenthaltsort positiv zu bewerten ist (beispielsweise wegen des Vermeidens von „alten Kontakten“ bei Suchtproblematiken),
- außerrheinische Wohnleistungen von den Leistungsberechtigten ausdrücklich gewünscht wurden,
- die Heimatregion der Betroffenen außerrheinisch ist oder dort Anschluss an wichtige Familienmitglieder (z.B. dorthin verzogene Eltern) besteht,
- der LVR nicht eingebunden und nur mit dem Fakt des außerrheinischen Wohnens konfrontiert wurde,
- Kinder und Jugendliche wegen des Erreichens der Altersgrenze oder des Vorliegens einer geistigen Behinderung von den Jugendämtern in die Zuständigkeit des SGB XII-Trägers übergeleitet werden. Diese Personen bleiben häufig bei dem bisherigen Leistungserbringer und wechseln gegebenenfalls in die Erwachsenenangebote. Die Personen leben dort seit vielen Jahren. Das LVR-Dezernat Soziales hat keinen Einfluss auf den Wohnort, da es die Fälle bereits als „außerrheinische“ in seine Zuständigkeit übernimmt,
- Umzüge in „Grenzregionen“ (beispielsweise Umzüge innerhalb des Ruhrgebiets) vorlagen.

Bezüglich der Charakterisierung als **kritische Gründe** müssen zwei Gruppen unterschieden werden: Personen mit seltenen und/oder speziellen Bedarfen und Personen mit herausfordernden Verhaltensweisen.

- Bei Personen mit speziellen Bedarfen wird die Nutzung außerrheinischer Angebote mit dem Fehlen beziehungsweise der „Nicht-Verfügbarkeit“ von Angeboten für die Zielgruppe begründet. Bei diesen Personen liegen beispielsweise Essstörungen, Suchtproblematiken, Traumatisierungen, Sprach-/Hörbehinderungen, CHARGE-Syndrom, Fetales Alkoholsyndrom, Epilepsie (teils in Kombination mit weiteren geistigen, körperlichen oder psychischen Behinderungen) vor.
- Bei Personen mit herausfordernden Verhaltensweisen wird die Nutzung außerrheinischer Angebote nicht ausschließlich mit speziellen Bedarfen, sondern mit einer als schwierig zu bewertenden Ausprägung des Verhaltens begründet. Es fand sich kein freier Platz beziehungsweise die Aufnahme der Personen wurde abgelehnt. Die Aussage „kein freier Platz“ kann ebenfalls die Ablehnung aus konzeptionellen Gründen enthalten.  
Bei diesen Personen mit herausfordernden Verhaltensweisen handelt es sich unter anderem um sexuelle Devianz und Delinquenz. Die Personengruppe zeichnet sich unter anderem durch Aggressivität, eigen- und fremdgefährdendes Verhalten und Autismus-Spektrums-Störungen aus. In der Literatur wird diese Personengruppe („high utilizers“, „heavy users“, „Problempatienten“, „difficult to place“-Patienten) nicht abschließend definiert, sondern anhand des vorliegenden Verhaltens und Handelns beschrieben:

„Menschen mit besonders dissozialem, chaotischem oder nervigem Verhalten, mit Delinquenz, wenig angepasst, mit negativen Reaktionen auf Druck, häufigen Beziehungsabbrüchen, Mehrfachdiagnosen oder ganz unklaren Zustandbildern, früher Erkrankung, hoher Destruktivität gegen sich selbst oder andere, starker Verwahrlosungstendenz, Kontakt mit Justiz und Strafverfolgung. Es sind Menschen, die keiner haben will, die immer wieder aus Einrichtungen herausfallen, und häufig nach längeren Wanderungen durch Institutionen (inklusive Gefängnissen) entweder auf der Straße oder in Langzeitstationen der psychiatrischen Krankenhäuser, auch forensischen, landen.“ (Hopfmüller 1998: Integration der Nichtintegrierbaren? Systemsprenger oder das Salz der Erde, in Dörner. Klaus (Hrsg.). Ende der Veranstaltung. Anfänge der Chronisch-Kranken-Psychiatrie. S. 92.)

### 3.2 Ergebnisse

TAB. 4: ERMITTELTE GRÜNDE FÜR AUSSERRHEINISCHES, STATIONÄRES WOHNEN

Gründe für außerrheinisches, stationäres Wohnen				
	Unkritische/neutrale Gründe	Kritische Gründe	Kritische Gründe, davon: „spezielle Bedarfe“	Kritische Gründe, davon: "schwierige Klienten"
Neufälle und Wechselfälle (n=108)	64	44	18	26
Fälle aus 2015 (n=104)	65	39	23	16
Gesamt (n=212)	129	83	43	40

Von den 108 Fällen der unter 30-Jährigen sind 26 Fälle (24 Prozent) Personen mit herausforderndem Verhalten.

Von den 104 betrachteten Fällen aus dem Jahr 2015 sind 16 Fälle (15 Prozent) Personen mit herausforderndem Verhalten.

In der Gesamtbetrachtung der 212 Fälle ergibt sich, dass bei 129 (=61 Prozent) unkritische oder neutrale und bei 83 (=39 Prozent) Fällen kritische Gründe für den Bezug von Leistungen zum stationären Wohnen außerhalb des Rheinlands vorliegen.

Von den 83 kritischen Fällen gehören wiederum 40 Fälle zur Gruppe der Personen mit herausforderndem Verhalten. Das entspricht 19 Prozent der betrachteten 212 Fälle.

Dieser Wert der 19 Prozent steigt leicht, wenn die neutral gewerteten Fälle, bei denen der LVR nicht eingebunden wurde und bei denen gleichzeitig ein spezieller Hilfebedarf (8 Personen) oder herausforderndes Verhalten (4 Personen) vorliegen, hinzugenommen werden. Bei deren Berücksichtigung ergibt sich ein Wert von 95 als kritisch zu bewertender Fälle (=45 Prozent der 212 Fälle). Von diesen kritisch zu bewertenden Fällen gehören wiederum 44 Personen zur Gruppe der Menschen mit herausforderndem Verhalten. Diese 44 Personen sind 21 Prozent der 212 betrachteten Fälle.

#### 4. Bewertung und Handlungsempfehlungen

Die Entwicklung der Jahre 2001 bis 2014 zeigt, dass die Tatsache einer außerrheinischen Wohnunterstützung für Menschen mit Behinderungen kein Ergebnis der Entwicklungen bzw. Steuerungsaktivitäten im Bereich der Eingliederungshilfen zum Wohnen der letzten Jahre ist. Eine unverändert hohe Zahl von Menschen findet in diesen Jahren aus unterschiedlichsten Gründen die für sie individuell erforderliche Unterstützung in Einrichtungen, die nicht im Zuständigkeitsgebiet des LVR liegen – genauso, wie es eine leider nicht exakt zu beziffernde Zahl von Menschen mit Behinderungen gibt, die aus dem anderen Landesteil von NRW oder anderen Bundesländern stammen und im Rheinland eine stationäre Wohnunterstützung finden.

Wenn bereits zu Beginn der 2000er Jahre im Rheinland diese Zahl der sog. „außerrheinischen Unterbringungen“ zu registrieren war, hat auch der kontinuierliche Ausbau der Heimkapazitäten im Rheinland bis zu diesem Zeitpunkt nicht dazu geführt, dass einige Menschen mit Behinderung nicht das Rheinland verlassen haben, wenn sie eine stationäre Wohnunterstützung suchten.

Allein aus der Tatsache, dass es offenbar über die gesamte Bundesrepublik eine solche „Wanderungsbewegung“ gibt, kann also nicht gefolgert werden, dass es in den jeweiligen Versorgungsgebieten Versorgungslücken gibt, die diese Bewegung aus der Heimatregion heraus erklären. Dies könnte erst dann verlässlich angenommen werden, wenn über Jahre jeglicher Zuzug aus anderen Zuständigkeitsbereichen unterbunden und darauf hingearbeitet würde, dass „Nicht-Rheinländer“ rheinische Einrichtungen verlassen. Ein solches Vorgehen ist allein aus grundsätzlichen juristischen Erwägungen nicht umsetzbar.

In der hier vorgelegten Analyse wurde nach möglichen Erklärungen für das Verlassen des Rheinlandes zum Zwecke der stationären Wohnunterstützung gesucht. Dabei sind folgende Erkenntnisse gewonnen worden:

- Allein zwei Drittel der außerhalb des Rheinlandes in Wohneinrichtungen lebenden Menschen mit Behinderung halten sich in angrenzenden Regionen auf; hier kann angenommen werden, dass die Tatsache des Verlassens des Rheinlandes von ihnen nicht so wahrgenommen wird, wie vom Träger der Eingliederungshilfe mit Blick auf seine Zuständigkeitsgrenzen
- Wie in den Stadtstaaten ist auch in den rheinischen Metropolen Köln und Düsseldorf eine besonders hohe Zahl von Menschen mit Behinderungen zu registrieren, die für eine stationäre Wohnunterstützung in einer Einrichtung außerhalb des Rheinlandes leben; dies kann als Hinweis darauf gewertet werden, dass es insgesamt in Großstädten mit ihren speziellen infrastrukturellen Bedingungen schwer möglich ist, innerhalb der Stadtgrenzen die zu deckenden Bedarfe zu befriedigen
- Schwer zu erklären ist die Tatsache, dass Menschen mit körperlichen Behinderungen in überdurchschnittlicher Zahl in Einrichtungen außerhalb des Rheinlandes leben (ca. 40 Prozent der gesamten Zielgruppe); es wären weitere Analysen erforderlich, um z.B. der These nachzugehen, dass diese Menschen mit

- Behinderung aus Ausbildungs- oder berufliche Gründen das Rheinland verlassen haben
- Aus der quantitativen Analyse nicht abzuleiten sind die Gründe, die Menschen aus dem anderen Landesteil oder aus anderen Bundesländern in rheinische Wohneinrichtungen führen; es ist anzunehmen, dass es sich um ähnliche Beweggründe handelt wie bei der Bewegung aus dem Rheinland heraus: spezielle Angebote werden gesucht, es gibt familiäre Bindungen im Rheinland, es wird die Entfernung vom aktuellen Lebensort gesucht, es wurde aktuell kein anderer Platz gefunden etc.
- Der besonders hohe Anteil von jungen Menschen unter 30 Jahren an der Gesamtzahl der in außerrheinischen Wohneinrichtungen Lebenden ist in Teilen durch die Tatsache einer schulischen Bildung in einem Internat zu erklären; die Wohnleistung ist demgemäß Folge der schulischen Ausbildung. Wenn die schulische Ausbildung nicht der Auslöser ist, bleibt zu untersuchen, ob in dieser Gruppe besondere Bedarfslagen zur Entscheidung für eine außerrheinische Einrichtung führen; hier konnte eine Zweiteilung gefunden werden: entweder wurde nach einer speziell für die individuelle Bedarfslage qualifizierten Einrichtung gesucht oder es handelte sich um junge Menschen, deren besonders herausforderndes Verhalten nach einer z.T. bundesweiten Suche zum Finden eines Platzes führte.

Bereits aus dieser vorläufigen quantitativen und qualitativen Analyse lassen sich Handlungsempfehlungen für die weitere Zusammenarbeit zwischen dem Landschaftsverband und den Einrichtungsträgern im Rheinland ableiten.

- Wenn es das Ziel ist, dass Menschen mit Behinderung die für sie erforderliche Unterstützung dort finden, wo sie leben und leben bleiben möchten, müssen die in der Region vorgehaltenen Angebote zuerst den Menschen aus der Region zur Verfügung gestellt werden. Dies ist aktuell nicht immer einfach, da es aus der Finanzierungslogik einer Heimeinrichtung heraus nicht machbar ist, für potentielle Anfragen aus der eigenen Region Kapazitäten freizuhalten. Und genauso, wie für einen Menschen in immer größeren Radien nach einem Heimplatz gesucht wird, nimmt eine Heimeinrichtung entweder aus einer aktuellen Belegungsnotwendigkeit oder aus konzeptionellen Gründen aus entfernten Regionen auf. Soll dies geändert werden, wären hierzu Zielvereinbarungen zwischen LVR und Einrichtungsträgern der Region („regionale Versorgungsverpflichtung“) erforderlich
- Wenn ein akut zu deckender Bedarf nicht sofort in der Heimatregion gedeckt werden kann und auf eine außerrheinische Einrichtung ausgewichen wird, ist durch das Fallmanagement gemeinsam mit der regionalen Hilfeplankonferenz sicherzustellen, dass der Mensch im Blick behalten und ggf. überprüft wird, ob eine Rückkehr in das Rheinland erwünscht und zu ermöglichen ist

- Insbesondere für die Menschen, bei denen spezielle Bedarfslagen im Sinne eines herausfordernden Verhaltens festgestellt werden, sind wiederum im gemeinsamen Handeln des LVR und der regionalen Einrichtungsträger konzeptionelle, personelle und finanzielle Anstrengungen erforderlich, um in Einrichtungen in der Region die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese Menschen Aufnahme finden.

Die Landschaftsverbände haben aktuell Gespräche mit den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege aufgenommen, um die Inhalte und Formen der künftigen Kooperation abzustimmen, die ggf. in einer weiteren Kooperationsvereinbarung (nach den Rahmenzielvereinbarungen Wohnen I und II und der Rahmenvereinbarung Zukunftssicherung Eingliederungshilfe NRW) niederzulegen sind. Die hier beschriebenen Zielsetzungen werden in den Gesprächen einen wesentlichen Inhalt bilden.

In Vertretung

LEWANDROWSKI

## Anlage zur Vorlage Nr. 14/1374:

TAB. 1: PRODUKTE UND ANZAHL DER LEISTUNGSBERECHTIGTEN IM STATIONÄREN WOHNEN  
ZUM STICHTAG 31.12.2014

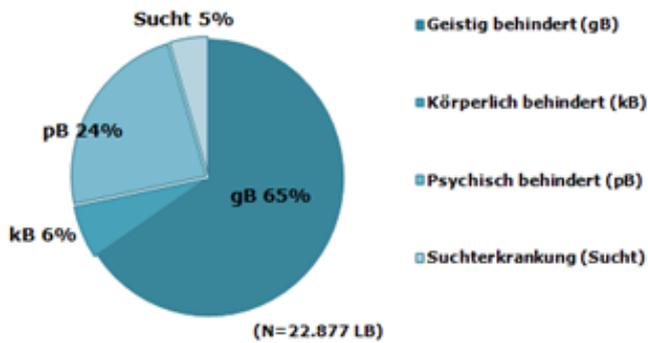
Produkte und Anzahl der Leistungsberechtigten im Stationären Wohnen 2014		Gesamt Anzahl LB	Anzahl rhein. LB	Anzahl außerr. LB
Leistungen mit stationären Wohnunterstützung gesamt		22.877	19.568	3.309
davon:	Leistungsberechtigte im stationären Wohnen in Wohneinrichtungen		19.096	3.053
	Stationäre Leistungen zur schulischen Bildung		337	250
	sonstige Produkte (z.B. berufliche Bildung, Übergangsheime)		135	6

Datenquelle: Datenmeldung des LVR zum Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe der überörtlichen Träger der Sozialhilfe 2014

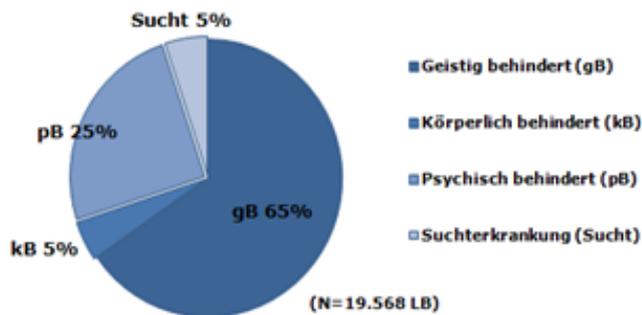
ABB. 6: RHEINISCH UND AUSSERRHEINISCH LEBENDE LEISTUNGSBERECHTIGTE NACH BEHINDERUNGSFORMEN ZUM STICHTAG 31.12.2014

**Verteilung der Leistungsberechtigten im stationären Wohnen nach Behinderungsformen 2014**

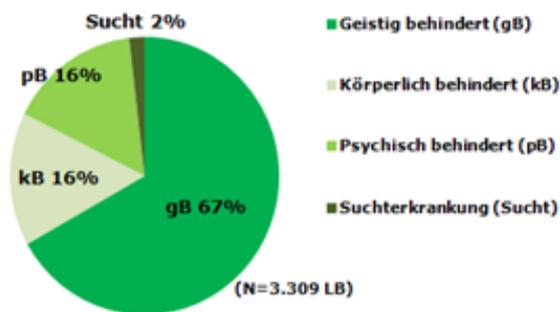
Gesamtzahl: Leistungsberechtigte im stationären Wohnen



Leistungsberechtigte des stationären Wohnens in rheinischen Einrichtungen



Leistungsberechtigte des stationären Wohnens in außerrheinischen Einrichtungen



Datenquelle: Datenmeldung des LVR zum Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe der überörtlichen Träger der Sozialhilfe 2014

## Vorlage-Nr. 14/1657

öffentlich

**Datum:** 17.11.2016  
**Dienststelle:** Fachbereich 73  
**Bearbeitung:** Wörmann/Wagner

<b>Sozialausschuss</b>	<b>28.11.2016</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Gesundheitsausschuss</b>	<b>09.12.2016</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Menschen mit einem besonderen Wohn- und Unterstützungsbedarf - Beantwortung des Antrages 14/60**

### Kenntnisnahme:

Die Vorlage über die Bedarfe und Möglichkeiten der Bedarfsdeckung für Menschen mit einem besonderen Wohn- und Unterstützungsbedarf wird zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

## Zusammenfassung:

Mit Beschluss der Landschaftsversammlung vom 28.04.2015 über den Antrag 14/60 wurde die Verwaltung beauftragt, darzustellen, wie viele Menschen beim LVR bekannt sind, für die es aufgrund der Art und Schwere ihrer Beeinträchtigung in der derzeitigen Struktur von Wohnheimen und Betreuten Wohnen keine ausreichenden Angebote gibt. Auf dieser Grundlage sollen Perspektiven zur Schaffung bzw. Weiterentwicklung angemessener Wohn- und Betreuungssituationen aufgezeigt werden.

Zur Umsetzung wurde zunächst ein Traineeprojekt durchgeführt. Aufbauend auf den Ergebnissen der Vorlage 14/1374 – „Menschen mit Behinderung in Wohnheimen der Eingliederungshilfe außerhalb des Rheinlandes“ – wurden in zwei Fokusregionen (Mönchengladbach u. Oberbergischer Kreis) 14 Experteninterviews geführt.

Es bestehen Probleme, geeignete Angebote für die folgenden Gruppen zu finden:

- schwer erreichbare, psychisch kranke Menschen,
- psychisch kranke Menschen mit vielen Einrichtungswechseln und häufigen Klinikaufenthalten,
- Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung,
- Menschen mit Genehmigungen zur Durchführung freiheitsentziehender Maßnahmen.

Ob Leistungsberechtigte aus diesen Gruppen ein passendes Hilfeangebot bei Leistungserbringern erhalten, ist von der Wechselwirkung zwischen individueller Problematik und dem Betreuungssetting abhängig. Insbesondere bei Menschen mit sog. herausfordernden Verhaltensweisen bestehen Unterstutzungshemmnisse.

Angebote stoßen strukturbedingt an ihre Grenzen, wenn die Belastungsgrenze der Mitarbeitenden überschritten wird, bereits zu viele Menschen mit herausforderndem Verhalten zusammen wohnen und/oder von Seiten des Leistungserbringers keine konzeptionellen Lösungen im Umgang mit herausforderndem Verhalten besteht. Personenbedingte Aufnahmehemmnisse sind insb. fremdverletzendes Verhalten gegenüber Mitarbeitenden und anderen Leistungsberechtigten, nicht vorhandene Adhärenz (Behandlungstreue), Abhängigkeitserkrankungen, Doppeldiagnosen, sexuelle Auffälligkeiten sowie eine ablehnende Haltung der Betroffenen gegenüber den Einrichtungen. Darüber hinaus entstehen Aufnahmehemmnisse bei forensischen Patienten, die ohne positive Prognose aus Gründen der Verhältnismäßigkeit entlassen wurden und bei Menschen mit Unterbringungsbeschluss.

Demgegenüber stehen Erfolgs- und Gelingensfaktoren, die bei Leistungserbringern unterschiedlich ausgeprägt sind; relevant sind insb.: Konzeptionelle Herangehensweise, in- und externe Kooperation, personelle Ausstattung, Unterstützung von Mitarbeitenden, integrierte Denkansätze in der Gemeindepsychiatrie, ambulant betreutes Wohnen, behutsame Aufnahmeprozesse.

Die Verwaltung wird die Erkenntnisse in die Gespräche mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den regionalen Akteuren der Eingliederungshilfe einbringen. Ziel ist es, regional ggf. bekannte und noch nicht angemessen zu deckende, individuelle Bedarfslagen zu identifizieren und gemeinsam eine Weiterentwicklung der Dienste und Einrichtungen einzuleiten.

Diese Vorlage berührt Zielrichtung Z2 [Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln] des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/1657:**

### **1. Hintergrund und Einführung**

Mit Antrag 14/60 ist die Verwaltung beauftragt worden, die Bedarfslagen und Möglichkeiten der Bedarfsdeckung für Menschen mit einem „besonderen Wohn- und Unterstützungsbedarf“ zu untersuchen. Auf Basis der Ergebnisse sollen Perspektiven zur Schaffung bzw. Weiterentwicklung angemessener Wohn- und Betreuungssituationen aufgezeigt werden. Zur Bearbeitung der Thematik wurde zunächst ein Traineeprojekt durchgeführt. Wie in der Vorlage 14/1374 über „Menschen mit Behinderung in Wohnheimen der Eingliederungshilfe außerhalb des Rheinlandes“ dargestellt, haben 20% der außerrheinisch untergebrachten Leistungsberechtigten aufgrund ihres „herausfordernden Verhaltens“ keinen Wohnheimplatz im Rheinland gefunden. Dieses Verhalten begründet regelhaft einen besonderen Wohn-, Betreuungs- und Unterstützungsbedarf, worüber nachfolgend Bericht erstattet wird.

Es ist nur bedingt möglich, eine Aussage über die Größe der Zielgruppe zu tätigen. Der Verwaltung sind nur jene Menschen bekannt, die sich im Leistungsbezug des LVR befinden.

### **2. Definition der Zielgruppe**

Der erstmalig von der us-amerikanischen „Association for People with severe handicaps“ verwendete Begriff „herausforderndes Verhalten“ (engl. „challenging behaviour“, dt. „herausforderndes“, „anspruchsvolles“, „fesselndes“, „schwieriges“ Verhalten) wird seit den 1990er Jahren in der Fachliteratur verwendet und umschreibt seitdem Begriffe wie „anormales Verhalten“, „Problemverhalten“ oder „Verhaltensstörung“.

In der Literatur wird diese Personengruppe nicht abschließend definiert, sondern anhand des vorliegenden Verhaltens und Handelns beschrieben: „Menschen mit besonders dissozialem, chaotischem oder nervigem Verhalten, mit Delinquenz, wenig angepasst, mit negativen Reaktionen auf Druck, häufigen Beziehungsabbrüchen, Mehrfachdiagnosen oder ganz unklaren Zustandbildern, früher Erkrankung, hoher Destruktivität gegen sich selbst oder andere, starker Verwahrlosungstendenz, Kontakt mit Justiz und Strafverfolgung. Es sind Menschen, die keiner haben will, die immer wieder aus Einrichtungen herausfallen, und häufig nach längeren Wanderungen durch Institutionen (inklusive Gefängnissen) entweder auf der Straße oder in Langzeitstationen der psychiatrischen Krankenhäuser, auch forensischen, landen.“ (Hopfmüller 1998: Integration der Nichtintegrierbaren? Systemsprenger oder das Salz der Erde, in Dörner. Klaus (Hrsg.). Ende der Veranstaltung. Anfänge der Chronisch-Kranken- Psychiatrie. S. 92)

Eine aktuelle Studie des Zentrums für Planung und Evaluation Sozialer Dienste (ZPE) der Universität Siegen hat die „Lebens- und Betreuungssituation von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen und herausforderndem Verhalten in NRW“ in einer quantitativen Umfrage analysiert und dazu auch Einrichtungen aus dem Rheinland befragt. An der Onlineumfrage haben „251 im Rheinland tätige Einrichtungen und Dienste“ (Studie des ZPE, ZPE-Schriftreihe Nr. 41, 2016, S. 11) teilgenommen.

Untersucht wurde auch „regelmäßiges und mindestens seit sechs Monaten auftretendes herausforderndes Verhalten“, welches getrennt nach selbstbezogenen und fremdbezogenen Verhalten abgefragt wurde (vgl. Tabelle 1).

	Selbstbezogenes herausforderndes Verhalten		Fremdbezogenes herausforderndes Verhalten	
	Absolute Häufigkeit (Einrichtungen)	Prozente	Absolute Häufigkeit (Einrichtungen)	Prozente
1-5 Klienten	35	53,8	33	55,0
6-10 Klienten	16	24,6	11	18,3
11-15 Klienten	4	6,2	8	13,3
16-20 Klienten	4	6,2	4	6,7
>= 20 Klienten	6	9,2	4	6,7
<b>Gesamt</b>	<b>65</b>	<b>100,0</b>	<b>60</b>	<b>100,0</b>

Zahl der Einrichtungen, die Leistungsberechtigte mit herausforderndem Verhalten betreuen: Eigene Darstellung; vgl. Studie des ZPE S. 84 ff.

65 der 251 antwortenden Einrichtungen betreuen – so deren Selbstauskunft – Menschen mit selbstbezogenem herausforderndem Verhalten (insb. autoaggressives Verhalten, Depressionen und Psychosen, soziale Selbstisolation). 60 Einrichtungen betreuen Menschen mit fremdbezogenem herausforderndem Verhalten (insb. Aggression gegenüber Personen und Gegenständen, verbale Aggression, Soziale Selbstisolation, Sexuelle Auffälligkeit). Nach Aussagen der Studie gehört herausforderndes Verhalten zum Betreuungsalltag der Einrichtungen im Rheinland.

Einschränkend ist zu sagen, dass die befragten Leistungserbringer zunächst aufgefordert wurden, auch Verhaltensweisen zu benennen, die sie als herausfordernd empfinden. Anschließend wurden die Leistungserbringer gefragt, wie viele Menschen sie mit diesem Verhalten betreuen. Die Angaben sind damit von der subjektiven Einschätzung der Leistungserbringer respektive der befragten Mitarbeitenden abhängig und folgen keiner einheitlichen und damit auch nicht zwingend der o.g. Definition.

Für Menschen mit herausforderndem Verhalten werden zum Teil betreuungsgerichtliche Genehmigungen für freiheitsentziehende Maßnahmen erwirkt. In den Gerichtsbezirken des Rheinlandes wurden im Jahr 2015 7.159 Unterbringungen nach § 1906 BGB genehmigt, dies entspricht 0,75 Genehmigungen je 1.000 Einwohner. Die Genehmigungsquote ist mit der Quote auf Bundesebene vergleichbar (Bundesdurchschnitt und Durchschnitt der Genehmigungen im Rheinland 2013: jew. 0,68 Genehmigungen je 1.000 Einwohner; vgl. Deinert, Horst: Amtliche Erhebungen der Betreuungszahlen des Bundesamtes für Justiz, S. 40 sowie Daten Justizministerium NRW).

### 3. Analyse

Es wurden folgende Punkte genutzt:

- Literatur,
- Gespräche mit Akteuren, Trägern und Diensten, die im Rheinland mit herausforderndem Verhalten in Kontakt kommen,
- quantitative Daten,
- Experteninterviews,
- Exemplarische Betrachtung von Einzelfällen (Analyse nach Aktenlage, Gespräche mit Leistungsberechtigten, Interviews mit Betreuern und Einrichtungen).

Zur weiteren Analyse wurden in den Fokusregionen Mönchengladbach und Oberbergischer Kreis 14 qualitative Experteninterviews mit Vertretungen von Leistungserbringern, Kliniken und Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBes) geführt. Die Angebotssituation, Erfolgsfaktoren und Aufnahmehemmnisse wurden ermittelt und herausgearbeitet.

#### **4. Herausforderungen**

Für die Leistungserbringer bestehen im Wesentlichen Herausforderungen bei der Unterstützung von vier Personengruppen.

- **schwer erreichbare, psychisch kranke Menschen**

Die Betreuung und Begleitung von Menschen, die mit dem Hilfesystem der Eingliederungshilfe nur schwer erreicht werden können, umfasst aus Sicht der Leistungserbringer Menschen, die sich aufgrund ihrer Behinderung nicht helfen lassen können oder wollen und Menschen, die sich nicht an Absprachen halten.

Das auf Anträge angewiesene System der Eingliederungshilfe wirkt auf einige der zurückgezogen lebenden Menschen, ggf. auf der Straße und ohne Berührungspunkte zum Hilfesystem, überfordernd. Menschen, die jahrzehntelang alleine leben und niemals verlässliche soziale Beziehungen aufbauen konnten, brauchen Zeit und ein niederschwelliges Angebot, um Vertrauen aufzubauen und Hilfe in Anspruch zu nehmen. Erforderlich sei ein Angebot außerhalb formaler Zugangswege der etablierten Eingliederungshilfeleistungen (u.a. Hilfeplanverfahren, Fachleistungsstunden).

Wohnen Menschen mit ambulanter Unterstützung in einer eigenen Wohnung, sind aber dauerhaft nicht verlässlich in den getroffenen Absprachen, ist die Unterstützung in Frage gestellt, was nach einiger Zeit zu einer Kündigung des Betreuungsvertrags seitens des Leistungserbringers führen kann.

- **Personen mit vielen Einrichtungswechseln und häufigen Klinikaufhalten**

Diese Leistungsberechtigten sind in den jeweiligen Regionen meist namentlich bekannt. Ambulante und stationäre Therapieangebote wie beispielsweise kognitive, gesprächsorientierte Psychotherapien greifen oft nicht mehr oder sind ausgeschöpft. Klinische Behandlungen führen nicht zu einer dauerhaften Verhaltensstabilisierung und damit Fortführung des Betreuungsverhältnisses. Verschärft wird dies aus Sicht der Leistungserbringer durch eine fortschreitende Verkürzung der Behandlungsdauer in psychiatrischen Kliniken. Die Einrichtungen schaffen es oft nicht, die Menschen nach der als zu früh bewerteten Entlassung aufzufangen und zu stabilisieren.

- **Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung (ASS)**

Autismusspezifische Einrichtungen äußern, dass ASS sehr spezifische Anforderungen an das Hilfesystem stellt.

Bei Menschen mit herausforderndem Verhalten und ASS werden zwei Aspekte mehrmals genannt: Zum einen ist es aus Sicht der Leistungserbringer gerade für Menschen mit Autismus schwierig, an Regelangeboten teilzunehmen (u.a. inklusiver Schulbesuch mit Assistenz, Arbeit auf 1. Arbeitsmarkt oder Besuch der WfbM), zum anderen seien autismusspezifische Arbeits- und Tagesstrukturangebote oft nicht ausreichend finanziert.

- **Menschen mit Genehmigungen zur Durchführung freiheitsentziehender Maßnahmen**

Bezüglich der Leistungsberechtigten, bei denen eine Genehmigung des Betreuungsgerichts zur Unterbringung nach § 1906 BGB vorliegt („Unterbringungsbeschluss“), existiert aus Sicht der Leistungsanbieter eine Lücke zwischen dem Angebot an geschlossenen Plätzen und der bestehenden Zahl an Unterbringungsbeschlüssen. In den geführten Gesprächen äußerte die Mehrheit der Leistungserbringer die Auffassung, dass eine Unterstützung von

Menschen mit Unterbringungsbeschluss nur in geschlossenen Wohnheimen erfolgen könne. Eine Betreuung in offenen Wohnbereichen wurde nur in Einzelfällen beschrieben. Die Mehrheit der vom ZPE befragten Leistungserbringer ist der Auffassung, dass für die Unterstützung von Menschen mit Unterbringungsbeschluss „eingestreuete“ (Zustimmung bei 57 von 104 Antworten) geschlossene Plätze und/oder „geschlossene Wohneinrichtungen“ (Zustimmung bei 57 von 100 Antworten) benötigt werden (Studie ZPE, S. 61).

Ablehnungsgrund ist im Wesentlichen die konzeptionelle Ausrichtung der Leistungserbringer. Ferner besteht die Sorge vor Fremdgefährdung.

Das ZPE hat die Ausgestaltung des konkreten Betreuungsangebots bzgl. geschlossener Plätze untersucht. Dazu wurden Einrichtungen, die kein ambulantes Angebot haben, gefragt, ob sie Plätze für eine geschlossene Unterbringung vorhalten. Von 91 Einrichtungen antworteten 75. Von diesen 75 gaben 22 an, entsprechende Plätze vorzuhalten. Dies entspricht 27,8% der gültigen Antworten (Studie ZPE, S. 56).

## **5. Darstellung Ergebnisse**

Nachfolgend sind Erfolgs- und Hemmnisfaktoren zusammenfassend dargestellt. Die aufgelisteten Aufnahmehemmnisse sind – nach Aussagen der Leistungserbringer – immer vom Einzelfall abhängig.

### **5.1 Erfolgsfaktoren**

#### **Konzeptionelle Herangehensweise**

Je mehr Leistungserbringer bereit sind, individuelle Lösungen zu entwickeln und umzusetzen, desto eher gelingt eine Betreuung von Menschen mit herausforderndem Verhalten. Vorhandene individuelle und kreative Angebote zeigen, dass es oft möglich ist, zuvor in anderen Einrichtungen „gescheiterten“ Leistungsberechtigten ein passendes Angebot zu unterbreiten. Dies erfordert Mut, Innovationsfähigkeit und den Willen, sich auf ungewöhnliche, neue, ggf. belastende und ressourcenintensive Betreuungssituationen einzulassen und personenzentrierte Lösungen zu entwickeln. Es zeigen sich große Unterschiede zwischen den Leistungserbringern.

#### **Kooperation (in- und extern)**

Sowohl die anbieterinterne Kooperation auf Arbeitsebene als auch die externe Zusammenarbeit auf Ebene der Gemeindepsychiatrischen Verbände (GPV) stellt sich als enorm wichtig heraus. Beide Formen ermöglichen kollegialen Austausch, fachliche Unterstützung und systemische Lösungen. Ferner können – insbesondere über den GPV – anbieterübergreifende Lösungen entwickelt werden.

Eine anbieterübergreifende Vernetzung gelingt von den beiden betrachteten Fokusregionen in Mönchengladbach sehr gut. Die Leistungserbringer sind in einem intensiven Austausch und finden teilweise gemeinsame individuelle Lösungen für Leistungsberechtigte. Es wird deutlich, dass die Zielgruppe nicht als einrichtungs- oder anbieterspezifische Problematik gesehen wird. Für einzelne Leistungserbringer ist es auch vorstellbar, die Angebotslandschaft durch ein regionales Budget weiterzuentwickeln.

#### **Personelle Ausstattung**

Die Erhöhung des Personalschlüssels wird flächendeckend als Erfolgs- und Gelingensfaktor genannt. Teilweise wird die Erhöhung des Personalschlüssels aber auch kritisch reflektiert. Es geht neben einer quantitativen Erhöhung auch um Qualität und systematische

Fortbildungen der Mitarbeitenden. Ferner ist eine Kontinuität der Beziehung zum Leistungsberechtigten relevant.

### **Unterstützung von Mitarbeitenden**

Die Betreuung von Menschen mit herausforderndem Verhalten ist für die Mitarbeitenden der Leistungserbringer oft sehr belastend. Es gilt daher besonders, die Mitarbeitenden in den Fokus zu nehmen und ihnen in einem angemessenen Rahmen Austausch (Supervision, kollegiale Beratung, o.ä) und Aus- und Fortbildungen (passend zum Arbeitsbezug, u.a. Weiterbildung zu Pflegefachkraft/ Psychiatrie für Pflegekräfte) zu ermöglichen. Ferner stellen sich in schwierigen Situationen interne oder externe Beratungen als wertvolle Unterstützungen heraus.

### **Vernetzende Handlungsansätze**

Besonders bei der beschriebenen Zielgruppe der Menschen mit herausforderndem Verhalten führen häufige und wiederkehrende Psychiatrieaufenthalte nicht zu einer wesentlichen und dauerhaften Verbesserung. Nach Auffassung der Leistungserbringer ist die Dauer der Klinikaufenthalte zu kurz und die klinischen Konzepte greifen nicht ausreichend. Insbesondere Konzepte und Modelle der integrierten Versorgung sind in der Fläche nicht in ausreichender Form vorhanden (§140a, SGB V).

Im Umgang mit Krisen und (Zwangs)einweisungen nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) zeigen sich große Unterschiede bei den Leistungserbringern. Während es einigen gelingt, bereits entstehende Krisen durch eine integrierte Versorgung, Zusammenarbeit mit niedergelassenen Psychiatern, kommunalen Krisendiensten und guten Notfallplänen aufzufangen, ist dies bei anderen nicht der Fall. Gelingt es, Krisensituationen zu entaktualisieren, kann der Kreislauf durchbrochen werden.

### **Ambulant betreutes Wohnen**

Insbesondere in Mönchengladbach unterstützen Leistungserbringer Menschen mit herausforderndem Verhalten auch im Betreuten Wohnen. Dies ist bei den Leistungserbringern umstritten. Einige geben an, dass bei einem hohen Sicherheits- und permanenten Unterstützungsbedarf, hohem fremd- und eigenaggressiven Verhalten und einer nicht vorhandenen Eigenverantwortlichkeit ambulant betreutes Wohnen nicht möglich sei.

Die Erfahrungen anderer Leistungserbringer zeigen hingegen, dass die Betreuung in einer eigenen Wohnung besser gelingen kann als in einem stationären Wohnumfeld. Die Betreuung in einem gut organisierten, ambulanten Setting ist individueller und flexibler als im stationären Wohnen und bietet nach Bedarf genauso intensive Unterstützungsmöglichkeiten.

Eine Unterstützung von Menschen mit herausfordernden Verhaltensweisen ist in der Regel nur möglich, wenn:

- mehrere Leistungsberechtigte in einem Haus zusammenwohnen und immer Personal vorhanden ist,
- je nach Bedarfslage die Personaldichte erhöht werden kann,
- das Wohnumfeld die Leistungsberechtigten mit ihren herausfordernden Verhaltensweisen akzeptiert und der Sozialraum für die Herausforderung sensibilisiert ist,
- Notfallpläne für Krisensituationen vorhanden sind,

- niedrigschwellige Unterstützungsleistungen außerhalb der Wohnung genutzt werden können,
- die Leistungsberechtigten zur Vermeidung von Krisen punktuell auf stationäre Hilfe in vertrautem Rahmen zurückzugreifen können und
- das Hilfesystem tatsächlich mit 24 Stunden an 7 Tagen in der Woche verfügbar ist.

## **Aufnahmeprozess**

Insbesondere bei Menschen mit Autismus wird der Aufnahmeprozess als enorm wichtig und entscheidend für die spätere Betreuung in den Einrichtungen gesehen. Vereinzelt werden die Ergebnisse auf Menschen mit anderen Diagnosen übertragen.

Einzelne Leistungserbringer investieren dabei bis zu 12 Monate, um festzustellen, ob die Einrichtung und die leistungsberechtigte Person gut zusammen passen. Dabei geht es insbesondere um die Bedarfsanalyse des Einzelnen und die bestmögliche Form der Unterstützung und Hilfe. Ist diese Zeit im Aufnahmeprozess nicht gegeben, besteht aus Sicht der Leistungserbringer die Gefahr, dass die Situation nach der Aufnahme eskaliert und die gesamte Wohnsituation auseinanderbricht.

## **5.2 Hemmnisse**

### **Strukturbedingte Aufnahmehemmnisse**

Für die Unterstützung von Menschen mit herausforderndem Verhalten im stationären Wohnen ist die Belastungsgrenze der Mitarbeitenden zu berücksichtigen. Diese wird beispielsweise erreicht, wenn zu viele Menschen mit herausforderndem Verhalten zusammen wohnen oder es durch die Neuaufnahme zu einer Konzentration einer bestimmten Art des Verhaltens gibt.

Die Leistungserbringer unterscheiden sich insbesondere hinsichtlich ihrer Flexibilität, der vorhandenen Angebotsstrukturen als auch der Bereitschaft und Haltung, neue und ungewöhnliche Dinge auszuprobieren. In der Studie des ZPE geben knapp über die Hälfte der antwortenden Einrichtungen an, dass sie „die eigenen Kompetenzen im Umgang mit herausforderndem Verhalten nicht für ausreichend halten“ (Studie ZPE, S. 89).

Viele Einrichtungen verfügen zudem über keine entsprechenden Fachkonzepte (vgl. Studie ZPE, S. 90f.).

Aufnahmehemmnisse bestehen zudem bei bedingt auf Bewährung entlassenen Patienten der Forensik.

### **Personenbedingte Aufnahmehemmnisse**

Auch wenn herausforderndes Verhalten für viele Einrichtungen kein grundsätzliches Ausschlusskriterium ist, existieren personenbezogene Aspekte, bei denen der Betreuungsalltag erschwert ist.

Besonders kritisch ist ein aggressives und fremdverletzendes Verhalten gegenüber Mitarbeitenden und anderen Leistungsberechtigten. Wird ein Leistungsberechtigter gegenüber anderen gewalttätig, wollen diese in der Regel nicht mehr mit dieser Person zusammenwohnen. Gleiches gilt für Gewalt gegenüber Mitarbeitenden, hier argumentieren Leistungserbringer mit ihrer Fürsorgepflicht gegenüber ihren Mitarbeitenden.

Ein weiteres Problem ist die in Teilen festzustellende, fehlende Bereitschaft von Leistungsberechtigten, sich auf sozialtherapeutische und medizinische Hilfe einzulassen. Dies erschwert insbesondere die Zusammenarbeit im ambulanten betreuten Wohnen.

Ferner werden folgende Aspekte als Aufnahmehemmnisse genannt: Doppeldiagnosen, Abhängigkeitserkrankungen, sexuelle Auffälligkeiten sowie eine ablehnende Haltung gegenüber Einrichtungen.

## **6. Weiteres Vorgehen**

Die Verwaltung wird die Erkenntnisse in die Gespräche mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege (z.B. die rheinlandweite Begleitgruppe zu den Hilfeplankonferenzen) sowie die regionalen Gesprächsforen mit den Akteuren im Bereich der Eingliederungshilfe (Regionalkonferenzen, regionale HPK-Begleitgruppen, Fallkonferenzen) einbringen. Ziel ist zum einen, regional ggf. bekannte und noch nicht angemessen zu deckende, individuelle Bedarfslagen zu identifizieren, zum anderen, gemeinsam Weiterentwicklungen der Dienste und Einrichtungen einzuleiten, die zu einer gemeindeintegrierten Unterstützung von Menschen mit besonderen Unterstützungsbedarfen beitragen.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i



**Sitzungsvorlage-Nr. 50/1755/XVI/2016**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Sozial- und Gesundheitsausschuss</b>	01.12.2016	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Inklusionsassistenz in der OGS - Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17.11.2016**

**Sachverhalt:**

Der Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 17.11.2016 auf Einrichtung und Finanzierung einer Inklusionsassistenz für Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf für den Besuch des Offenen Ganztags ist beigefügt.

Vor der inhaltlichen Beratung des Antrages ist vom Ausschuss über die von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragte Beteiligung und das Rederecht für Vertreter der Initiative igll e.V. gemäß § 41 Abs. 5 der Kreisordnung zu entscheiden.

Dieselbe Thematik stand zuletzt im Schulausschuss des Kreistages am 06.10.2016 zur Beratung an, wurde aber auf Antrag der SPD-Fraktion in die nächste Sitzung vertagt.

Zur rechtlichen Einschätzung des Antrages wird auf die Tischvorlage 50/1644/XVI/2016 zu TOP 13 des Schulausschusses vom 06.10.2016 verwiesen, die als Anlage beigefügt ist.

Mit dem im Gesetzgebungsverfahren stehenden Bundesteilhabegesetz (BTHG) soll im SGB IX ein neuer § 112 eingeführt werden, der den Umfang der Leistungen zur Teilhabe an Bildung neu beschreibt (Auszug Gesetzesentwurf Bearbeitungsstand 22.06.2016):

<p>Kapitel 5 Teilhabe an Bildung § 112 <b>Leistungen zur Teilhabe an Bildung</b></p> <p>(1) Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen</p> <p>1. Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen</p>
---

Schulpflicht bleiben unberührt, und

2. Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf.

Die Hilfen nach Satz 1 Nummer 1 schließen Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form ein, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden. Hilfen nach Satz 1 werden geleistet, wenn zu erwarten ist, dass der Leistungsberechtigte das Teilhabeziel nach der Gesamtplanung erreicht.

...

(4) Die in der Schule oder Hochschule wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies nach § 104 für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen. Die Leistungen nach Satz 1 sind auf Wunsch der Leistungsberechtigten gemeinsam zu erbringen.

Es bleibt zum einen der endgültige Beschluss des Bundesteilhabegesetzes durch den Bundestag und den Bundesrat abzuwarten sowie das Inkrafttreten der Regelungen. Zudem bedarf es noch einer landesrechtlichen Regelung über die sachliche Zuständigkeit und den Ausgleich von Mehrbelastungen. Die im Gesetzesentwurf aufgenommene Regelung, dass die bisherigen Träger der Eingliederungshilfe sachlich zuständig bleiben sollen, bis die Länder entsprechende Regelungen getroffen haben, ist nach Auffassung des LKT NRW wegen Verstoßes gegen Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 GG verfassungsrechtlich unzulässig.

Eine jetzt beschlossene flächendeckende, einkommens- und vermögensunabhängige Inklusionsassistenz auch für den Besuch des Offenen Ganztags würde eine freiwillige Leistung des Kreises darstellen, mit erheblichem Mehraufwand, der nicht aus dem Haushalt 2016/2017 finanziert werden kann.

Nach § 9 Abs. 9 der Geschäftsordnung des Kreistages darf über Anträge, deren Annahme die Bereitstellung von Mitteln erfordert, die im Haushaltsplan nicht oder nicht in ausreichender Höhe vorgesehen sind, nicht abgestimmt werden, wenn sie nicht gleichzeitig einen Deckungsvorschlag enthalten, der ausreichend und gesetzlich zulässig ist. Der vorliegende Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen enthält keinen Deckungsvorschlag.

In der letzten Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 14.09.2016 ist über den Sachstand der Konzeption Poollösung für Inklusionshelfer informiert worden. Vor dem Hintergrund, dass entgegen den Ankündigungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) nach wie vor kein Gesetzesentwurf der Bundesregierung vorliegt, hat der Landrat entschieden, dass eine Poollösung auf Basis der bisherigen konzeptionellen Arbeit und unter Berücksichtigung der Analyse der „AG Poolen“ des Landschaftsverbandes Rheinland „Rechtliche Rahmenbedingungen und Verfahrensvorschläge zu sog. Poolösungen für schulische Integrationshilfen (Anlage) modellhaft umzusetzen. In der nächsten Sitzung des Ausschusses wird über den Fortgang der Konzeptumsetzung berichtet.

## Vorlage-Nr. 14/1323

**öffentlich**

**Datum:** 10.08.2016  
**Dienststelle:** Fachbereich 51  
**Bearbeitung:** Frau Wildanger

<b>Sozialausschuss</b>	<b>29.08.2016</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Schulausschuss</b>	<b>30.08.2016</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Landesjugendhilfeausschuss</b>	<b>08.09.2016</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>09.09.2016</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Rechtliche Rahmenbedingungen und Verfahrensvorschläge zu sogenannten  
Poolösungen für schulische Integrationshilfen**

### Kenntnisnahme:

Die Vorlage-Nr.14/1323 wird zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für  
Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. ja

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

## **Zusammenfassung:**

Im Zuge der Umsetzung der schulischen Inklusion steigt die Anzahl der Integrationshelferinnen und -helfer in den Schulen rapide an.

Die auf der Grundlage des Sozialleistungsrechts (SGB XII, SGB VIII) durchgeführten Verfahren führen bislang meist dazu, dass jede leistungsberechtigte Schülerin bzw. jeder leistungsberechtigte Schüler eine eigene Integrationshelferin bzw. einen eigenen Integrationshelfer erhält.

Kommunen machen sich daher vermehrt auf den Weg, konkrete Konzepte für sogenannte Poolösungen zu entwickeln. Der Gesetzgeber befasst sich ebenfalls mit der Thematik.

Mit den vielfältigen Fragen zum Poolen von Integrationshilfen befasste sich unter Federführung des LVR-Dezernates Schulen und Integration auch eine gemeinsame Arbeitsgruppe der LVR-Dezernate Jugend, Schulen und Integration sowie Soziales.

Die Arbeitsgruppe erstellte die Schrift „Rechtliche Rahmenbedingungen und Verfahrensvorschläge zu sogenannten Poolösungen für schulische Integrationshilfen“. Sie ist als Anlage 1 beigefügt.

In dem Papier werden die rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen der beiden Grundsatzmodelle „*Poollösung im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis*“ und „*Poollösung in Form eines zusätzlichen infrastrukturellen Angebots*“ dargestellt. Beleuchtet werden die vertragsrechtlichen Voraussetzungen, das Wahlrecht der Schülerin bzw. des Schülers sowie die vergaberechtlichen Aspekte.

Die Vorteile und Herausforderungen der beiden Modelle lassen sich wie folgt zusammenfassen:

### **a) Poollösung im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis**

#### **Vorteile:**

- Passgenaue Betreuung durch vorab erfolgende individuelle Bedarfsstellung
- Fallsteuerung und Qualitätssicherung in der Jugendhilfe im Rahmen des Hilfeplanverfahrens
- Möglichkeit des Rechtsmittels (Widerspruch/Klage) der Leistungsberechtigten gegen die Entscheidung des Sozialleistungsträgers
- Keine Ausschreibung der Leistungen nach Vergaberecht

#### **Herausforderungen:**

- Hoher Zeitaufwand und hoher Koordinierungsaufwand für die individuelle Bedarfsfeststellung
- Einverständnis der Leistungsberechtigten mit der Poollösung

## **b) Poollösung als zusätzlich finanziertes infrastrukturelles Angebot**

### **Vorteile:**

- einzelfallbezogenes Verwaltungs- und Hilfeplanverfahren entfällt (niederschwelliger Zugang)
- Einsatz der im Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vorgesehenen Inklusionspauschale (sog. Korb II)

### **Herausforderungen:**

- Verankerung der Qualitätssicherung auf struktureller Ebene
- Zusätzlicher Anspruch des Leistungsberechtigten, soweit sein individueller Bedarf durch das Poolmodell im Einzelfall nicht gedeckt wird
- Ausschreibung der Leistungen nach Vergaberecht

Es ist beabsichtigt, die Vorlage einschließlich der Anlage den Kommunalen Spitzenverbänden sowie dem Deutschen Verein, der sich ebenfalls mit der Thematik befasst, zur Verfügung zu stellen.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/1323:**

### **1. Ausgangslage**

Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) enthält den unmissverständlichen Auftrag an den Staat, ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen zu schaffen und zu gestalten. In Umsetzung dieses staatlichen Auftrages hat auch NRW das Schulgesetz geändert und das Gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schülern zur Regelform erhoben. Nach dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz ist seit dem Schuljahr 2014/2015 die allgemeine Schule in NRW der Regelförderort.

Im Zuge der Umsetzung der schulischen Inklusion wünschen sich Eltern für ihr behindertes Kind zunehmend eine Beschulung in der Regelschule. Das bedeutet für die Schulen und ihre Kooperationspartner (Ganztagsbildung) nichts weniger als eine Veränderung ihrer Struktur und des pädagogischen Gesamtkonzeptes/Schulprogramms. Gravierende Auswirkungen hat diese Entwicklung hin zur inklusiven Schule aber auch auf die Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, die Sozial- und Jugendhilfeträger gem. §§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) und 35 a Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zu leisten haben.

Nach § 92 Abs. 1 Schulgesetz NRW gehören die Aufwendungen für Integrationshelferinnen und -helfer nicht zu den vom Land zu finanzierenden Schulkosten, so dass die zuständigen kommunalen Sozial- und Jugendhilfeträger mit der Gewährung von Hilfen zur angemessenen Schulbildung nicht nur einen steigenden Verwaltungsaufwand zu bewältigen, sondern auch Kosten in erheblichem Umfang zu tragen haben. Im derzeitigen Umstrukturierungsprozess der Regelschulen wächst die Zahl der Integrationshelferinnen und -helfer rapide. Schulbegleitung, finanziert durch die Kommunen, wird zu einem Garant für die Umsetzung des Inklusionsauftrages des Art. 24 UN-BRK. Die Kommunen fungieren auf diese Weise als Ausfallbürge für das Land. In NRW ist eine Verfassungsklage verschiedener Kommunen anhängig, die einen entsprechenden Ausgleich nach dem verfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzip fordern.

Die auf der Grundlage des Sozialleistungsrechts (SGB XII, SGB VIII) durchgeführten Verwaltungsverfahren führen bislang meist dazu, dass jede leistungsberechtigte Schülerin bzw. jeder leistungsberechtigte Schüler eine nur persönlich für ihre bzw. seine Betreuung verantwortliche Integrationshelferin bzw. Integrationshelfer erhält. Neben der damit verbundenen erheblichen finanziellen Mehrbelastung der Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden wird die steigende Zahl Erwachsener im Klassenzimmer oder Gruppenraum selbst zum pädagogischen Problem.

Angesichts dieser Situation stehen die Kommunen als Schul-, Jugend- und Sozialhilfeträger vor der Herausforderung, zusammen mit den Schulen, den Leistungserbringern als Anbietern von Integrationshilfen und den Eltern pädagogisch sinnvolle Konzepte zu entwickeln, Synergien zu nutzen und die Prozesse fachlich zu beraten und zu begleiten.

Kommunen machen sich deshalb vermehrt auf den Weg, konkrete Konzepte für sogenannte Poolösungen zu entwickeln, bei denen schulische Integrationshelferinnen und -helfer mehreren Schülerinnen und Schülern mit Behinderung assistieren.

Der Gesetzgeber befasst sich aktuell ebenfalls mit der Thematik des „Poolens“. Der Bundesrat unterstützte zunächst Mitte Oktober 2015 die Initiative des Landes NRW „Rahmenbedingungen für eine gelingende schulische Inklusion weiter verbessern – Poolen von Integrationshilfen rechtssicher ermöglichen“. Ziel der Bundesratsinitiative, die auch seitens des LVR begrüßt wurde, ist die Weiterentwicklung der derzeitigen Vorschriften für die Hilfen zur angemessenen Schulbildung im geplanten Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen - Bundesteilhabegesetz (BTHG). Der Referentenentwurf zum BTHG sieht in § 112 Abs. 4 das „Poolen“ von Leistungen der Eingliederungshilfe im Bildungsbereich vor.

In seiner Stellungnahme gegenüber den Kommunalen Spitzenverbänden zum Referentenentwurf des BTHG (Vorlage Nr.14/1289) befürwortete der LVR die Zielsetzung, betonte aber zugleich, vorrangiges Ziel müsse sein, das vorhandene Regelsystem Schule so auszugestalten und auszustatten, dass extern finanzierte Schulbegleiterinnen und -begleiter als zusätzliche Unterstützung nicht mehr erforderlich sind. Zudem müsse das Verhältnis staatlicher Verpflichtungen zum individuellen Anspruch auf Eingliederungshilfe klargestellt werden.

## **2. Dezernatsübergreifende LVR-Arbeitsgruppe**

Um die vielfältigen Fragestellungen im Rahmen der schulischen Poollösung aus den unterschiedlichen Blickwinkeln zu betrachten, wurde im August 2015 unter Federführung des LVR-Dezernates 5 eine gemeinsame Arbeitsgruppe der Dezernate 4, 5 und 7 gebildet. Mitglieder dieser Arbeitsgruppe waren Franz Dillmann aus dem Dezernat Soziales, Sandra Eschweiler und Dr. Karin Kleinen, beide im Dezernat Jugend beschäftigt, sowie Birgit Wildanger vom Dezernat Schulen und Integration. Aufgabe der Arbeitsgruppe war die Entwicklung eines Verfahrensvorschlages für eine Poollösung für Integrationshelferinnen und -helfer.

## **3. Ergebnisse der LVR-Arbeitsgruppe:**

Auf der Grundlage aktuell praktizierter Poollösungsmodelle, insbesondere der Städte Köln und Dortmund, setzte sich die Arbeitsgruppe intensiv mit den rechtlichen Rahmenbedingungen sowie organisatorischen und pädagogischen Anforderungen einer Poollösung für schulische Integrationshilfen unter Einschluss vergaberechtlicher Aspekte auseinander.

### **3.1. Auswertung aktueller Praxisbeispiele**

Bei der Auswertung der genannten Praxisbeispiele wurde deutlich, dass diese im Kern auf zwei rechtlich fassbare Grundsatzmodelle zurückzuführen sind, und zwar entweder als

- *Poollösung im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis*

oder

- *Poollösung in Form eines zusätzlich finanzierten infrastrukturellen Angebots.*

### **3.2. Rechtliche Rahmenbedingungen dieser beiden Grundsatzmodelle**

Für beide Modelle beleuchtete die Arbeitsgruppe die vertragsrechtlichen Voraussetzungen, das Wahlrecht der Schülerin bzw. des Schülers sowie die vergaberechtlichen Aspekte.

### **3.3. Vorteile und Herausforderungen der beiden Grundsatzmodelle**

Unabhängig vom gewählten Modell ist das *Poolen von Integrationshilfen* aus mehreren Gründen förderlich und sinnvoll, vor allem aus pädagogischen Gründen. Im Vergleich zur direkten Zuordnung einer Helferin bzw. eines Helfers ist das Poolen für ein Kind weniger stigmatisierend oder ausgrenzend. Ein Pool von Integrationshelferinnen und -helfern ermöglicht personelle Kontinuität. Die Kinder haben feste Bezugspersonen, insbesondere ihre Eltern sowie die Lehrkräfte feste Ansprechpartner. Eine wechselseitige Vertretung der Helferinnen und Helfer ist möglich. Zudem sprechen Synergieeffekte für eine Poollösung. Inwiefern es dabei auf längere Sicht auch zu Einsparungen kommen wird, lässt sich derzeit nicht abschließend bewerten, zumal mit dem Poolen das Anforderungs- und damit Qualitätsprofil der Integrationshelferinnen und -helfer steigt und prozessbegleitende Maßnahmen, verstärkte Teamarbeit, Koordination und Fortbildungen auf der Seite des Leistungsanbieters notwendig sind.

Die Vorteile und Herausforderungen der beiden Modelle lassen sich wie folgt zusammenfassen:

#### **a) Poollösung im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis**

##### **Vorteile:**

- Passgenaue Betreuung durch vorab erfolgende individuelle Bedarfsstellung
- Fallsteuerung und Qualitätssicherung in der Jugendhilfe im Rahmen des Hilfeplanverfahrens
- Möglichkeit des Rechtsmittels (Widerspruch/Klage) der Leistungsberechtigten gegen die Entscheidung des Sozialleistungsträgers
- Keine Ausschreibung der Leistungen nach Vergaberecht

##### **Herausforderungen:**

- Hoher Zeitaufwand und hoher Koordinierungsaufwand für die individuelle Bedarfsfeststellung
- Einverständnis der Leistungsberechtigten mit der Poollösung

## **b) Poollösung als zusätzlich finanziertes infrastrukturelles Angebot**

### **Vorteile:**

- einzelfallbezogenes Verwaltungs- und Hilfeplanverfahren entfällt (niederschwelliger Zugang)
- Einsatz der im Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vorgesehenen Inklusionspauschale (sog. Korb II)

### **Herausforderungen:**

- Verankerung der Qualitätssicherung auf struktureller Ebene
- Zusätzlicher Anspruch des Leistungsberechtigten, soweit sein individueller Bedarf durch das Poolmodell im Einzelfall nicht gedeckt wird
- Ausschreibung der Leistungen nach Vergaberecht

Die Einzelheiten bitte ich der Ausarbeitung „*Rechtliche Rahmenbedingungen und Verfahrensvorschläge zu sogenannten Poollösungen für schulische Integrationshilfen*“ der Arbeitsgruppe zu entnehmen (**Anlage**).

## **4. Weiteres Vorgehen**

Es ist beabsichtigt, die Vorlage einschließlich der Anlage den Kommunalen Spitzenverbänden verbunden mit der Bitte um Weiterleitung an die Kommunen zur Verfügung zu stellen. Ebenso soll die Arbeitsgruppe Schulbegleitung des Deutschen Vereins die Vorlage erhalten.

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Franz Dillmann/Dezernat Soziales; Sandra Eschweiler/Dezernat Jugend, Dr. Karin Kleinen/Dezernat Jugend und Birgit Wildanger/Dezernat Schulen und Integration

## **Rechtliche Rahmenbedingungen und Verfahrensvorschläge zu sogenannten Poollösungen für schulische Integrationshilfen**

### **1. Prolog**

Am Anfang waren Fragen. Was sind die rechtlichen Grundlagen für die Unterstützung von Schüler/innen mit Behinderungen in der Schule im Rahmen sogenannter Poolmodelle? Wird durch diese Modelle der individuelle Rechtsanspruch des Schülers/der Schülerin erfüllt? Welche vertraglichen Vereinbarungen sind unter den Beteiligten (Sozial- bzw. Jugendhilfeträgern, Schulen, Eltern und Leistungsanbietern) erforderlich? Müssen die durch externe Anbieter zu erbringenden Betreuungs- und anderen Leistungen nach Vergaberecht ausgeschrieben werden? Diese und ähnliche, ebenfalls wichtige Fragen stellen sich derzeit intensiv sowohl Verantwortliche in den Kommunen als auch Regierende und Sozialpolitiker in Land und Bund – und eben auch wir: eine kleine dezernatsübergreifende Arbeitsgruppe, deren Mitglieder seit vielen Jahren aus den unterschiedlichen Blickwinkeln des Sozialhilfeträgers, des Landesjugendamtes und auch als Schulträger mit sozialrechtlichen und fachlichen Fragen befasst sind. Die folgende Ausarbeitung kann sicher nicht alle relevanten Fragen beantworten. Sie kann aber vielleicht pädagogische Gründe benennen, eine Orientierung zu den wesentlichen Rechtsfragen bieten und mögliche Verfahrenswege für sogenannte Poollösungen aufzeigen. Sie konzentriert sich dabei auf die zentralen Fragen, die einer Umsetzung der sinnvollen Poolmodelle in der Praxis im Wege stehen können. Um einen umfassenderen Überblick über das Thema „Schulische Integrationshelfer/innen“<sup>1</sup> zu erlangen sei auf

---

<sup>1</sup> Es wird vorliegend am bekannten Begriff des Integrationshelfers festgehalten, obgleich in Fachkreisen des Öfteren nun auch die Bezeichnung des Schulbegleiters verwendet wird. Zum einen wird der Begriff der „Integration“, der in der deutschen Übersetzung der UN-BRK mit „Inklusion“ gleich gesetzt wird, allgemein verstanden, zum anderen trifft die Formulierung „Hilfe“ im Kern eher den zugrunde liegenden Sozialleistungsanspruch der „Hilfe zur angemessenen Schulbildung“.

bereits bestehende Aufsätze, Referate und Broschüren hingewiesen<sup>2</sup>. Weitere zielführende Klärungen für den Einsatz von Integrationshelfern/innen (wie etwa schulrechtliche Aufsichtsfragen) sind von der aktuell eingesetzten Arbeitsgruppe des Deutschen Vereins bzw. im Rahmen eines Projektes der Universitätsklinik Ulm zu erwarten, die sich beide multiprofessionell Fragestellungen zum Einsatz von Integrationshilfen widmen. Demnach bemühen sich zur Zeit viele Akteure und Experten/innen das auf der Agenda stehende Thema der schulischen Integrationshilfe weiter zu bringen, damit stetig und nachhaltig die auch von finanziellen Schwierigkeiten in den Kommunen geprägten Realitäten möglichst den Ansprüchen des Art. 24 UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) genügen.

## **2. Ausgangslage**

Mit der Umsetzung der UN-BRK im schulischen Bereich und dem in Art. 24 UN-BRK verankerten Auftrag, ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen zu gestalten, sind in vielen Bundesländern Schulgesetze erlassen worden, die das Gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schülern in den allgemeinen Schulen zur Regel erheben. In Nordrhein-Westfalen räumt das 9. Schulrechtsänderungsgesetz (SchRÄG) allen Kindern das Recht auf den Besuch einer allgemeinen Schule ein. Sie ist in NRW künftig der Regelförderort. Die Eltern können abweichend hiervon die Förderschule als Förderort wählen, nur noch im Ausnahmefall bestimmt die Schulaufsichtsbehörde den Förderort.

Eltern wünschen sich zunehmend eine inklusive Beschulung in der Regelschule für ihr behindertes Kind, wo es gleichberechtigt mit anderen am Unterricht sowie an den außerunterrichtlichen Angeboten der Schule teilnehmen kann. Zu diesen Angeboten zählen neben dem offenen Ganztage beispielsweise auch die Theater-AG, Forschungswerkstätten, der Chor der Schule, Sport- und andere Feste, Schulausflüge, Klassenfahrten und schulische Ferienangebote.

Das Recht auf inklusive Beschulung hat vorrangig Konsequenzen für die jeweilige Unterrichts- und darüber hinaus die Schulprogrammentwicklung insgesamt, mit

---

<sup>2</sup> LVR-Broschüre: Was braucht das Kind, Informationen zu den Leistungsansprüchen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, <http://publi.lvr.de/publi/PDF/700-0933-Broschuere-Was-braucht-das-Kind-barrierefrei.pdf>; LVR-Landesjugendamt Rheinland & LWL-Landesjugendamt Westfalen 2014: Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gemäß § 35a SGB VIII. Eine Arbeitshilfe für Jugendämter; Dillmann/Wildanger, Halbjahreszeugnis - Nicht ausreichend gelöste Rechtsprobleme individueller schulischer Assistenz für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen - Teil I und II, br. 5 und 6/2014 113-128, 153 ff.

(offenem) Ganztags und den genannten anderen Angeboten, die Teil des Schulprogramms sind. An allen (Ganztags)Schulen erweitern sich die Teams der Lehr- und sozialpädagogischen Kräfte um Sonder- und Heilpädagogen/innen sowie Schulsozialarbeiter/innen.

Auswirkungen haben diese Entwicklungen auch auf die Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung für Schüler/innen gemäß der §§ 54 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) und 35 a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII). Die Zahl an Integrationshelfern/innen<sup>3</sup> wächst teilweise dramatisch.<sup>4</sup> Nach § 92 Abs. 1 Schulgesetz NRW gehören die diesbezüglichen Aufwendungen nicht zu den Schulkosten, so dass die Sozial- und Jugendhilfeträger mit der Gewährung von Hilfen zur angemessenen Schulbildung die Ausfallbürgschaft übernehmen.

Angesichts dieser Gemengelage stehen die Kommunen als Schul-, Jugend- und Sozialhilfeträger vor der Herausforderung, zusammen mit den Schulen und freien Trägern der Jugendhilfe als Kooperationspartner des (offenen) Ganztags, den Trägern der Behindertenhilfe und den Eltern pädagogisch sinnvolle Konzepte zu entwickeln, dabei Synergien zu nutzen und die Prozesse fachlich zu beraten und zu begleiten.

Die auf der Grundlage des Sozialleistungsrechts durchgeführten Verfahren führen bislang meist dazu, dass jede/r leistungsberechtigte Schülerin/Schüler eine/n „eigene/n“ Integrationshelfer/in erhält. Dabei scheint die wachsende Zahl an Schulbegleitern für einzelne Kinder in den Klassen- und Gruppenräumen ein effektives – selbstbestimmtes – Lernen/Lehren und Arbeiten zu be-, wenn nicht gar zu verhindern. Das einzelne Kind wie die Klasse/Gruppe verliert an Freiräumen. Lernen wird zunehmend reglementiert, erwachsenenzentriertes Arbeiten nimmt zu; intrinsisch motivierte Lernprozesse und kooperatives Arbeiten der Schüler und Schülerinnen untereinander sind zumindest gefährdet. Das sind jedenfalls einige der Bedenken, die in Fachkreisen mit

---

<sup>3</sup> Steigerung der Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen in NRW, die Integrationshelferleistungen bezogen haben im Schuljahr 2014/2015 gegenüber dem Schuljahr 2013/2014 um 734 in 148 Kommunen, die sich an den auf Vorschlag der Kommunalen Spitzenverbände vereinbarten Vollerhebung hinsichtlich der Inklusionspauschale beteiligten, (laut Verfassungsbeschwerde von 52 freiangehörigen Städten und Gemeinden in NRW v. 28.7.2015, Az. VerFGH 8/15).

<sup>4</sup> Die Hochrechnung für das Basisjahr 2012 ergibt nach einem Bericht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur „Verbesserung der Datengrundlagen zur strukturellen Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen“ von August 2014 bei den Leistungsberechtigten mit Integrationshilfen in Regel- und Förderschulen als Hilfen zur angemessenen Schulbildung rund 33.500 Menschen, für 2015 44.900 und für 2020 voraussichtlich 63.800. Dies führt zu einem prognostizierten starken Anstieg der Bruttoausgaben von rd. 400 Mio. Euro in 2012 auf 600 Mio. Euro 2015 und rd. 980 Mio. Euro in 2020.

nachvollziehbaren Argumenten vorgebracht und erörtert werden. Wissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse gibt es derzeit allerdings dazu noch nicht.

Nachweisbar ist hingegen, dass die Jugend- und Sozialämter durch die wachsende Zahl an Anträgen auf Schulbegleitung erheblich mehr Verwaltungs- sowie Beratungsaufwand zu meistern haben, dass die Kosten immens steigen und dass es eine wachsende Zahl gerichtlicher Streitverfahren gibt.

Nach intensiven Verhandlungen zwischen dem Land NRW und den Kommunalen Spitzenverbänden über die im Rahmen der Inklusion zu tragenden Kosten wurde das Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion verabschiedet. Die Landesseite verpflichtete sich darin, die Kommunen für die systemische Unterstützung der Schulen durch nicht-lehrendes Personal unbefristet durch eine Inklusionspauschale in Höhe von 10 Millionen Euro zu unterstützen (sog. Korb II). Festgeschrieben wurde, dass diese Inklusionspauschale nicht der Finanzierung etwaiger Individualansprüche gemäß § 54 SGB XII oder § 35 a SGB VIII durch den Träger der örtlichen Sozialhilfe bzw. Jugendhilfe dienen darf. Zudem wurde eine Untersuchung der Entwicklung der kommunalen Aufwendungen für die Individualansprüche gemäß § 54 SGB XII oder § 35 a SGB VIII festgelegt.

Angesichts der Weigerung der Landes NRW, die Konnexitätsrelevanz der Kosten für die Integrationshilfen anzuerkennen, erhoben im Juli 2015 52 Städte und Gemeinden Verfassungsbeschwerde gegen das 9. SchRÄG.

Mitte Oktober 2015 befürwortete der Bundesrat die Initiative des Landes NRW für eine Entschließung des Bundesrats: *„Rahmenbedingungen für eine gelingende schulische Inklusion weiter verbessern – Poolen von Integrationshilfen rechtssicher ermöglichen“* und leitete die Entschließung der Bundesregierung zu.<sup>5</sup> Ziel der Bundesratsinitiative war die Weiterentwicklung der derzeitigen Vorschriften für die Hilfen zur angemessenen Schulbildung im Rahmen des Gesetzesvorhabens zum Bundesteilhabegesetz.

Wie eine erste Antwort wirken die Ausführungen im neuen Bundesteilhabegesetz (BTHG), das zwischenzeitlich als Referentenentwurf (Stand 26.04.2016) vorliegt. § 112 des Entwurfs regelt die Leistungen zur Teilhabe an Bildung erstmals als eigenen Rehabilitationsbereich. Abs. 4 dieser Vorschrift lautet: *„Die in der Schule oder Hochschule wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies nach § 104 für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende*

---

<sup>55</sup> Bundesrat-Drucksache 309/15.

Vereinbarungen bestehen. Die Leistungen nach Satz 1 sind auf Wunsch der Leistungsberechtigten gemeinsam zu erbringen." In der Gesetzesbegründung heißt es lediglich: „Diese Regelung ermöglicht das „Poolen“ von Leistungen der Eingliederungshilfe im Bildungsbereich, wenn das Poolen für die Leistungsberechtigten zumutbar ist. Ein Poolen ist vorzusehen, wenn die Leistungsberechtigten dies wünschen. “ In welchen Fällen das „Poolen“ zumutbar ist, wie das „Poolen“ erfolgt bzw. in welchem Verhältnis das „Poolen“ zu dem individualrechtlichen Anspruch auf Eingliederungshilfe steht, erschließt sich weder aus dem Wortlaut der Vorschrift noch aus ihrer Begründung.

Indessen haben sich aber einige Kommunen auf den Weg gemacht und konkrete Konzepte zu einer Poollösung entwickelt, die derzeit, auch wegen der bislang unklaren Rechtslage, noch Modellcharakter bzw. den Status von Pilotprojekten haben. Gemein ist ihnen das Leitziel, inklusive Bildungsprozesse in Schule zu befördern. Diese Modelle werden entweder vom Sozial- oder Jugendhilfeträger oder in Kooperation finanziert.

Nachfolgend werden mögliche Modelle und die rechtlichen Rahmenbedingungen – sowohl in der Sozialhilfe als auch in der Jugendhilfe – skizziert und ihre Vorteile bzw. Herausforderungen dargestellt.

### **3. Sozialrechtliche Anspruchsgrundlagen für Integrationshelferleistungen in der Schule**

Als sozialrechtliche Anspruchsgrundlagen kommen im Wesentlichen für Schülerinnen und Schüler mit seelischen Behinderungen § 35a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) und § 53 Abs. 1 und 3 i.V.m. § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) für solche mit wenigstens auch geistigen und/oder körperlichen Behinderungen in Frage. Zuständige Sozialleistungsträger sind insofern die Träger der Kinder- und Jugendhilfe (§ 27 Abs. 2 SGB I) oder die örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträger (§ 28 Abs. 2 SGB I). Die Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen oder jene, die von Behinderung bedroht sind, erhalten hiernach Leistungen der Eingliederungshilfe in Gestalt der Hilfen nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht. Nach § 12 Nr. 1 der EingliederungshilfeVO (EingIHVO) gehören zu den Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII auch heilpädagogische und sonstige Maßnahmen, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern. Dies schließt alle Leistungen ein, die im Zusammenhang mit der Ermöglichung einer

angemessenen Schulbildung geeignet und erforderlich sind, die Eingliederung zu erreichen, d.h. die Behinderungsfolgen zu beseitigen oder zu mindern. Dazu gehört auch die Zurverfügungstellung einer Schulbegleitung bzw. Integrationshilfe als "sonstige Maßnahmen" i.S.d. § 12 Nr. 1 EinglHVO. Auch die über das Jugendamt gewährte Eingliederungshilfe wird gemäß § 35a Abs. 2 SGB VIII nach dem Bedarf im Einzelfall gewährt. Aufgabe und Ziel der Hilfe, sowie Art der Leistungen richten sich dabei nach § 53 Abs. 3 und 4 Satz 1 und den §§ 54, 56 und 57 des SGB XII. Somit gilt auch für die Eingliederungshilfe im SGB VIII, dass die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung im Sinne des § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII erforderlich und geeignet sein muss, dem behinderten Menschen den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern.

#### **4. Definition des Poolens von Integrationshelferleistungen**

Eine gesetzliche Definition zu diesem Begriff gibt es nicht. In dem Referentenentwurf des BTHG heißt es hierzu: *„Die in der Schule...wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden.“* Die in der Schule wegen der Behinderung erforderliche Unterstützung wird, sofern sie nicht den sogenannten Kernbereich der pädagogischen Arbeit (vgl. Ausführungen unter Nr. 6.3) umfasst, von Integrationshelfern/innen nach dem SGB XII bzw. SGB VIII erbracht. Poolleistungen können wie folgt verstanden werden: *„Ein/e Integrationshelfer/in erbringt Leistungen für zwei oder mehrere Schülerinnen und Schüler in der Schule.“*<sup>6</sup>

#### **5. Aktuelle Poollösungsmodelle**

Zurzeit werden unterschiedliche Poolmodelle in den Kommunen getestet. Beispielhaft werden im Folgenden zwei Modelle vorgestellt:

##### **5.1. Dortmunder Modell (SchubiDo - Schulbegleitung in Dortmund)**

Mit diesem Modell soll der gesetzliche Anspruch auf Hilfen zur angemessenen Schulbildung erfüllt werden, ohne „eine Sozialleistung im Sinne des § 11 SGB I zu gewähren. Vielmehr handelt es sich um ein „dem Sozialleistungsrecht vorgelagertes

---

<sup>6</sup> Nach der Rechtsprechung des OVG Münster ist die gemeinsame Betreuung mehrerer Schüler zulässig, wenn sie die individuellen Bedarfe deckt (OVG Münster, Beschluss vom 01.03.2012, 12 B 118/12).

*Angebot*“. Ansprechpartner der Eltern ist grundsätzlich nicht der Sozialhilfeträger/Jugendhilfeträger, sondern „ihre Schule“. An „ihre Schule“ wenden sich die Eltern, wenn ihr Kind eine Integrationshilfe für die Schule benötigt. Unter Einbeziehung der schulischen, d.h. räumlichen, personellen und klassenübergreifenden Ressourcen erfasst die Schule die Bedarfslage der Schülerinnen und Schüler. Das so für das kommende Schuljahr geschnürte „Paket für die Schule“ sendet die Schule an SchubiDo. SchubiDo kümmert sich sodann um alle weiteren Aufgaben im Zusammenhang mit der Schulbegleitung. Nach Individualprüfung der Meldungen schnürt SchubiDo das sogenannten „Schulpaket“ (Qualität der eingesetzten Schulbegleitung, Betreuungssetting (Pool) und Leistungserbringer) und stimmt dieses mit den Schulen ab. Anschließend erhalten die Eltern eine schriftliche Information über das Angebot der Stadt Dortmund. Auf die Durchführung förmlicher Verwaltungsverfahren wird ebenso verzichtet wie auf formale Leistungsbescheide und Verwaltungsakte. Dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern wird wie folgt Rechnung getragen: Kommt auch nach dialogischem Klärungsprozess kein Konsens mit den Eltern durch SchubiDo zustande, erfolgt im Einzelfall außerhalb des Poolmodells eine Bewilligung eines Integrationshelfers bzw. einer Integrationshelferin mittels rechtsmittelfähigen Leistungsbescheids durch den Fachbereich Sozialamt oder Jugendamt.

## **5.2. Kölner-Modell (IBIS - Inklusive Bildung In Schule)**

Im Kölner Modell wird eine Vereinbarung zwischen Leistungserbringer, Regelschule und dem Sozial- und Jugendhilfeträger geschlossen. Vereinbart wird, Kinder mit Anspruch auf Schulbegleitung im Rahmen der inklusiven Beschulung in einem vereinfachten Verfahren interdisziplinär zu fördern, ohne dass der individuelle Anspruch gesondert geltend gemacht werden muss. Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Regelung.

Die Schule stellt nach eigenem Verfahren den sonderpädagogischen Förderbedarf der Kinder fest und meldet dem Sozial- und Jugendhilfeträger die Kinder, für die aufgrund ihrer (drohenden) Behinderung ein Bedarf besteht. Der individuelle Bedarf der Kinder liegt vor, wenn aufgrund einer psychiatrischen oder medizinischen Diagnose der Bedarf einer Schulbegleitung zur Teilhabe an der angemessenen Schulbildung festgestellt wird. Nach Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung benennen Sozial- und Jugendhilfeträger dem Leistungserbringer die Kinder, bei denen eine Schulbegleitung für das kommende Schuljahr befürwortet und anerkannt wird. Zwischen der Schule und dem Leistungserbringer besteht im Übrigen Einvernehmen, dass die Schulbegleitung vom Träger in Abstimmung mit dem jeweiligen Kostenträger und dem Einverständnis der Sorgeberechtigten geleistet wird. Im Gegensatz zu SchubiDo wird generell ein rechtsmittelfähiger Eingliederungshilfebescheid an die Eltern erteilt.

## **6. Rechtliche Rahmenbedingungen für ein Poollösungsmodell**

Die oben dargestellten Praxisbeispiele weisen Elemente auf, die im Kern auf zwei rechtlich fassbare Grundsatzmodelle zurückzuführen sind. Das erste Rechtsmodell figuriert eine eigene vertragsrechtliche Gestaltung zur Sicherstellung des Bedarfs an schulischer Assistenz und Unterstützung durch eine Versorgung mit Hilfskräften aus einem Pool (infrastrukturelles Angebot). Das zweite rechtliche Modell ist gekennzeichnet durch eine Einbettung in die leistungs- und vertragsrechtlichen Geschehen des SGB XII bzw. SGB VIII (sozialrechtliches Dreiecksverhältnis).

### **6.1. Poollösung im Rahmen des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses**

Die Bereitstellung eines Integrationshelfers bzw. einer Integrationshelferin wird von den Leistungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 53, 54 SGB XII und § 35a SGB VIII für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) seelischen, geistigen oder körperlichen Behinderungen umfasst. Das Verhältnis zwischen den leistungsberechtigten Kindern/Jugendlichen und dem Sozialhilfeträger/Jugendhilfeträger bestimmt sich derzeit nach Sozialleistungsrecht. Um die Leistungen zu realisieren, muss der Leistungsberechtigte seinen individuellen Leistungsanspruch gegenüber dem Sozialhilfeträger/Jugendhilfeträger geltend machen. Dieser entscheidet über die Bewilligung der Leistung durch Verwaltungsakt. Die Leistung wird in der Regel nicht vom Sozialleistungsträger selbst erbracht. Vielmehr bedient er sich anderer Träger zur Erbringung der Leistung (sozialrechtliches Dreiecksverhältnis)<sup>7</sup>, d.h. er verschafft dem Hilfeempfänger eine Leistung (Sachleistungsverschaffung). Beteiligte dieses dreiseitigen Rechtsverhältnisses sind der/die bedürftige Schüler/in (Leistungsberechtigte/r), der ambulante Dienst (Leistungserbringer) und der Sozialhilfeträger/Jugendhilfeträger (Leistungsträger). Vorrangiger rechtlicher Maßstab für die übrigen Leistungsbeziehungen innerhalb des Dreiecks bildet die auch als Grundverhältnis<sup>8</sup> bezeichnete öffentlich-rechtliche Leistungsbeziehung zwischen Schüler/Schülerin und Sozialhilfeträger/Jugendhilfeträger. Den anderen vertraglichen Beziehungen kommt insoweit nur eine dienende Funktion zu.<sup>9</sup> Auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides

---

<sup>7</sup> BSG, Urt. v. 28.10.2008, Az. B 8 SO 22/07 R; LSG NRW, Urt. v. 23.09.2013, Az. L 20 SO 394/12, wonach die vom BSG entwickelten Grundsätze zum sozialhilferechtlichen Dreiecksverhältnis auch für die von ambulanten Diensten erbrachten Leistungen gelten; Schellhorn/Hohm/Scheider, SGB XII, 19.Aufl. 2015 § 75 Anm. 11).

<sup>8</sup> jurisPK-SGB XII, 2014/Jaritz/Eicher, § 75 Anm. 32.

<sup>9</sup> jurisPK-SGB XII, 2014/Jaritz/Eicher, § 75 Anm. 32.

beauftragen die Eltern des/r bedürftigen Schülers/in einen ambulanten Dienst, z.B. einen Träger der freien Wohlfahrtspflege, mit der Erbringung der Integrationshelferleistungen. Sie verpflichten sich in einer privatrechtlich geschlossenen Vereinbarung gegenüber dem ambulanten Dienst zugleich zur Zahlung des vereinbarten Entgelts, im Gegenzug verpflichtet sich dieser zur Erbringung der Integrationshelferleistungen.

### **6.1.1 Vertragsrechtliche Voraussetzungen des Individualanspruchs (Besondere Erfordernisse in der Sozialhilfe angesichts § 75 Abs. 3 SGB XII)**

Der oben dargestellte individuelle Leistungsanspruch richtet sich auf die Übernahme der Kosten des/der Integrationshelfers/in und dies regelmäßig in Form einer stundenweisen Vergütung. Dieser ist regelmäßig beschäftigt bei einem „Dienst“, so dass die Vergütung in dem meisten Fällen ein diesem Dienst zu entrichtenden ausgehandeltes Entgelt entspricht und nicht der tatsächlichen Entlohnung des Helfers.

Die Kostenübernahme im Rahmen des Sozialhilferechts setzt nach § 75 Abs. 3 Satz 1 SGB XII, wie schon oben ausgeführt, grundsätzlich voraus, dass der zuständige Sozialhilfeträger mit dem (Rechts)Träger des Dienstes oder seinem Verband eine Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen (Leistungsvereinbarung), die Vergütung, die sich aus Pauschalen und Beträgen für einzelne Leistungsbereiche zusammensetzt (Vergütungsvereinbarung) und die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Prüfungsvereinbarung) abschließt. Die Vereinbarungen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen.

Nach § 75 Abs. 4 Satz 1 SGB XII darf der Träger der Sozialhilfe Leistungen durch eine Einrichtung, die keine der in § 75 Abs. 3 SGB XII genannten Vereinbarungen geschlossen hat, nur erbringen, wenn dies nach der Besonderheit des Einzelfalls geboten ist. Wegen des Dreiecksverhältnisses greift diese Vorschrift bereits, wenn nur ein Schenkel (jeweiliges Rechtsverhältnis) „ausfällt“. Die Ausnahme in § 75 Abs. 4 Satz 1 SGB XII ist restriktiv auszulegen. Eine Hilfestellung durch einen nicht vereinbarungsgebundenen Leistungserbringer ist hiernach ausnahmsweise geboten, wenn der Bedarf nicht durch einen vereinbarungsgebundenen Leistungserbringer gedeckt werden kann (objektive Unmöglichkeit) oder die Inanspruchnahme der Leistungen eines vereinbarungsgebundenen Leistungserbringers dem bedürftigen Hilfeempfänger nicht zumutbar ist (subjektive Unmöglichkeit).

Objektive Unmöglichkeit ist dann anzunehmen, wenn das zur Bedarfsdeckung notwendige Leistungsspektrum von vereinbarungsgebundenen Leistungserbringern nicht vorgehalten wird (LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 30.4.2014, L 7 SO 3423/10).

In NRW sind bislang allenfalls sehr vereinzelt Vereinbarungen nach §§ 75 ff. SGB XII zustande gekommen. Verhandlungen über den Abschluss eines Landesrahmenvertrages nach § 79 SGB XII sind wegen allzu divergierender Vorstellungen der Vertragspartner über Leistungsinhalte, Vergütungen usw. in 2014 gescheitert. Somit weist die Landkarte der Leistungs-, Vergütungs- und Qualitätsvereinbarungen in Bezug auf schulische Integrationshelfer/innen weitgehend weiße Stellen auf. Der in § 75 Abs. 4 Satz 1 SGB XII zu kompensierende vertragslose Zustand ist in NRW damit nicht die Ausnahme, sondern die Regel. Die auf besondere Ausnahmefälle beschränkte Zweckrichtung des § 75 Abs. 4 Satz 1 SGB XII lässt sich zunächst gegen eine breitere Anwendung dieser Ausnahmebestimmung ins Feld führen. Damit wäre indes den Schülern/innen mit Behinderung, die dringend auf eine Unterstützung durch eine/n Integrationshelfer/in angewiesen sind, nicht gedient. Es entspricht dem Regelungskonzept der §§ 75 ff. SGB XII und der allgemeinen Verpflichtung des Sozialleistungsträgers, dass soziale Dienste für die Ausführung von Sozialleistungen zur Verfügung stehen (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I). Dieser Sicherstellungsauftrag des Sozialleistungsträgers verbietet es, die Untätigkeit der Vertragspartner auf dem Rücken der Leistungsberechtigten auszutragen. Solange die Sozialleistungsträger ihren Pflichten nicht nachkommen, Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII abzuschließen, ist folglich von einer „objektiven Unmöglichkeit“ im Sinne der aufgezeigten Rechtsprechung auszugehen.

Desweiteren müssen allerdings auch für diesen Fall die weiteren Voraussetzungen des § 75 Abs. 4 SGB XII erfüllt sein. Der leistungserbringende Dienst hat demnach ein Leistungsangebot vorzulegen, das die Voraussetzung des § 76 SGB XII erfüllt. Dieses muss mithin die wesentlichen Leistungsmerkmale festlegen, mindestens den von dem Dienst zu betreuenden Personenkreis, Art, Ziel und Qualität der Leistung, Qualifikation des Personals sowie die erforderliche sächliche und personelle Ausstattung. Die Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Das Konzept muss ferner Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und die Qualitätssicherung der Leistungen sowie für den Inhalt und das Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen enthalten. Zudem muss sich der Träger des Dienstes schriftlich verpflichten, Leistungen entsprechend diesem Angebot zu erbringen. Die Vergütungen dürfen an sich nur bis zu der Höhe übernommen werden, wie sie der Träger der Sozialhilfe am Ort der Unterbringung oder in seiner nächsten Umgebung für

vergleichbare Leistungen nach den nach Absatz 3 abgeschlossenen Vereinbarungen mit anderen Diensten trägt. Mangels einer solchen Vergleichbarkeit ist sich hilfsweise an den Vergütungssätzen in anderen Modellen zu orientieren.

Auf der Grundlage dieses „vereinbarten“ Leistungsangebots sind danach die zivilrechtlichen Verträge zwischen Dienst und Leistungsberechtigten konform zu gestalten.

In der Jugendhilfe können für ambulante Hilfen Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme auf der Grundlage des § 77 SGB VIII zwischen öffentlichem und freiem Träger vereinbart werden. Allerdings ist der Abschluss von Kostenvereinbarungen keine materielle Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Leistung, anders als bei den teilstationären und stationären Hilfen auf der Grundlage von § 78b SGB VIII.<sup>10</sup>

## **6.1.2. Wahlrecht der Schülerin/des Schülers**

### **6.1.2.1. In der Sozialhilfe**

Ein Rechtsanspruch nach §§ 53 ff. SGBX II auf Übernahme der Kosten für eine schulische Integrationshilfe im Rahmen der Eingliederungshilfe besteht nach den obigen Ausführungen nur, wenn die beabsichtigte Maßnahme erforderlich und geeignet ist, einen inklusiven Schulbesuch zu gewährleisten. Der leistungsberechtigte Schüler kann vom zuständigen Sozialhilfeträger nicht zwingend darauf festgelegt werden, allein einen ganz bestimmten Anbieter solcher Integrationshilfen in Anspruch zu nehmen. Sein individueller Leistungsbescheid muss ihm offen lassen, welchen geeigneten Anbieter er wählt. Allerdings muss mit diesem gemäß §§ 9 Abs. 2, 75 Abs. 3 SGB XII an sich eine Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung nach §§ 75 ff. SGB XII abgeschlossen worden. Wie bereits oben ausgeführt, sind aber wegen der Ausnahmesituation bei der Versorgung auch Anbieter insofern „zuzulassen“, welche den Anforderungen des § 75 Abs. 4 bei einem vertragslosen Zustand genügen. Legt sich demnach der Sozialhilfeträger bei einer Poolbildung auf einen oder mehrere bestimmte Leistungserbringer fest, so darf der Schüler dennoch individuell auf einen anderen Anbieter zurück greifen, der seinen Bedarf ebenso gut decken kann. Allerdings darf der Sozialhilfeträger schon darauf bestehen, dass nach §§ 75 ff. SGB XII vertragsgebundene Anbieter ausgewählt werden müssen, wenn diese im Vergleich zum nicht vertragsgebundenen Anbieter, der allenfalls über § 75 Abs. 4 SGB XII rechtlich an das Leistungsrecht des SGB XII anschlussfähig gemacht werden kann, gleich geeignet sind, den Hilfebedarf konkret zu befriedigen. Es können indes nach § 9 Abs. 1 SGB XII immer

---

<sup>10</sup> Wiesner in Wiesner, Kom. SGB VIII, 5. Aufl. 2015, § 77 Rn. 7.

zu berücksichtigende individuelle Besonderheiten bestehen, die es erforderlich machen, dass eine „Insellösung“ im Einzelfall gefunden werden muss.

Daher kann abschließend im Grundsatz eine Bündelung der einzelnen Ansprüche in einer Schule zu bestimmten Anbietern nur konsensual mit allen Beteiligten, insbesondere ist hierzu das Einverständnis der Leistungsberechtigten notwendig, und durch Überzeugungsarbeit im Einzelfall erfolgen.

#### **6.1.2.2. In der Jugendhilfe**

In der Jugendhilfe sind zusätzlich bei der Hilfestellung die Vorgaben des SGB VIII zur Hilfeplanung und zum Wunsch- und Wahlrecht zu beachten. Das Hilfeplanverfahren findet gemäß § 36 SGB VIII bei allen längerfristigen Hilfen Anwendung und dadurch eine fallbezogene Steuerung. Die Auswahl des Leistungserbringers erfolgt in Kooperation mit den Leistungsberechtigten im Rahmen des Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII. Entsprechend wird der Leistungserbringer in der Regel im Bescheid aufgeführt.

Bei ambulanten Hilfen können die Leistungsberechtigten nach § 5 Abs. 1 SGB VIII zwischen Diensten verschiedener Träger wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe äußern. Gemäß § 5 Abs. 2 SGB VIII soll der Wahl und den Wünschen entsprochen werden, wenn dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Das Wunsch- und Wahlrecht bezieht sich nur auf die geeignete und erforderliche Hilfe, also auf den Leistungserbringer und die Ausgestaltung der Hilfe.<sup>11</sup> Im Unterschied zur Sozialhilfe können die Leistungsberechtigten auch andere geeignete Träger auswählen als diejenigen, mit denen das Jugendamt Vereinbarungen gemäß § 77 SGB VIII abgeschlossen hat oder die vom Jugendamt gefördert werden<sup>12</sup> - sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

Zu der Betreuung durch die im Rahmen der Poollösung vorgehaltenen Integrationshelfer/innen ist daher auch in der Jugendhilfe das Einverständnis der Leistungsberechtigten notwendig.

#### **6.1.3. Sozialverwaltungsverfahren**

Bewegt sich die Bedarfsdeckung in sozialrechtlichen Kategorien, gelten für das Sozialverwaltungsverfahren die maßgeblichen Bestimmungen des SGB I (insbesondere §§ 15 ff, 61 ff.) sowie das Sozialgesetzbuch X (SGB X). Für den Anspruch nach § 35a SGB VIII ist ein formloser Antrag nötig, die Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII setzt

---

<sup>11</sup> OVG Münster, Beschluss vom 08.11.2012, 12 A 744/12, juris.

<sup>12</sup> Schindler in Kunkel, LPK-SGB VIII, 5. Aufl., § 5 Rn. 6.

allein die Kenntnis vom Hilfebedarf voraus. Da ein Rehabilitationsbedarf anzunehmen ist, wird in beiden Fällen zugleich die 14-tägige Frist des § 14 SGB IX zur Klärung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit ausgelöst.<sup>13</sup> Bei nicht rechtzeitiger Weiterleitung des Antrags bzw. sinngemäß „des bekannten Hilfebedarfs“ an einen anderen Rehabilitationsträger, wird der erstangegangene SGB VIII bzw. SGB XII-Träger endgültig gegenüber dem Leistungsberechtigten zuständig.

## **6.2. Poollösung als zusätzlich finanziertes infrastrukturelles Angebot**

Einige der bundes- und landesweit<sup>14</sup> installierten Modelle einer Poolbildung für eine inklusive Schulbegleitung bewegen sich ausdrücklich oder angesichts ihrer tatsächlichen Ausgestaltung außerhalb des individuellen Sozialleistungsrechts des SGB XII bzw. SGB VIII.

Das soziale Recht auf Förderung der Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe von behinderten Menschen (§ 10 SGB I) soll bzw. wird hier nicht durch einzelne per Verwaltungsakt konkretisierte Gewährung einer Sach-, Dienst- oder Geldleistung, damit einer Sozialleistung (§ 11 SGB I) realisiert, sondern im Wege der öffentlich finanzierten Zurverfügungstellung einer möglichst den jeweiligen Bedarf der behinderten Schülers deckenden sozialen Dienstleistung. Zu diesem Zweck werden Vereinbarungen mit den leistungserbringenden Diensten geschlossen; in der Regel sind die Schulen als Ort des inklusiven Lernens als Vertragspartner mit eingeschlossen.

### **6.2.1. In der Sozialhilfe**

Diese Verträge sind nach öffentlichem Recht zu beurteilen, da Regelungsgegenstand letztlich die Befriedigung eines Bedarfs ist, dem ein subjektiver-öffentlich-rechtlicher Anspruch des behinderten Schülers auf inklusive Beschulung bzw. auf Teilhabe nach SGB IX/SGB XII zugrunde liegt. Die Zulässigkeit solcher Verträge richtet sich insoweit zunächst nach §§ 53 ff. SGB X und nicht etwa nach landesschulrechtlichen Bestimmungen bzw. dem allgemeinen Verwaltungsrecht. Nur das Sozialrecht, respektive

---

<sup>13</sup> In der Rechtsprechung finden sich unterschiedliche Auffassungen zu der Frage, ob § 14 SGB IX bei Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung anzuwenden ist. Das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 11.08.2005, 5 C 18/04) und das OVG Münster (Beschluss vom 02.05.2012, 12 B 438/12) sehen § 14 SGB IX als nicht anwendbar an, da Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung nicht unter die Leistungen der medizinischen Rehabilitation, Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben und Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft fallen. Eine andere Auffassung vertritt das LSG Essen (Beschluss vom 20.12.2013, L 9 SO 429/13 B ER), das die Integrationshilfe als Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ansieht und § 14 SGB IX für anwendbar erklärt. Das neue BTHG sieht laut Referentenentwurf vom 26.04.2016 in § 5 Nr. 4 SGB XI neu „Leistungen zur Teilhabe an Bildung“ als eigenen Rehabilitationsbereich vor, für den u.a. die Träger der Jugendhilfe als Rehabilitationsträger zuständig sein werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX neu).

<sup>14</sup> Siehe das Dortmunder Modell „SchubiDo“.

Rehabilitationsrecht, und eben nicht das Schulgesetz NRW, begründen, unterfüttert und gestützt durch das Recht auf inklusive Bildung nach Art. 24 UN-BRK, in Bezug auf die in Rede stehende Übernahme der Kosten eines Integrationshelfers einen durchsetzbaren Individualanspruch. § 92 SchulG NRW klammert diese schulischen Personalkosten ausdrücklich aus.

Gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB X kann ein Rechtsverhältnis auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts durch Vertrag begründet, geändert oder aufgehoben werden (öffentlich-rechtlicher Vertrag), soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Ob solche, möglicherweise exklusiv nur mit bestimmten Anbietern geschlossenen Verträge gegen Vergaberecht verstoßen und damit unzulässig wären, soll erst im speziellen Kapitel 7 über die Geltung des Vergaberechts beantwortet werden. Die außerhalb des Sozialleistungsrechts, mithin auch außerhalb des sozialhilferechtlichen Leistungserbringungsrechts, geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen bei Pool-Modellen könnten den Rechtsvorschriften in §§ 75 ff. SGB XII widersprechen, da die Vereinbarungen, wenn überhaupt, nur teilweise mit den dort geregelten verbindlichen Vereinbarungsinhalten übereinstimmen.

Es kann zunächst dahin stehen, ob die §§ 75 ff. SGB XII eine abschließende Exklusivregelung darstellen.<sup>15</sup> In Bezug auf die aktuellen Vereinbarungen in den Kommunen ist nicht von einer Verletzung der §§ 75 ff. SGB XII auszugehen, welche zur Unzulässigkeit solcher öffentlich-rechtlicher Verträge nach § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB X führte. Oben ist bereits im Hinblick auf eine ausnahmsweise Leistungsgewährung im vertragslosen Zustand nach § 75 Abs. 4 SGB XII auf die zurzeit noch besondere Situation der schwierigen und flächendeckend übergreifend unregelmäßig umgesetzten schulischer Inklusion durch Schulbegleitung abgestellt worden. Diese Sondersituation rechtfertigt es auch in Bezug auf die Bewertung der rechtlichen Zulässigkeit von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zur sparsamen und effizienten Befriedigung der dringlichen Unterstützungs- und Betreuungsbedarfe in Regel- und auch Förderschulen vom strengen Regelungskonzept der §§ 75 ff. SGB XII abzuweichen. Zurzeit kämen die Sozialhilfeträger ansonsten nicht ihrer allgemein in § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I geforderten Gewährleistungsverpflichtung nach. Danach haben die Sozialleistungsträger die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und hinreichend vorzuhalten. Die Sozialhilfeträger können aber aktuell zum einen mangels Bestehens eines etablierten umfassenden Systems der vertraglich verankerten Versorgung mit Integrationshelfern/innen nach §§ 75 ff. SGB XII dieser

---

<sup>15</sup> So wohl Jaritz in JurisPK-SGB XII, 2014, § 75 Rn. 128 m.w.N.

Gewährleistungspflicht nicht ausreichend genügen. Ihre Aufgabe ist es, dass auch in Bezug auf Schule den behinderten Schülern/Schülerinnen eine Teilnahme am sozialen Leben dieser besonderen Gemeinschaft ermöglicht oder wenigstens erleichtert wird (vgl. allgemein: § 53 Abs. 3 Satz 2 SGB XII).

Zum anderen sind Poollösungen mit vertraglichen Konstruktionen außerhalb von §§ 75 ff. SGB XII derzeit zu erlauben, weil das Land zwar in NRW den gemeinsamen Unterricht zur Regel macht, jedoch die Dynamik des dadurch verursachten kostenträchtigen Mehraufwands nur unzureichend abfedert und insbesondere im Hinblick auf die Integrationshelfer/innen auf die Kommunen abwälzt. Das Land hat für die Erfüllung der Aufgabe „inklusive Schulbegleitung“ keine kooperativen Regelungen getroffen, die aber wegen der engen Verflechtung der Hilfe mit den schulischen Belangen an sich notwendig werden. Diese „Regelungslücke“ kann nur durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen aufgefangen werden, welche die Schulen verbindlich mit „ins Boot holen“, denn gerade bei Fragen der Bedarfsfeststellung, der Qualifikation der Schulbegleiter und der Aufsicht sind die Schulen gefragt. Gleichwohl sollte sich mittelfristig darum bemüht werden, wenn es erwartungsgemäß weiter erforderlich ist, den Bedarf an Schulbegleitung durch individuelle Leistungsansprüche abzufangen, dass ein umfassendes System des Leistungserbringungsrecht mitsamt eines Landesrahmenvertrages nach § 79 SGB XII etabliert wird.

Oftmals sind zudem Träger der freien Wohlfahrtspflege (Caritas, Lebenshilfe, Diakonie etc.) in die von §§ 75 ff. SGB XII losgelösten Pool-Vereinbarungen eingebunden. § 5 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 SGB XII hält die kommunalen Träger der Sozialhilfe an, mit diesen zusammen zu arbeiten, so dass sich beide wirksam ergänzen. Vor allem können die Tätigkeiten der Verbände der freien Wohlfahrtspflege nach § 5 Abs. 3 Satz 5 SGB XII mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag ihnen an sich obliegende Aufgaben (wie hier die Sicherstellung des Bedarfs an Schulbegleitung zur Erfüllung des Rechts auf inklusive Bildung) zur Erledigung gegen Entgelt übertragen, wenn diese einverstanden sind – letzteres wird indes bei einem konsensualen zweiseitigen Vertrag stets der Fall sein. Damit kann neben § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB X auch auf § 5 Abs. 5 SGB XII in Bezug auf die Eingliederungshilfe für auch geistig und/oder körperlich behinderte Schüler/innen als eine weitere Rechtsgrundlage für eine vertragliche Durchführung zurück gegriffen werden. Das Gesetz macht keine Vorgaben zum Inhalt des Vertrages. Inhaltlich sind im Vertrag alle Einzelheiten, insbesondere fachlicher, konzeptioneller und organisatorischer

Art zu regeln.<sup>16</sup> Eine Harmonisierung zu den Vertragsinhalten nach §§ 75 ff. SGB XII ist dabei anzustreben.

### **6.2.2. In der Jugendhilfe**

Bei der Poollösung als zusätzlich finanziertes infrastrukturelles Angebot erfolgt die Finanzierung nicht im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis, sondern zweiseitig zwischen Jugendamt und Träger. Rechtlich ist diese Finanzierung möglich über die Förderung nach § 74 SGB VIII oder über eine zweiseitige Vereinbarung nach § 77 SGB VIII. Letztere kann über eine Einzelfallabrechnung oder Mischmodelle (pauschale Sockelfinanzierung mit ergänzender Einzelfallabrechnung) abgewickelt werden.<sup>17</sup>

Bei einer exklusiven Trägersauswahl im Rahmen der Integrationsassistenz als Infrastrukturangebot an der Regeleinrichtung liegt eine sogenannte Trägerprivilegierung vor. Bestehen für andere Träger keine hinreichenden Ausweichmöglichkeiten, ist von einem Eingriff in die nach Artikel 12 Grundgesetz geschützte Berufsausübungsfreiheit auszugehen. Es kann sich aber eine Rechtfertigungsgrundlage aus der Gesamt- und Planungsverantwortung des Jugendamtes nach § 79 Abs. 1, § 80 SGB VIII ergeben, wenn es für die Regeleinrichtung unzumutbar ist, mit mehreren Trägern zu kooperieren.<sup>18</sup>

Bei der Poollösung als zusätzlich finanziertes infrastrukturelles Angebot handelt es sich nicht um eine rechtsanspruchsgesicherte Individualleistung. Dementsprechend erfolgt die Inanspruchnahme ohne Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen nach § 35 a SGB VIII und ohne Verwaltungsakt, sondern nach festzulegenden Kriterien (z.B. Bedarfsfeststellung durch die Schule). Es erfolgt im Gegensatz zum sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis keine einzelfallbezogene Steuerung über das Hilfeplanverfahren.

---

<sup>16</sup> Münder in LPK-SGB XII, 10. Aufl. 2015, § 5 Rn. 65.

<sup>17</sup> Meysen/Beckmann/Reiß/Schindler: Zusammenfassung zum Rechtsgutachten Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung - Rechtliche Analyse zu Angebotsstrukturen nach SGB VIII und den Möglichkeiten ihrer Finanzierung des DIJuF, S. 7.

<sup>18</sup> Meysen/Beckmann/Reiß/Schindler: Zusammenfassung zum Rechtsgutachten Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung - Rechtliche Analyse zu Angebotsstrukturen nach SGB VIII und den Möglichkeiten ihrer Finanzierung des DIJuF, S. 13.

### **6.3 Kein Gegensatz: Individualisierungs- und Bedarfsdeckungsgrundsatz und Poollösung**

Poollösungen wenden den Blick vom Einzelschicksal auf den/die ebenfalls behinderten Mitschüler/in in der Schulklasse. Auch diese benötigen Unterstützung, Betreuung usw., um am Unterricht sowie an begleitenden Angeboten in der Schule trotz Behinderung teilzunehmen zu können. Mit den eingesetzten Integrationshelfern/innen aus dem Pool wird auch ihr bzw. sein Hilfebedarf mit erfüllt. Dieses übergreifende gruppenbezogene Modell könnte jedoch in ein rechtliches Spannungsverhältnis zu dem das Sozialrecht überstrahlenden Individualisierungsgrundsatz geraten. Gemäß § 33 Satz 1 SGB I sind bei der Ausgestaltung von sozialen Rechten die persönlichen Verhältnisse des Leistungsberechtigten sowie sein Bedarf, seine Leistungsfähigkeit und die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dabei soll (angemessenen) Wünschen entsprochen werden, § 33 Satz 2 SGB I. § 9 SGB XII bekräftigt dies für die Sozialhilfe, § 5 SGB VIII für die Jugendhilfe. Dem Sozialhilfebedürftigen misst § 9 Satz 1 SGB I zudem ein Recht auf persönliche Hilfe zu, die seinem besonderen Bedarf entspricht. § 1 SGB VIII orientiert die Leistungen am Ziel der individuellen Förderung. Diese rechtlichen Ausprägungen des Individualisierungsgrundsatzes haben indes keinen anspruchsbegründenden Charakter. Sie sind lediglich normative Leitplanken und Orientierungslichter für die o.g. spezialgesetzlich ausgeformten Ansprüche auf angemessene Schulbildung im Rahmen der Eingliederungshilfe.

Für diese Ansprüche ist aber der individuelle Bedarf im rechtlichen Sinne hingegen Tatbestandsvoraussetzung für eine Leistungsgewährung. Dabei ist nicht jeder geltend gemachte Bedarf zu befriedigen – dieser muss auch erforderlich und geeignet sein (vgl. oben § 12 EinglHVO). Das Bundessozialgericht verweist bei der Leistungsvoraussetzung der Erforderlichkeit, auf das für Rehabilitationsmaßnahmen, sei es als medizinische, berufliche oder soziale Rehabilitation wie hier, nach § 4 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) stets zu prüfende Merkmal der Notwendigkeit.<sup>19</sup> Dieses sei nur zu bejahen, wenn die grundsätzlich geeignete Eingliederungsmaßnahme unentbehrlich zum Erreichen der Eingliederungsziele sei. Diese lägen nach § 53 Abs. 3 Satz 1 SGB XII darin, eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und den behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Dabei sei dem behinderten Menschen auch die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, wozu, wie ausgeführt, die Teilnahme an einer angemessenen schulischen Bildung gehört. In welchem Maß und durch welche Aktivitäten ein behinderter Mensch am Leben in der

---

<sup>19</sup> BSG Urt. v. 12.12.2013, B 8 SO 18/12 R, Rn. 14, juris.

Gemeinschaft teilnehme, sei abhängig von seinen individuellen Bedürfnissen unter Berücksichtigung seiner Wünsche (§ 9 Abs. 2 SGB XII), bei behinderten Kindern der Wünsche seiner Eltern, orientiert am Kindeswohl nach den Umständen des Einzelfalls. Es gelte mithin ein individueller und personenzentrierter Maßstab, der regelmäßig einer pauschalierenden Betrachtung des Hilfefalls entgegenstehe.

Ausgehend von diesen rechtlichen Vorgaben ist mithin in jedem Einzelfall zu prüfen, ob bei Vorliegen der sonstigen jugendhilfe- oder sozialhilferechtlichen Voraussetzungen die im Wege der Poollösung zur Verfügung gestellten Integrationshelfer/innen den tatsächlichen Bedarf des jeweiligen Schülers bzw. der Schülerin decken. Die besondere Herausforderung ist dabei das zu Recht einschränkende Erfordernis der „Notwendigkeit“ im Sinne einer „Unentbehrlichkeit“ individuell zu betrachten und mit angemessenen Wünschen der Eltern und/oder des Kindes oder der Jugendlichen in eine praktische Konkordanz zu bringen, die eine wirksame gleichberechtigte schulische Teilhabe ermöglicht und sicherstellt.

Nicht notwendig in diesem Sinne ist die Eingliederungshilfe, wenn der zugrunde liegende Bedarf dem sogenannten pädagogischen Kernbereich der Schule zuzuordnen ist. Zu diesem gehören alle schulischen Maßnahmen, die dazu dienen, die staatlichen Lehrziele zu erreichen, in erster Linie also der Unterricht, der die für den erfolgreichen Abschluss notwendigen Kenntnisse vermittelt.<sup>20</sup> Der Kernbereich der pädagogischen Arbeit ist dementsprechend nicht betroffen, wenn die als Leistung der Eingliederungshilfe begehrte Maßnahme lediglich dazu dienen soll, die eigentliche Arbeit der Lehrer abzusichern und mit die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, den erfolgreichen Schulbesuch zu ermöglichen.<sup>21</sup> Das bedeutet, dass die Unterstützung eines behinderten Schülers und einer behinderten Schülerin durch eine/n Integrationshelfer/in den pädagogischen Kernbereich grundsätzlich selbst dann nicht berührt, wenn diese/r auch pädagogische Aufgaben übernimmt, wie z. B. die Anleitung zur Konzentration auf den Unterricht.<sup>22</sup> Grund hierfür ist, dass der Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Lehrer nicht nach den schulrechtlichen Vorschriften des jeweils betroffenen Landes, sondern bundeseinheitlich durch Auslegung der sozialhilferechtlichen Vorschriften zu bestimmen ist.

---

<sup>20</sup> BSG Urt. v. 15.11.2012, B 8 SO 10/11 R, juris, Rn. 17.

<sup>21</sup> LSG NRW, Beschl. v. 20.12.2013 – L 9 SO 429/13 BER unter Hinweis auf BVerwG, Urt. v. 18.10.2012, 5 C 21.11.

<sup>22</sup> LSG NRW, Beschl. v. 20.12.2013, L 9 SO 429/13 B ER, juris, Rn. 29 unter Bezugnahme auf BSG, Urt. v. 22.3.2012, B 8 SO 30/10 R.

Der Hinweis auf den Nachranggrundsatz der Sozialhilfe nach § 2 Abs. 1 SGB XII oder den ausdrücklichen Vorrang schulischer Maßnahmen vor Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach § 10 Abs. 1 SGB VIII kann darüber hinaus nur zu einer Ablehnung der Leistung führen, wenn die vorrangige schulische Hilfe tatsächlich vorhanden und alsbald realisierbar ist.<sup>23</sup> Insofern ist den Eltern oder dem Schüler/der Schülerin auch nicht zuzumuten, etwaige Ansprüche gegen den Schulträger oder das Land – soweit sie schulrechtlich nach Landesrecht überhaupt bestehen – auf gerichtlichem Weg durchzusetzen. Der Sozialleistungsträger muss demgemäß in Vorleistung gehen und kann unter Umständen einen Erstattungsanspruch gegen den Schulträger oder das Land geltend machen.

Das Wunschrecht nach § 9 Abs. 2 SGB XII und das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII gibt dem Leistungsberechtigten schließlich kein Recht, bei einer Poollösung zwischen einem Modell innerhalb sozialrechtlicher Ansprüche oder außerhalb zu wählen. Ist der geltend gemachte Bedarf durch Maßnahmen außerhalb von Sozialleistungen ausreichend in zumutbarer Weise befriedigt, können die Eltern bzw. die Schüler/innen nicht mit Erfolg auf eine Leistungsbewilligung nach § 35a SGB VIII oder § 53 SGB XII beharren.<sup>24</sup> Insofern sind auch Bedarf und angemessene Wünsche nur zwei Seiten einer Medaille. Besteht schon kein Bedarf bzw. ist dieser anderweitig gedeckt, sind auch die Wünsche nicht mehr angemessen. Vize versa lebt der an den Wünschen orientierte Individualanspruch auf notwendige Hilfe wieder auf, sollte sich heraus stellen, dass die konkrete vorgesehene Maßnahme bzw. Hilfe doch nicht ausreichend oder zumutbar ist. Besteht ein weitergehender Anspruch auf Leistungen, hat dieser sich hinsichtlich des Umfangs am ungedeckten Hilfebedarf zu orientieren.<sup>25</sup>

Dem Sozialrecht wohnt (leider) auch im Kontext schulischer Inklusion wegen des erforderlichen Abstraktionsgrades eine begriffliche Unbestimmtheit inne, die erst endgültig in der Praxis des Einzelfalles schärfere Konturen gewinnen kann.

---

<sup>23</sup> BSG, Urt. v. 22.3.2012, B 8 SO 30/10 R; OVG Münster, Beschl. v. 28.10.2011, 12 B 1182/11, juris.

<sup>24</sup> OVG Münster, Beschl. v. 29.09.2014, 12 B 982/14: Dem Jugendhilfeträger steht bei seiner Entscheidung über die Art und Weise der Hilfeleistung ein Beurteilungsspielraum zu – das schließt die Geeignetheit einer alternativen Fremdhilfe ein.

<sup>25</sup> vgl. DIJuF-Gutachten DRG-1165.

## **7. Vergaberechtliche Aspekte**

### **7.1. Bisherige Rechtslage**

Bei der vergaberechtlichen Bewertung ist zwischen der bisherigen und der aktuellen Rechtslage zu unterscheiden. Das Vergaberecht wird maßgeblich durch europäische Richtlinien überformt. Diese haben sich 2014 in wesentlichen Punkten verändert, diese Veränderungen wurden in das nationale Recht transformiert.

#### **7.1.1. Im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis**

Ganz überwiegend wird die Auffassung<sup>26</sup> vertreten, dass das Vergaberecht auf das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis zwischen Sozialhilfeträger/Jugendhilfeträger und Leistungserbringer nicht anwendbar ist. Zur Begründung wird angeführt: Die zwischen Sozialhilfeträger/Jugendhilfeträger und Leistungserbringer nach § 75 Abs. 3 SGB XII bzw. § 77 SGB VIII zu schließenden Vereinbarungen seien keine entgeltlichen Verträge i.S.d. GWB bzw. der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Landes, die für öffentliche Aufträge unterhalb des Schwellenwertes anzuwenden sind. Mit der Vereinbarung werde keine Dienstleistung beschafft, sondern nur die Bedingungen für die Leistungsabwicklung im Falle der Beschaffung geregelt. Die Vereinbarung verschaffe lediglich die Chance zur Leistungserbringung. Die Beschaffung erfolge erst durch den im Grundverhältnis ergehenden Bewilligungsbescheid und dessen Umsetzung durch Abschluss eines Dienstleistungsvertrages zwischen dem Leistungsberechtigten und der Einrichtung. Die wettbewerbsrechtlich relevante „Vergabe“ des Auftrages an einen bestimmten Leistungserbringer nehme nicht der Sozialhilfeträger, sondern der Leistungsberechtigte in Ausübung seines ihm in den Grenzen von § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB XII i.V.m. den §§ 75 ff. SGB XII bzw. § 5 SGB VIII i.V.m. § 77 SGB VIII zustehenden Wunsch- und Wahlrechts vor. Selbst wenn es sich um entgeltliche Dienstleistungen i.S.d. § 99 GWB handle – so das OVG NRW<sup>27</sup> – folge daraus nicht zwingend, dass ein Vergabeverfahren durchgeführt werden darf. Denn die Unzulässigkeit könne sich aus Bestimmungen außerhalb des

---

<sup>26</sup> jurisPK-SGB XII, 2014, Jaritz/Eicher, § 75 Anm. 122; Schellhorn in Schellhorn/Hohm/Schneider Kommentar zum SGB XII, 19. Aufl., § 75 SGB XII, Anm. 21; Flint in Grube/Wahrendorf, SGB XII, 5. Aufl., § 75 Rn.20 ff. m.w.N.; Meysen, Reiß, Beckmann, Schindler „Vergabe von Leistungen nach SGB VIII - oder Wie frei sind die freien Träger“, Sozialrechtsaktuell 2015,56 m.w.N.; Wiesner in Wiesner SGB VIII, 5. Aufl., § 77 Anm. 13, Wabnitz/Fieseler/Schleicher GK-SGB VIII, Stand September 2014, § 77 Anm. 32; Münder in Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, 7. Aufl. 2013, § 77 Anm. 11.

<sup>27</sup> OVG NRW, Beschl. v. 27.09.2004, 12 B 1390/04, juris; zum Vergabenaachprüfungsverfahren in dieser Sache, siehe OLG Düsseldorf Beschl. v. 08.08.2004, VII 35/04, juris.

Vergaberechts ergeben. Eine Gebietsschutzklausel dürfe mit dem Prinzip der Angebots- und Trägervielfalt, das §§ 93 ff. BSHG (jetzt §§ 75 ff. SGB XII) zu Grunde liege, nicht zu vereinbaren sein und das Recht der übrigen Einrichtungsträger auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über den Abschluss einer Vereinbarung nach § 93 Abs. 2 BSHG (jetzt § 75 Abs. 2 SGB XII) verletzen. Ein Vergabeverfahren, das auf den Abschluss einer derartigen Vereinbarung gerichtet ist, dürfe – so das OVG weiter – nicht durchgeführt werden und insbesondere ein den Vertragsschluss bewirkender Zuschlag nicht erteilt werden. Wird allerdings eine privilegierende Vereinbarung nur für einen abgegrenzten, kleineren sozialräumlichen Bereich (z.B. Hochhausblock, Häusersiedlung, Straßenzug) geschlossen, wird auch die Auffassung vertreten, dass keine Überschreitung der Schwelle eines Eingriffs in die Berufsausübung erfolgt, wenn genügend Ausweichmöglichkeiten für die Betätigung der nicht berücksichtigten Träger verbleiben.<sup>28</sup> Ein kleinerer sozialräumlicher Bereich könnte möglicherweise auch eine Schule sein.

Dagegen stehen recht isoliert Entscheidungen des OLG Düsseldorf<sup>29</sup>. Gegenstand der im Vergabenachprüfungsverfahren getroffenen Entscheidung des OLG Düsseldorf aus Mai 2015 war die Ausschreibung eines Sozialhilfeträgers von Integrationshelferleistungen an mehreren Schulen in einem Stadtgebiet. Das OLG Düsseldorf wies darauf hin, dass die §§ 97 GWB Gemeinschaftsrecht seien, die europarechtskonform auszulegen und damit vorrangig anzuwenden seien. Nach der Ansicht des OLG gilt der Vorrang auch gegenüber den nationalen Vorschriften des SGB XII.

Diese Wertung des OLG Düsseldorf ist jedoch nach herrschender Auffassung<sup>30</sup> weder aufgrund der Schuldmitübernahme im sozialrechtlichen Dreieck noch der in der Praxis häufig anzutreffenden Kostenzusagen an die Leistungserbringer geboten. Die Übernahme der Einrichtungsvergütung ist nicht als Schuldanerkennnis anzusehen, sondern lediglich als Schuldbeitritt, der zur Folge hat, dass der bedürftige Hilfeempfänger und der Sozialhilfeträger als Gesamtschuldner für die Vergütung des Leistungserbringers einzustehen haben. Dieses rechtliche Konstrukt führt daher nicht zu einer „Vergabeentscheidung“. Die „Kostenzusage“ ist nicht als eigenständiger Vertrag im Sinne

---

<sup>28</sup> So Meysen/Beckmann/Reiß/Schindler in Schindler „Vergabe von Leistungen nach SGB VIII - oder Wie frei sind die freien Träger“, Sozialrechtsaktuell 2015,56,57; Meysen/Beckmann/Reiß/Schindler: Zusammenfassung zum Rechtsgutachten Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung - Rechtliche Analyse zu Angebotsstrukturen nach SGB VIII und den Möglichkeiten ihrer Finanzierung des DIJuF, S. 11.

<sup>29</sup> OLG Düsseldorf, Beschl. v. 09.09.2004, VII Verg 35/04, juris; OLG Düsseldorf Beschl. v. 13.05.2015, VII Verg 38/14, zu der Frage der Zulässigkeit der Ausschreibung ist derzeit ein Klageverfahren der freien Träger beim SG Düsseldorf anhängig; Luthe „Die Anwendbarkeit von Vergaberecht in der Sozialhilfe“ ZfS 2015, 1 f.

<sup>30</sup> Siehe unter Fußnote 27.

der vergaberechtlichen Vorschriften zu qualifizieren, sondern als Folge der im Grundverhältnis getroffenen Entscheidung durch Verwaltungsakt, zu der sich die Kostenzusage im Hinblick auf Inhalt und Umfang akzessorisch verhält.

Vor diesem Hintergrund ist sich der herrschenden Ansicht anzuschließen, welche die besseren, dem Sozialrecht gerecht werdenden Argumente für sich verbuchen kann.

## **7.1.2.Poollösung als zusätzlich finanziertes infrastrukturelles Angebot**

### **7.1.2.1. In der Sozialhilfe**

Sofern der Sozialhilfeträger mit bestimmten Leistungserbringern außerhalb des in §§ 75 ff. SGB XII vorgesehenen Rahmens Dienstleistungsverträge bzw. Beschaffungsverträge abschließt, sind jedoch in jedem Fall die vergaberechtlichen Vorschriften maßgebend, mit der Folge, dass die Leistungen auszuschreiben sind.<sup>31</sup>

### **7.1.2.2. In der Jugendhilfe**

Schließt der Jugendhilfeträger zur Erbringung der Integrationshelferleistungen, die von den Schülerinnen und Schülern direkt und ohne vorherige Leistungsentscheidung des Jugendamtes in Anspruch genommen werden können, zweiseitige Leistungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern nach § 77 SGB VIII, ist in der Literatur umstritten, ob das Vergaberecht Anwendung findet.<sup>32</sup> Bedient sich der Jugendhilfeträger der Zuwendungsfinanzierung nach § 74 SGB VIII wird hingegen überwiegend die Auffassung vertreten, dass das Vergaberecht keine Anwendung findet.<sup>33</sup>

---

<sup>31</sup> jurisPK-SGB XII, 2014, Jaritz /Eicher § 75 Anm.128; Münder in LPK-SGB XII, 10. Aufl., 2015, § 5 Anm.63; Luthe in Hauck/Noftz, SGB XII, Stand November 2015, § 5 Anm. 88.

<sup>32</sup> Bejahend: Münder in Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, 7. Aufl. 2013, § 77 Anm. 12; Wiesner in Wiesner, SGB VIII, 5. Aufl. 2015, § 77, Anm.13; Verneinend: Wabnitz in Wabnitz/Fieseler/Schleicher GK-SGB VIII, § 77 Anm 32; Meysen/Beckmann/Reiß/Schindler in Schindler „Vergabe von Leistungen nach SGB VIII - oder Wie frei sind die freien Träger“, Sozialrechtsaktuell 2015,56,60 m.w.N; Nonninger in LPK-SGB VIII, 5. Aufl., § 74 Anm. 60.

<sup>33</sup> Wiesner in Wiesner, SGB VIII, 5. Aufl. 2015, § 74, Anm. 54; Wabnitz in Wabnitz/Fieseler/Schleicher GK-SGB VIII, § 74 Anm. 122; Meysen/Beckmann/Reiß/Schindler m.w.N.; Nonninger in LPK-SGB VIII, 5. Aufl., § 74, Anm. 60.

## **7.2. Aktuelle Rechtslage: Erbringung sozialer Leistungen nach dem neuen EU-Vergaberecht bzw. dem ab 18.04.2016 geltenden Vergabemodernisierungsgesetz**

Durch die Vergaberichtlinie (2014/24 EU) und Konzessionsrichtlinie (2014/23/EU) vom 26.02.2014 ist das europäische Vergaberecht umfassend reformiert worden.

Die Vergabe von Aufträgen für soziale und andere besondere Dienstleistungen, die im Anhang der Richtlinie 2014/24/EU aufgeführt sind, unterliegt nach Art. 74 ff der Vergaberichtlinie nunmehr einem abgeschwächten Vergaberegime. Öffentliche Auftraggeber sind danach lediglich verpflichtet, im Vergabeverfahren die Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung einzuhalten und haben darüber hinaus die beabsichtigte Vergabe sowie die Ergebnisse des Vergabeverfahrens europaweit bekannt zu machen. Die Umsetzung weiterer, in Art. 76 vorgesehener Grundsätze für die Vergabe von Aufträgen bleibt den Mitgliedstaaten in einzelstaatlichen Regelungen vorbehalten (Transparenz, Gleichbehandlung usw.). Der Schwellenwert für diese Aufträge liegt bei 750.000 €.

Der Katalog der sozialen und besonderen Dienstleistungen umfasst nach dem Anhang XIV z.B. auch die Überlassung von Pflegepersonal, also auch von Personen, die als Integrationshelfer/innen tätig sind.

Allerdings liegt nach Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie eine Auftragsvergabe nur vor, wenn die beauftragten Wirtschaftsteilnehmer vom öffentlichen Auftraggeber ausgewählt werden. In den Erwägungsgründen der Richtlinie ist dazu ausgeführt, dass Fälle, in denen alle Wirtschaftsteilnehmer, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, zur Wahrnehmung einer bestimmten Aufgabe – ohne Selektivität – berechtigt sind, nicht als Auftragsvergabe verstanden werden, sondern als einfache Zulassungssysteme (z. B. Zulassungen für Arzneimittel oder ärztliche Dienstleistungen). Damit unterfällt nach richtiger Ansicht die Leistungserbringung in einem offen gestalteten sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis nicht dem Anwendungsbereich des öffentlichen Vergaberechts.<sup>34</sup>

Mit Einführung der Konzessionsrichtlinie sind darüber hinaus auch Dienstleistungskonzessionen auszuschreiben. Im Gegensatz zu entgeltlichen Beschaffungsverträgen ist eine Konzession dadurch geprägt, dass das beauftragte Unternehmen statt einer unmittelbaren finanziellen Vergütung für seine Leistungen vom Auftraggeber ein befristetes Recht zur Vermarktung (Nutzung bzw. Verwertung der

---

<sup>34</sup> Höfer/Nolte: Das neue EU Vergaberecht und die Erbringung sozialer Leistungen NZS 2015,441,442.

Leistung) gegenüber Dritten erhält. Das begünstigte Unternehmen trägt das wirtschaftliche Risiko, vor allem das Betriebs- und Einnahmerisiko. Damit kommt die Situation bei einer Konzessionsvergabe der Leistungserbringung im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis sehr nahe, weil auf das Merkmal der unmittelbaren entgeltlichen Vergütung verzichtet wird und an dessen Stelle die Möglichkeit tritt, durch Leistungserbringung an Dritte einen Entgeltanspruch zu erwerben.<sup>35</sup> Gem. Art. 8 beträgt der Schwellenwert 5.186.000 €. Der Katalog der Leistungen entspricht dem oben erwähnten Anhang XIV, so dass auch die Überlassung von Personen, die als Integrationshelfer/innen tätig sind, erfasst wird. Befürchtungen, dass das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis über die Konzessionsrichtlinie insgesamt dem europäischen Vergaberecht unterworfen würde, sind jedoch unbegründet.<sup>36</sup> Eine Zulassung ohne Auswahlentscheidung gilt nicht als Konzession.<sup>37</sup> Dies folgt aus dem Erwägungsgrund 13 der Richtlinien. Dort heißt es : *„Regelungen, nach denen ohne gezielte Auswahl alle Wirtschaftsteilnehmer, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, berechtigt sind, eine bestimmte Aufgabe, wie beispielsweise Kundenwahl und Dienstleistungsgutscheinsysteme, wahrzunehmen, sollten ... nicht als Konzessionen ....gelten. Derartige Systeme beruhen typischerweise auf der Entscheidung einer Behörde, mit der transparente und nicht diskriminierende Voraussetzungen für einen kontinuierlichen Zugang von Wirtschaftsteilnehmern zur Erbringung bestimmter Dienstleistungen, wie soziale Dienstleistungen, festgelegt werden, wobei den Kunden die Wahl zwischen den Anbietern freisteht.“*

Die EU-Vergaberichtlinien waren bis zum 18.04.2016 in nationales Recht umzusetzen. Die Umsetzung erfolgte durch das Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts (VergRModG), das ebenso wie die entsprechenden Verordnungen im April 2016 in Kraft trat.

Die Vergabe von öffentlichen Aufgaben über soziale und andere besondere Dienstleistungen ist in §§ 103, 130 GWB (n.F.) geregelt, die Verfahren von Konzessionen über soziale und andere Dienstleistungen in §§ 105, 152-154.

---

<sup>35</sup> Höfer/Nolte: Das neue EU-Vergaberecht und die Erbringung sozialer Leistungen NZS 2015,441,443.

<sup>36</sup> Höfer/Nolte: Das neue EU-Vergaberecht und die Erbringung sozialer Leistungen NZS 2015,441,443.

<sup>37</sup> Höfer/Nolte: Das neue EU-Vergaberecht und die Erbringung sozialer Leistungen NZS 2015,441,443.

In der Gesetzesbegründung<sup>38</sup> wird an mehreren Stellen<sup>39</sup> unter Hinweis auf die Richtlinien und die dortigen Erwägungsgründe ausgeführt, dass die Zulassung von Dienstleistungserbringern im sozialhilferechtlichen Dreiecksverhältnis weder der Vergaberichtlinie noch der Konzessionsrichtlinie unterfallen soll. Nicht genannt wird im Gesetzentwurf das jugendhilferechtliche Dreiecksverhältnis. Der Paritätische Gesamtverband wies in seiner Stellungnahme vom 04.11.2015 zum Gesetzentwurf hierauf ausdrücklich hin und forderte insoweit eine Klarstellung. Zwar wurde eine solche Klarstellung nicht in den Gesetzentwurf aufgenommen, jedoch wird in der Beschlussempfehlung des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (Drucksache 18/7086) vom 16.12.2015 vom sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis gesprochen. Damit dürfte dann auch das jugendhilferechtliche Dreiecksverhältnis erfasst sein.

Besteht ein zwingender Anspruch auf Zulassung der Leistungserbringer bzw. ist nach den sozialrechtlichen Vorschriften jeder Leistungserbringer zuzulassen, der zuvor festgelegte Kriterien erfüllt hat, dürfte demnach keine exklusive Auswahlentscheidung zwischen Konkurrenten vorliegen. Sowohl nach den §§ 75 ff. SGB XII als auch nach § 77 SGB XII haben die Leistungserbringer – sofern die Leistungen im Rahmen des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses abgewickelt werden – einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über den Abschluss einer solchen Vereinbarung. Eine exklusive Auswahlentscheidung zwischen Konkurrenten wird insoweit nicht getroffen. Die sozialrechtlichen Regelungen dürften insoweit der Beschaffung nach Vergaberecht entgegenstehen.

Entscheidend für die Frage, ob das Vergaberecht anwendbar ist, wird also die Ausgestaltung der Vereinbarung, insbesondere die Offenheit für andere Leistungserbringer sein.

Sollte der Sozialhilfeträger bzw. der Jugendhilfeträger hingegen mit bestimmten Leistungserbringern exklusiv außerhalb des in §§ 75 ff. SGB XII vorgesehenen Rahmens Dienstleistungsverträge bzw. zweiseitige Verträge nach § 77 SGB VIII abschließen, dürften die vergaberechtlichen Vorschriften maßgebend sein.

---

<sup>38</sup> BT-Drucksache 18/6281.

<sup>39</sup> BT-Drucksache 18/6281: Im Einzelnen zu § 103, zu § 105 und zu § 130 GWB.

## **8. Vorteile und Herausforderungen der vorgestellten Poollösungen**

Das „Poolen“ von Integrationshelfern - unabhängig vom gewählten Modell - ist aus mehreren Gründen sinnvoll. Insbesondere hat es eine eher inklusive Wirkung, da es im Vergleich zur direkten Zuordnung eines/r Integrationshelfers/in für einen Schüler oder eine Schülerin weniger stigmatisierend oder ausgrenzend ist. Auf diesem Hintergrund empfiehlt auch die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ) die Poolbildung.<sup>40</sup> Auch die Nutzung von Synergien, eine größere Flexibilität der Hilfeerbringung (zum Beispiel Vertretungsmöglichkeiten, personelle Kontinuität bei veränderter Intensität im Hilfeverlauf) sprechen für das Poolen, ebenso die größere Unabhängigkeit von einer bestimmten Bezugsperson.

### **8.1. Im Sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis**

Bei dem Modell im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis besteht ein wesentlicher Vorteil, darin, dass die betreffende Schülerin/Schüler eine „passgenaue“ Betreuung durch die vorab erfolgende individuelle Bedarfsfeststellung erhält. Im Rahmen des in der Jugendhilfe durchzuführenden Hilfeplanverfahrens erfolgt eine Fallsteuerung im Einzelfall verbunden mit einer Qualitätssicherung. Den Leistungsberechtigten steht gegen die Entscheidung des Sozialleistungsträgers der Rechtsweg (Widerspruchs- bzw. Klageverfahren) offen.

Eine Ausschreibung ist nicht notwendig, da das Vergaberecht auch nach den künftigen Regelungen im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis nicht anwendbar ist (siehe Nr. 7).

Die Vorteile dieses Modells bergen gleichzeitig auch seine Herausforderungen: So ist die individuelle Bedarfsfeststellung mit einem hohen Zeitaufwand und einem hohen Koordinierungsbedarf verbunden: Eine Bestandaufnahme der Einzelfallhilfen (und der Betreuungsbedarfe) und der diesbezüglichen Schulen ist notwendig, ebenso die Zuordnung der Integrationshelfer nach zeitlichem Umfang und Qualifikation. Als zentrale Voraussetzungen, um ein solches Modell erfolgreich für Kinder und Jugendliche umsetzen zu können, ist es wichtig, dass die individuelle Hilfeplanung eingebettet wird und die Schnittstelle zwischen Schule und Jugendhilfe gut beschrieben ist. Es braucht sowohl ein Konzept auf Seiten der Jugendhilfe wie auch auf Seiten der Schule und eine genaue Beschreibung des Zusammenwirkens. Notwendig ist insbesondere, dass die jeweiligen

---

<sup>40</sup> Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ): Schulbegleitung allein kann kein inklusives Schulsystem gewährleisten, Diskussionspapier. 2013.

Leistungsberechtigten mit der Betreuung durch die im Rahmen der Poollösung vorgehaltenen Integrationshelfer bzw. den ausgewählten Leistungserbringern einverstanden sind.

## **8.2. Als zusätzlich finanziertes infrastrukturelles Angebot**

Die Poollösung im Rahmen eines zusätzlich finanzierten infrastrukturellen Angebots bietet den Vorteil eines niedrighwelligeren Zugangs, da das aufwändige einzelfallbezogene Verwaltungs- und Hilfeplanverfahren entfällt. Der Zeitaufwand sowohl bei den Leistungsträgern als auch den Leistungsberechtigten, den Leistungserbringern und der Schule ist dadurch geringer. Die Bedarfsermittlung erfolgt in erster Linie nicht durch die Sozialleistungsträger, sondern – nach zu vereinbarenden Kriterien – durch die Schulen. Durch den niedrighwelligen Zugang ist die inklusive Wirkung höher.

Vorteilhaft ist ferner, dass die im Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vorgesehenen Mittel aus dem sogenannten Korb II eingesetzt werden können, was bei der Leistungsgewährung im Rahmen des § 54 SGB XII oder des § 35a SGB VIII ausdrücklich nicht möglich ist.

Eine Herausforderung stellt dagegen dar, dass aufgrund der nicht erfolgenden individuellen Steuerung eine Qualitätssicherung auf struktureller Ebene verankert werden muss. Deckt die im Rahmen des Modells vorgehaltene Betreuung den bestehenden Hilfebedarf eines Schülers oder einer Schülerin nicht, muss der zusätzliche Hilfebedarf nach § 54 SGB XII oder nach § 35a SGB VIII geltend gemacht und ggf. bewilligt werden. Nur in diesem Rahmen besteht dann für die Leistungsberechtigten eine Widerspruchs- bzw. Klagemöglichkeit.

Die Sozialleistungsträger treten in diesem Modell in eine eher „strukturelle Ausfallbürgschaft“, was eventuell zu einer Steigerung der Zahl der betreuten Schüler und Schülerinnen führen kann. Die erforderlichen Mittel sind zusätzlich und unabhängig von den rechtsanspruchsgesicherten Leistungen sicherzustellen. Ob durch die angestrebten Synergieeffekte Kosteneinsparungen erfolgen können, wird davon abhängig sein und ist derzeit noch nicht einschätzbar.

Zu beachten ist zudem, dass das Vergaberecht anzuwenden ist, wenn der Sozialhilfeträger bzw. der Jugendhilfeträger mit bestimmten Leistungserbringern exklusive Verträge abschließt (siehe Nr. 7).

## **9. Epilog und Ausblick**

Die obigen Ausführungen stellen einen ersten Versuch dar, die anfangs gestellten Fragen zu den rechtlichen und auch fachlichen Problemen beim Einsatz von Integrationshelfern/innen in Poolmodellen zu beantworten. Der Diskussionsprozess muss andauern und die vielfältige Praxis wird immer wieder neue Fragen aufwerfen.

Die Zusammenfassung der notwendigen Unterstützungs- und anderen Leistungen in einen „Pool“ ist aus vielerlei pädagogischen Gründen sinnvoll. Generell lässt sich als Chance und pädagogisches Erfordernis für eine qualitätsvolle Poollösung für Integrationshelfer/innen festhalten, dass die Integrationshelfer/innen durchgängig eingesetzt, festen Teams wie bestimmten Schülern zugeordnet sind und sich wechselseitig vertreten. Dies gewährleistet personelle Kontinuität; die Kinder haben feste Bezugspersonen, ihre Eltern sowie die Lehr- und sozialpädagogischen Kräfte der (offenen Ganztags-)Schulen feste Ansprechpartner/innen. Eltern werden und fühlen sich erheblich entlastet, denn sie müssen sich nicht immer wieder aufs Neue selbst um eine Vertretung der Assistenz ihres Kindes kümmern. Sie wissen dies vielmehr durch die Schule/den Leistungsträger gewährleistet und laufen weniger Gefahr – wie dies derzeit noch häufiger der Fall ist – stets „auf Abruf“ bereit zu stehen, ihr Kind zu Hause lassen und darum also selbst zu Hause bleiben oder es vorzeitig aus der Schule abholen zu müssen, weil „seine“ Schulbegleitung erkrankt ist oder aus anderen Gründen ausfällt.

Darüber hinaus sprechen auch die Erzielung von Synergieeffekten für eine „Poollösung, die, das ist vielleicht der größte Gewinn, dazu führt, dass die allgemeine bzw. Regelschule – zu ihr gehört auch der (offene) Ganztag<sup>41</sup> – als Regelangebot gestärkt wird und sich zu einem inklusiven Bildungsort weiterentwickelt. Inwiefern es auf längere Sicht auch tatsächlich zu einer Einsparung von Kosten kommen wird, lässt sich derzeit noch

---

<sup>41</sup> 98,09 % aller Grundschulen in NRW sind offene Ganztagsgrundschulen; von den 625.122 Schülerinnen und Schüler im Primarbereich besuchten in 2015 253.649, Kinder den offenen Ganztag ihrer Schulen, das sind landesweit 40,57% - Tendenz steigend. In Städten wie Köln liegt der Anteil bereits bei über 85%. (Schulstatistik NRW 2014/2015. (Statistische Übersicht Nr. 388) vom 28. Mai 2015. Hg. v. Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen).

nicht sagen. Denn sicherlich braucht es eine Übergangsgestaltung, die Prozesse begleitende Maßnahmen, verstärkte Teamarbeit, Koordination, Fortbildungen. Womöglich werden nun auch überwiegend Fachkräfte gebraucht, da diese sich ja nicht nur auf verschiedene Kinder einstellen müssen, sondern auch auf ein abgestimmtes Handeln in einem multiprofessionellen Team. Interprofessionelle Zusammenarbeit ist das Gebot der Stunde – aber keineswegs, das zeigt die inzwischen über zehnjährige Entwicklung der Schulen zu (offenen) Ganztagschulen, leicht zu gestalten und zu leben.

Über diese fachlichen Herausforderungen hinaus können wie ausgeführt sowohl das Sozialleistungsrecht als auch das Instrument infrastruktureller Lösungen genutzt werden, um Inklusion durch den konzentrierten, aber nicht individuell beschränkten Einsatz von Integrationshelfer/innen in einem Pool voranzubringen. Dies sollte indes im Bewusstsein geschehen, dass eine wirkliche inklusive Lösung letztlich nur im und mit dem System Schule selbst gefunden werden kann. Die Länder sind gefragt, ihre Schulgesetze Art 24. UN-BRK anzupassen und Schulbegleitung und andere nötige Assistenzen den vom Land zu tragenden Personalkosten zuzuordnen, so dass der stets bestehende Individualanspruch auf sozialrechtliche Unterstützung an Bedeutung verliert.

Da diese wirkliche Inklusion von Schule – realistisch betrachtet – noch viele Jahre auf sich warten lassen wird, werden bis auf weiteres wenigstens ergänzend die aufgezeigten alternativen Wege beschritten werden müssen. Daher ist es ebenfalls angezeigt, diese sicherer befahrbar zu machen, indem insbesondere im Sozialleistungsrecht Landesrahmenverträge nach § 79 SGB XII bzw. § 77 SGB VIII die weiteren rechtlichen und fachlichen Inhalte zu personellen Anforderungen, Qualitätssicherungen, Vergütungen und Koordination insbesondere mit Schule ausgestalten. Wird in der kommunalen Praxis die Poollösung über ein infrastrukturelles Angebot sicher gestellt, stellt die Beachtung des Vergaberechts sicher eine große Herausforderung dar.

Der in diesem Jahr anstehende Gesetzgebungsprozess zum Bundesteilhabegesetz wird den fachlichen Diskurs zu Poolmodellen befördern, auch wenn die zu erwartenden Regelungen keinen konstitutiven Charakter haben werden. Es bleibt abzuwarten, ob die ebenfalls angekündigte gesetzgeberische Einführung der sogenannten Großen Lösung im SGB VIII, welche die vollständige Zuständigkeit der Jugendämter für die Eingliederungshilfe für geistig, körperlich und seelisch behinderte Kinder und Jugendliche begründen wird, Änderungen zur Anpassung der Angebotsstrukturen und Entgeltvereinbarungen für die Poolmodelle mit sich bringen wird. Klar ist schließlich, dass die Poolmodelle über diese Gesetzgebungsprozesse hinaus auch in Zukunft einen wesentlichen Pfeiler der Inklusion behinderter Kinder und Jugendlicher in Förder- und Regelschulen darstellen werden.

An den Vorsitzenden des  
Sozial- und Gesundheitsausschusses  
des Rhein-Kreises Neuss  
Herrn Dr. Hans-Ulrich Klose

Fax-Nr. 02181-6012401

**FRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS**

**Erhard Demmer**  
Fraktionsvorsitzender



Schulstraße 1  
41460 Neuss  
Tel: +49 (2131) 1666-81  
Fax: +49 (2131) 1666-83  
fraktion@gruene-rkn.de

Neuss, 17. November 2016  
Angela Stein-Ulrich/Renate Dorner-Müller

**Inklusionsassistentz in der OGS**

Sehr geehrter Herr Dr. Klose,

wir bitten Sie, unseren nachstehenden **Antrag** auf die Tagesordnung der Sitzung des **Sozial- und Gesundheitsausschusses am 1. Dezember 2016** zu nehmen:

Die KTF beantragt für Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf im Gemeinsamen Unterricht die erforderliche Assistentz für den Besuch des Offenen Ganztags ab dem 2. Halbjahr des laufenden Schuljahrs 2016/2017 sicherzustellen und sich für die Kostenübernahme an den rechtlichen Rahmenbedingungen und Verfahrensvorschlägen zu sogenannten Poollösungen für schulische Integrationshilfen des Landschaftsverbandes Rheinland (Vorlage – Nr. 14/1323) orientieren. Weiterhin beantragen wir eine/n Vertreter\*in der Initiative Igl e.V. einzuladen und Rederecht zu gewähren.

**Begründung:**

Schülerinnen und Schüler des Gemeinsamen Unterrichts, die eine Inklusionsassistentz benötigen (und die im Vormittagsbereich gesichert ist), haben nicht die Möglichkeit, am Offenen Ganzttag teilzunehmen, da ihnen bisher dafür keine Inklusionsassistentz bewilligt wird.

An den Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss mit Offenem Ganzttag wird dagegen diese Assistentzleistung im Nachmittagsbereich selbstverständlich gewährt.

In der Sondersitzung des Kreisschulausschusses am 17. August 2015 wurde von der Verwaltung in Aussicht gestellt, in einem Schul-Pool-Modell auch eine Inklusionsassistentz für den Offenen Ganzttag vorzusehen.

Bereits heute praktizieren Kommunen (Düsseldorf, Köln) die zutreffende Rechtsauslegung der geltenden Bestimmungen und bewilligen die Inklusionsassistentz zum Besuch des Offenen Ganzttags.

Das künftige Bundesteilhabegesetz, dessen Entwurf derzeit in Bundestag und Bundesrat beraten wird, wird diese Unterstützungsleistung im § 112 vorsehen.

Nicht nur die aktuell betroffenen Eltern und deren Kinder brauchen die Zusicherung der Inklusionsassistenz (ggf. auch als Gruppenassistenz), damit der Besuch des Offenen Ganztags möglich wird: für Eltern, die im Hinblick auf die Einschulung ihres Kindes mit besonderem Unterstützungsbedarf zum kommenden Schuljahr vor der Entscheidung stehen: „Inklusive Schule oder Förderschule?“, ist ein wesentliches Entscheidungskriterium, ob in der inklusiven Schule auch der Besuch des Offenen Ganztags gesichert ist. Deshalb besteht sofort Handlungsbedarf, da die Schulentscheidungen der Eltern jetzt anstehen und die Anmeldungen für die entsprechenden Schulen im Januar 2017 erfolgen.

Eine weitere Begründung kann durch eine/n Vertreter\*in der Initiative IglI e.V. erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Erhard Demmer  
Fraktionsvorsitzender

gez. Angela Stein-Ulrich  
Kreistagsabgeordnete

Email-Anlage: LVR-Vorlage

D/ Kreistagsbüro und Fraktionsgeschäftsstellen im Rhein-Kreis Neuss - per Email

**Sitzungsvorlage-Nr. 50/1748/XVI/2016**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
<b>Sozial- und Gesundheitsausschuss</b>	01.12.2016	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Umstellung Pflegestärkungsgesetz II bei Pflegestufe 0**

**Sachverhalt:**

Verbunden mit der Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs durch das neue Pflegestärkungsgesetz II werden anstelle der bisherigen 3 Pflegestufen 5 Pflegegrade eingeführt. Bei der Überleitung der Pflegefälle der Pflegestufe 0 gibt es Schwierigkeiten, da zum 01.01.2017 ein Leistungsanspruch in der stationären Pflege nur noch für Pflegebedürftige mit mindestens Pflegegrad 2 besteht.

Mit Stand Ende Oktober 2016 befinden sich 51 Personen mit Pflegestufe 0 im Leistungsbezug des Kreissozialamtes.

Für 22 betroffene Fälle, die im Kloster Langwaden leben, trifft diese Einschränkung nicht zu. Es verbleiben 29 Personen in vollstationären Pflegeeinrichtungen, deren Leistungsanspruch ab 01.01.2017 zu prüfen ist.

13 dieser Pflegeversicherten, deren Alltagskompetenz erheblich eingeschränkt ist, werden von Pflegestufe 0 in Pflegegrad 2 eingestuft werden (sog. Doppelsprung). Diese haben ab 01.01.2017 einen Anspruch auf Leistungen in der stationären Versorgung nach dem SGB XI.

Ist der Bewohner jedoch in der Alltagskompetenz nicht erheblich eingeschränkt oder nicht pflegeversichert, so erfolgt kein Doppelsprung, sondern die Überleitung in Pflegegrad 1. Dann kann zwar von der Pflegekasse ein Entlastungsbetrag in Höhe von 125 € monatlich gewährt werden, stationäre Leistungen nach dem SGB XII können jedoch nur noch aufgrund einer Besitzstandswahrung gewährt werden.

Von den verbleibenden 16 Bewohnern sind 3 nicht pflegeversichert und haben somit bei unverändertem Pflegegrad ab 01.01.2017 keinen originären Leistungsanspruch mehr nach dem SGB XII. In einem Fall wird zurzeit jedoch eine Höherstufung geprüft.

Bei den übrigen 12 Bewohnern wird derzeit der Leistungsanspruch geprüft, da aktuelle und aussagekräftige Gutachten des MDK zur Frage der erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz in diesen Fällen noch nicht vorliegen, diese sind jedoch angefordert.

Mithin ist für 15 Bewohner im Rhein-Kreis Neuss die Frage nach dem Leistungsanspruch ab 01.01.2017 von der Schaffung einer entsprechenden Besitzstandsregelung abhängig.

Das zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ist bereits über die kommunalen Spitzenverbände auf diese Problematik hingewiesen worden. Das Bundesministerium für Gesundheit hat das zuständige BMAS ebenfalls auf diesen Umstand hingewiesen. Eine Gesetzesinitiative des BMAS ist aber bisher nicht bekannt.

**Sitzungsvorlage-Nr. 50/1754/XVI/2016**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Sozial- und Gesundheitsausschuss</b>	01.12.2016	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:  
Welt-AIDS-Tag 2016**

**Sachverhalt:**

Der diesjährige Welt-AIDS-Tag am 1. Dezember steht unter dem Motto #positivzusammenleben. Die zentrale Botschaft lautet hierbei: „Mit HIV kann man heute leben. Mit Diskriminierung nicht.“

AIDS bzw. eine HIV-Infektion ist - so auch das Robert-Koch-Institut - weiterhin ein Gesundheitsrisiko in Deutschland. Ende 2015 lebten 84.700 Menschen mit HIV, etwa 3.200 Menschen haben sich neu infiziert. Zu den Vorjahren ist diese Zahl unverändert, aber es ist auch kein Rückgang zu vermerken. Die am stärksten von HIV betroffene Gruppe ist weiterhin die Gruppe der Männer, die Sex mit Männern haben.

Eine Übertragung von HIV im Heterobereich ist aber bei ungeschütztem Geschlechtsverkehr nicht auszuschließen, so dass Unachtsamkeit weitreichende negative Konsequenzen haben kann.

Geschätzte 12.600 Menschen wissen gar nichts von ihrer HIV-Infektion, weil sie nicht auf den Gedanken kommen, dass es sie betreffen könnte oder sie aus Angst vor der Wahrheit erst gar keinen „AIDS-Test“ durchführen lassen.

Für den Rhein-Kreis Neuss existiert trotz Meldepflicht kein konkretes Zahlenmaterial, da die Anzahl der übermittelten Fälle nur überregional, unabhängig von den Grenzen der kommunalen Gebietskörperschaft ermittelt und veröffentlicht wird. So wurden 2014 aus der Umgebung Düsseldorfs 58, 2015 60 und 2016 bisher 34 Fälle gemeldet.

Obwohl die Therapien sich weiterhin verbessert haben, die Krankheit AIDS behandelbar und die Lebenserwartung bei einer HIV-Infektion gestiegen ist, ist AIDS dennoch noch nicht heilbar.

Zur Eindämmung der HIV-Infektion setzt die Prävention weiterhin auf den Kondomgebrauch und die Durchführung eines „AIDS-Testes“ vor einer neuen Partnerschaft. Ein derartiger Test

kann auch beim Kreisgesundheitsamt vorgenommen werden. Jährlich nehmen mehr als 500 BürgerInnen dieses Angebot in Anspruch.

Das Gesundheitsamt des Rhein-Kreises Neuss begleitet den Welt-AIDS-Tag auch dieses Jahr wieder mit zahlreichen Aktionen. Darüber hinaus beantwortet die für das Kreisgebiet zuständige Aidsberaterin Frau Gabriele Neumann gerne Fragen zum Thema HIV-Übertragung: Tel.: 02131-928-5391 oder per Email: [gabriele.neumann@rhein-kreis-neuss.de](mailto:gabriele.neumann@rhein-kreis-neuss.de)

.

Sitzungsdokumente	3
Einladung	3
Vorlagendokumente	7
TOP Ö 2 Konzept zur Integration von Flüchtlingen im Rhein-Kreis Neuss	7
Vorlage 50/1744/XVI/2016	7
TOP Ö 3 Aktuelle gesundheitliche Situation von Flüchtlingen	9
Vorlage 53/1734/XVI/2016	9
TOP Ö 4 Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel	11
Vorlage 50/1747/XVI/2016	11
TOP Ö 5 Verbindliche Pflegebedarfsplanung für den Rhein-Kreis Neuss	13
Vorlage 50/1695/XVI/2016	13
Liste der Altenpflegeheime im Rhein-Kreis Neuss 50/1695/XVI/2016	17
Pflegebedarfsanalyse 2013 Kurzversion 50/1695/XVI/2016	23
TOP Ö 6 Verbesserung der Wohnsituation für Menschen mit Behinderung - Antrag der CDU und FDP Kreistagsfraktionen vom 12.10.2016	27
Vorlage 50/1745/XVI/2016	27
20161012 Antrag - Wohnsituation Menschen mit Behinderungen 01122016	31
50/1745/XVI/2016	
TOP Ö 8 Inklusionsassistenz in der OGS - Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17.11.2016	33
Vorlage 50/1755/XVI/2016	33
161201 SozAS Anlage LVR-Vorlage 50/1755/XVI/2016	35
161201 SozialAS Antrag Inklusionsassistenz OGS 50/1755/XVI/2016	71
TOP Ö 9.1 Umstellung Pflegestärkungsgesetz II bei Pflegestufe 0	73
Vorlage 50/1748/XVI/2016	73
TOP Ö 9.2 Welt-AIDS-Tag 2016	75
Vorlage 50/1754/XVI/2016	75